28

An
Die Höchstansehnliche
Käyserliche
COMMISSION
und Hochlöbliche
VISITATIONS-DEPUTATION
Aufferlegte schließliche Handlung
Mit Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5.

Mein

Johann Adam Ernst von Pyrck/

Des Käyserl. und Heil. Reichs Cam̃er-Gerichts-Assessoris,

Die von dem Baron von Jngelheim und Consorten, wie auch dem Lt. Flender Seniore den 15. Junii 1708. bey einer Höchst-löbl. Visitations-Deputation übergebene Memorialia sambt Beylag sub Num. 42. und respectivè Beylagen sub Lit. A. B. & C. den 5ten Punct des Visitations-Decrets vom 18. Junii ejusdem Anni, nemblich die Pyrckische in hiesiger Löwen-Apotheck wider gedachten Flender vorgenommene Retorsion, und darauff ferner herausgegebnes Echo betreffend.

Hochwürdigster Fürst /
Auch
Hoch-Edel-Gebohrner
Der Röm. Käyserl. Majestät
Höchstverordnete
Käyserl. Herrn Commissarien
So dann
Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edle Gestrenge und Hoch-Gelährte

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger Extraordinari Visitations-Deputation Gevollmächtigte Subdelegirte Räthe und respectivè Syndici.

Gnädigster Herr
Auch
Hochgeehrtist- und Hochgeehrte Herren.

DEmnach von wegen der Höchstansehnlichen Käyserl. Commission, und sambtlicher HH. Visitatorum mir in krafft eines am 23. Octobris in Consilio Visitationis ergangnen und den 28. Ejusdem des Herrn Cammer-Præsidenten Graffen von Solms Excellenz per Secretarium Moguntinum gebührend insinuirten Decreti unter andern auch Gnädigst-

und Hochgeneigt anbefohlen worden/ auff die von dem Baron von Ingelheim und Consorten, wie auch dem Flender Seniore den 15. Julii 1708. bey einer Höchstansehnlichen Visitations-Deputation übergebne unterthänigste Memorialia sambt Beylagen sub Num. 42. & respectivè sub Lit. A. B. & C. den 5. Punct des Visitations-Decrets vom 18. Junii ejusdem anni, nemblich die Pyrckische in hiesiger Löwen Apotheck wider gedachten Flender vorgenommene Retorsion, und darauff ferners herausgegebnes Echo betreffend/ sub termino quatuor septimanarum die schließliche Handlung einzubringen/ so habe ich zu dessen gehorsambster Einfolg- und Gelebung zuvorderst all darin enthaltenes siegdienliche/ als eine ohnwiederruffliche Gerichtliche Bekantnus utiliter acceptiren/ dem widrigen aber per generalia Juris & Facti in solennissimâ Juris formâ contradiciren/ in specie und vor allen Dingen aber gegenseithiger Höchst-Ehrenrühriger Rubric. Refutatio des „von Pyrck angemaster Defension seines vom Heil. Röm. Reich un„term 4. Aprilis 1705. vor *infam* declarirten Echo, als einer sehr tieff zu Hertzen nehmender Calumnie, ja höchst-straffbahren Eingriff in die Kayserl. Allerhöchste Jura Majestatica umb so mehr auff das feyerlichste Widersprechen wollen/ je Reichskündiger es ist/ daß jetzt Allerglorwürdigst regierende Röm. Käyserl. Majestät sich dieses Ihro unter selbigem dato eingeschickten Dissentientibus Compluribus Imperii Statibus ergangnen Reichs-Gutachten halben in Dero Allergerechtigst- und Höchst-erleuchtem Kayserl. Commissions-Decreto de dato Regenspurg den 17. Februarii 1707. dahin Allergnädigst erkläret „haben/ daß Sie diese Pyrckische Sache an die künfftige Reichs„Visitation desto unumbgänglicher zu remittiren gemüssiget wurden/ „als Dero Höchstseeligst abgelebten Herr Vatters Kayserl. Majestät „noch kurtz von Ihrem tödlichen Abschied auff gedachtes Ihro meinet„wegen eingeschickte Gutachten wider mich eine Ehrenrührige Straff „zu verhängen/ Ihrem Gewissen und Kayserl. Ober„Richterlichen Ambt darumb bedencklich und unanständig befun„den/ weilen Sie NB. kein *Corpus Delicti* gesehen/ oder aus

„jetzt=

„jetzgemeltem Gutachten erlernen können / hingegen die
„aus der Gesandschafften Votis und sonsten empfangne Nachrichten
„in verschidnen Haubt-Umbständen wider einander geloffen / und allen-
„fals ich niemahlen gehört worden wäre / gestalten solches damah-
„len dem Reichs-Convent wurde kundt gemacht worden seyn / wann
„nicht Dero zugenommene tödliche Kranckheit / und bald darauff erfolg-
„tes Hinscheiden solches gehindert hätte / seithero auch bey der jetzt-
„glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät nichts neues oder speciales
„angebracht / oder Jhro mitgetheilt / folglich so viel Sie angehet nichts
„für kundbar erkennt werden möge / und ich eben so wohl als an-
„dere denen Rechten und Reichs-Gesätzen gemäß gehört werden
„müste: Daß des Baron von Ingelheim Parthie in dieser Sache
„fürs Cammer-Gericht nicht erkannt werden könne / und daß
„die in particular Strittigkeiten vorkommende / sonderlich Lästerhaffte
„Schrifften bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen / vielwe-
„niger ad Dictaturam gebracht werden sollen / weilen die Reichs-
„Versamlungen nicht zu Erörterung dergleichen particular Händlen /
„sondern zu Berathschlagung der vornembsten und wichtigsten Reichs-
„Geschäfften angeordnet seye: Bey welcher Allergerechtigsten Käy-
serl. Resolution, nemblich daß die Pyrckische Sach bey gegenwär-
tiger Höchst-ansehnlichen Visitations-Deputation ebenmässig mit un-
tersucht werden solle / es ein Höchstlöbl. Reichs-Convent in krafft
des am 16. Aprilis 1707. ergangnen Reichs-Conclusi hat bewenden
lassen; Daher man sich über die Kühnheit des Barons von Ingelheim
und Consorten / daß sie sich nemblich in Puncto des dem so genann-
ten Pyrckischen Echo anmaßlich auffgebürdeten Infamiæ auff ein zwar
per majora ergangnes / hernach aber auff die von allerhöchstgedachten
Jhro Käyserl. Majestät in Dero Höchsterleuchtem Commissions-
Decret vom 17. Februarii 1707. gethane Allergerechtiste Gegen-Vor-
stellung unanimi Statuum Imperii Consensû hinwieder völlig auff-
gehobnes Reichs-Gutachten so audacter beziehen / und demselben

wider des Heil. Röm. Reichs Grund- und Fundamental-Gesätz/ als krafft welcher die Reichs-Gutachten ererst accedente Augustissimi Imperatoris Clementissimo Consensû, & Approbatione vim & authoritatem Legis bekommen/ die völlige Krafft Rechtens zulegen/ und solcher gestalten aus einem Römischen Käyser gleichsam so zu reden eine mutam & cæcam statuam in Imperio machen dörffen/ nicht genugsam verwundern kan: His præmissis auff die Materialia vorgedachten anmaßlichen Refutation zu schreiten/ da werden

Erstlich die von des Käyserl. Cammer-Præsidenten Hn. Graffen zu Solms-Laubach Excellenz, und den Assessoribus Zerneman/ Krebs und mir am Käyserl. Hoffe/ Comitiis Imperii, und bey dieser Höchstlöbl. Visitations-Deputation nach und nach übergebne aller- und unterthänigste Memorialien, Schrifften und Rechtliche-Vorstellungen sattsam/ ja überflüssig an Tag legen/ daß dasjenige/ was ex adverso ex Menochio de arbit. Jud. quæst. lib. 1. q. 28. num. 3. Bajard. ad Julium Clarum qu. 24. num. 26. Paris. Consil. 2. num. 61. lib. 4. angeführt worden/ nempè quod Inimicus semper præsumatur calumniari, sich mit besserm Fug Rechtens auff Sie/ als welche respectivè theils durch die am Hochfürstl. Darmstattischen Hoffe gegen mich und den Dr. Pulian occasione Diarii obsidionis Wetzlariensis calumniosissimè angesponnene/ und in dem so genannten Krebsischen Anhang/ und brevi Complexû indiciorum & argumentorum &c. weitläuffig/ und zwar in specie durch das an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Hessen Darmstadt von dem Baron von Ingelheim am 1. Decembr. 1702. abgelaßne Schreiben an gewissem intriguen, und dardurch haubtsächlich veranlaßte Pyrck- und Pullianische suspensiones ab officio, und special Inquisitiones in puncto Pasquillorum, welche mich als gravissimæ injuriæ reales vornemlich zum Zorn irritirt haben/ theils die Ingelheim- und Nytzischer seits in materiâ Criminali & summè famosâ attentirte Zeugen Erkauffungen den Anfang zu gegenwärtigem Höchstbedaurlichem disturbio Camerali gemacht/ einfolglich *primi provocantes* gewesen/ als mich/ utpotè injustissimè provocatum, sicq; Inimicum *dolo* & *fraude* partis adversæ procura-

tum

tum appliciren lasse/ anerwogen all dasjenige / was die Jura passim de Inimicis capitalibus statuiren und verordnen / de Inimicis provocantibus, und regulariter nicht de injustè provocatis zu verstehen; Unde fit, quod inimicitia *dolo* & *fraude* procurata à parte, nè contra ipsam testari posset, testem ad testimonium ferendum haud inhabilem reddat, cùm fraus sua nemini prodesse debeat, Mascardus de probationibus Vol. 2. Concl. 857. num. 54. & Concl. 1049. num. 18. Es bemühet sich zwar pars adversa in §. Es ist nemblichen 2c. pag. 5. durch die Protocolla Pleni vom 3. und 4. Januarii 1703. anmaßlich zu behaubten / daß ich wegen der dazumahlen gegen ein Hochlöbl. Collegium Camerale prætensè außgestoßner harter Injurien aus rechtmäßigen Ursachen / und zwar mit des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden gnädigstem Consens und Einwilligung ab Officio Assessoratûs suspendirt worden seye: Allein es ist in meiner am 31. Julii 1708. exhibirten unterthänigstem in Jure & Facto vestgegründten Probations-Schrifft §. So viel nun den dritten Punct &c. ad longum & latum klar angewiesen worden / daß sothane Suspension ab Officio umb des willen zu Recht nicht bestehen könne / weilen 1. Die darin sich zu Richter auffgeworffne Præsident und Assessores ex causis ibi latè deductis, und zwar in specie wegen der Baron Owischen Præsentations-Sache / und Respectivè der gegen mich angemaßten und attentirter Zeugen Erkauffung / wie auch der am Hochfürstl. Darmstädtischen Hoff ins Werck gesetzter Höchst-straffbahren Intriguen und Machinationen meine *Capital*-Feind / wie aus des meiner unterthänigstem Probations-Schrifft sub Lit. B. beygefügte gegenseithiger Judicial-Geständnus des mehreren ersichtlich / gewesen: 2. Daß die von mir dem Freyherrn von Ingelheim und Consorten in den Plenis vom 3. und 4. Januarii 1703. vorgeworffne crimina falsi denselbigen nicht *animo injuriandi*, sondern bloß und allein zu Rechtlichen Bestärckung meiner gegen dieselbe / als meine Capital-Feinde rechtmäßig eingewendter Recusations-Exception, *sicq; ad defensionem Juris mei* (wie ich nöthigen falls juratò zu erzärten erbietig bin) obmovirt worden seyn: quo casû excipientem vel recusantem & sese in *crimine vero*, uti in

casû

casûn ostro factum, fundantem actione injuriarum non teneri docet Gail. lib. 2. obs. 101. num. 6. & 7. Fachinæus Contro. Juris lib. 9. cap. 13. Justi Henningi Böhmeri Introductio in Jus Digestorum lib. 47. tit. 10. num. 10. Carpz. in J. F. part. 4. Const. 42. Defin. 8. & 9. item in Synopsi Respons. Juris Elect. Resp. 66. num. 4. & seq. ubi
„docet: Si verbum per se convitium & injuriam importat, ani-
„mus quidem injuriandi præsumitur, cùm talia sint subjecta, qua-
„lia prædicata demonstrant, semper tamen *probatio in contrarium*
„admittatur, si E. G. Reus excipiat, se *non injuriandi*, *sed NB. Juris*
„*sui defendendi causâ &c.* hoc vel illud dixisse, sin id saltem con-
„jecturis, & præsumptionibus probabilibus ita probare nequeat,
„& tamen *injuriandi animum* constanter *neget*, tunc *ad Juramentum*
„eundem admittendum DD. communiter afferant: Gail. lib. 2. Obs.
„106. Græv. l. 2. Concl. 106. Ja wann ich auch schon 3. in meiner gegen den Baron von Ingelheim / den Bayerischen Præsentatum von Nyß / und Consorten am 3. und 4. Januarii 1703. ex capite *inimicitiæ capitalis* eingewendter Recusations-Exception einige allzu harte Expressiones gebraucht hätte / ich gleichwohlen als zuerst per calumniosissimam partis adversæ *inquisitionem specialem* puncto Pasquillorum tanquam gravissimam *injuriam realem* iniquissimè provocirt mit einer weit gelindern Straff / als die injuriosissimè provocirende Gegentheil angesehen werden müste / eò quod *injustè provocato* difficile sit, justum animi dolorem compescere Gail. lib. 2. obs. 100. num. 10. 4. Daß des Herren Cammer-Richters Churfürstl. Gnad. zu vorgedachter nichtigen Suspension bloß und allein durch das widrige einseitige Einbringen meiner Capital-Feinden / und Furzeigung ohnrichtiger und ohnvollkommner Raths-Protocollen (ohne daß man mich darüber zufolg Visitations-Abschieds de Anno 1564. §. Was causas injuriarum 34. davon zu geschwinder Nachricht die Clausula
N. 1. concernens sub Num. 1. hiebeygehet / mit meiner unterthänigsten Verantwortung im geringsten vernommen oder gehört / weniger die in erstbesagtem §. 34. in dergleichen Fällen determinirte / und kein Suspension ab Officio, als welche allein eo in casû, quo quis NB. *in ipso Officio*

gra-

graviter deliquit, Statt und Platz hatt / D. Baro ab Andler in Jurispr. quà publ. quà priv. lib. 2. tit. 4. num. 31. nach sich ziehende Bestraffung in einige Rechtliche Consideration gezogen) sub & obreptitiè inducirt worden seye: 5. Daß diejenige Plena, worin mein anmaßliche Suspension ab Officio beschlossen / nicht *in loco judicii publico, solito, & consueto* (wie zu einem Rechtskräfftigen Collegial-Schluß essentialiter erfordert wird / Glossa in L. Jubemus pen. Cod. de liber. caus. Baldus in L. cum scimus 21. cod. de agric. & Censit. num. 1. sunt enim ejusmodi *actus extrajudiciales* potius *facta* quàm *acta*, Guid. Pap. Decis. 616. num. 3.) sondern in des Freyherrn von Ingelheim *privat*-Behausung / und zwar mit völliger Vorbey- geh- und Außschliessung der drey Assessorum Zerneman / Lauterbach / und Krebs gehalten worden: Wie dieses alles in vorberührter meiner unterthänigsten Probations-Schrifft §. So viel nun den dritten Puncten 2c. gantz weitläuffig deducirt und außgeführt worden / wohin ich mich auch dißfalls amore brevitatis nochmalen utilissimè bezogen haben will.

Sodann contradicirt pars adversa in prædicto §. Es ist nemlichen 2c. solennissimè, daß die Käyserl. Suspensions-Decreta gegen den Freyherrn von Ingelheim / und die beyde anmaßliche Assessores von Nytz und Wigand auß höchsttrifftigen Ursachen verhängt worden seyen / und daß erstgedachter Freyherr von Ingelheim die gerichtliche Audientien den Procuratoribus per Pedellum privatâ authoritate absagen lassen / Item daß dessen und übriger Consortum Mandatarius Flender Ehrenrührige und höchststraffbare Schrifften / worin so gar Ihro Käyserl. Majestät Geheiligte Allerhöchste Person nicht verschont geblieben / bey dem Hochlöbl. Reichs-Directorio übergeben habe: Daß aber 1. der Freyherr von Ingelheim / und Bäyerischer Præsentatus von Nytz respectivè wegen vorsätzlich unterschlagenen und dem Pleno geflissentlich vorenthaltnen Cornbergischen Revocations-Schreibens / und dadurch in summum præjudicium anterioris Præsentati Cæsarei erkünstleten Nytzischen Reception, sodann attentirt- und angemaßter Zeugen-Erkauffung in materiâ crimi-

nali,

nali, & summé famosâ, wie auch der am Hochfürstl. Darmstättischen Hoff occasione Diarii obsidionis Wetzlariensis bewürckter von einem Præside supremi Imperii Judicii niemals erhörten Intriguen, der anmaßliche Assessor Wigant aber wegen der Ihme Hochfürstl. Würtzburgischer Seits rechtmäßig obmovirter quæstionis status die Suspension ab officio gar wohl meritirt haben / ist in mehrgedachter meiner unterthänigsten Probations-Schrifft / sonderlich aber der sub Lit. A. beygefügter gründlichen facti specie, Deduction und Beweiß (worin die in materiâ criminali attentirte Zeugen-Erkauffung nicht durch ein von mir selbst fabricirtes Damische Attestatum, sondern das von dem Freyherrn von Ingelheim / und dem von Nytz selbst zu Ihrer vermeinten Defension in publicis Imperii Comitiis exhibirtes Instrumentum Examinis Licentiati Hirsch plenè & legaliter erwiesen worden) sodann dem sogenannten Krebsischen Anhang / und brevi Complexû Indiciorum & argumentorum &c. weitläuffig deducirt / und außgeführt worden / dahin mich dißfalls geliebter Kürtze halben utiliter beziehend. 2. Muß man sich billich verwundern / daß der Baron von Ingelheim und Consorten die von Ihnen am 7. Aprilis 1704. authoritate merè privatâ bewürckte Sperrung des Käys. und H. Reichs Cammergerichts so keck abläugnen dörffen / da sie doch in ihren so wohl zu Regenspurg als bey hiesiger Hochlöblichen Visitations-Deputation übergebnen unterthänigsten Memorialien und Deductionen / und zwar in specie in der sogenanten Refutation der Krebsischen Ehren-Verthätigung §. Weilen dann ꝛc. pag. mihi 25. lineâ 15. & seqq. Gerichtlich eingestehen / und vermeintlich behaupten wollen / daß die Majora Collegii Cameralis die gröste Befügnuß gehabt / imò gezwungen worden seyn / die gerichtliche Functiones so lang einzustellen / biß die Sache an Ihro Käyserl. Majestät und das Reich gebracht / und durch deren allerhöchste Authorität diesem Unwesen abgeholffen werden möchte. Eine gleichmäßige rechtliche Bewandnuß hat es auch 3. mit den durch den Licentiat Flender Seniorem, als Ingelheimischen Mandatarium am Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg über-

gebenen

gebenen Ehrenrührigen / so gar Jhro Käyserliche Majestät geheiligte allerhöchste Person selbst nicht verschonenden höchststraffbaren Schrifften / allermassen ein solches nicht allein durch das von der fürtrefflichsten Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regenspurg geführtes / und der rechtlichen Verthätigung meines Echo sub N. 2. beygetrucktes / von vielen vornehmen Reichs-Ständen nachtrücklich secundirtes Votum (welches sich dißfalls nicht auff meine oder meiner Consorten Bericht / sondern die von gedachtem Licentiat Flender bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent eingegebne Impressa und andern Literalien selbsten / und zwar dergestalten beziehet / daß eine fürtrefflichste Oesterreichische Gesandschafft NB. in derselben Durchgehung mit Befrembden wahrnehmen müssen / was für irrespectuose, und scommatische Zulag- und Affterreden gegen die geheiligte Person Jhro Käyserl. Majestät ermelter Licentiat Flender in dieselbe einfliessen zu lassen sich erfrechet / nicht anders als ob ein Römischer Käyser gleichsam so zureden ein muta & cœca statua in Imperio, und was dergleichen Impertinentien mehr seynd / wäre) sondern auch dardurch rechtlichen Gebühr nach erwiesen wird / daß derselbe in seinem Mandatario nomine am 25. Augusti 1704. bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg exhibirten Impresso und zwar in specie dessen Adjuncto sub Lit. A. ad §. 29. die dem Käyserl. allergnädigsten Haupt-Rescript vom 13. Decembris 1703. unter Jhrer Käyserlichen Majestät allerhöchster Authorität und Approbation beygefügte / mithin partem hujus Rescripti Cæsarei essentialem außmachende zwey Adjuncta sub lit. A. & B. (welche nicht / wie ex adverso grundfälschlich vorgegeben werden will / von mir und meinem contra Decretum Consilii Visitationis sogenannten Anhang zu Wetzlar gemacht / sondern von der zu den Cammergerichtlichen Differentien Höchstverordneten Käyserl. Deputation concipirt worden seynd) einer NB. *famosen*, oder quod in idem planè recidit, pasquillantischen Schreibart zu beschuldigen sich nicht entblödet. Wogegen dem Aeltern Licentiat Flender im geringsten nicht zustatten kommen kan / daß

obgedachte fürtreffliche Oesterreichische und verschiedene andere vornehme Vota von den übrigen Hohen Hn. Gesandten nicht secundirt worden / massen sothane Secundirung bloß um deßwillen / daß Sie von Ihren Hohen Herrn Principalen Obern und Committenten darzu noch nicht specialiter instruirt gewesen / unterlassen worden:

Ferners wil der Freyherr von Ingelheim und Consorten mit gleichmäßigem Ungrund nicht auff sich kommen lassen / als ob Dero Mandatarius Flender Senior mich in Comitiis Imperii einiger Pasquillen höchst straffbar beschuldiget / und daß das Angegebene dem Baron von Ingelheim auff der Poste zugeschickte Pasquill ein vorhero in Consilio Pleno concertirt / und von dem Hn. Assessore Lauterbach ex jussû & Mandato Speciali Collegii Cameralis auffgesetztes richtig und vollständiges Conclusum pleni gewesen seye: gestalten aus dem der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub Num. 3. beygefügten Adjuncto, oder so genanten serie actorum, welche der gegenseithige
N. 2. Mandatarius Flender besag Königlich Preussischen Attestati sub N. 2. anno 1704. mense Majo unter die bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende fürtreffliche Gesandschafften *NB. privatim* distribuirt / und zugleich bey ein und anderen Punct noch eine mündliche Erläuterung gegeben / des mehrern ersichtlich ist / was massen derselbe in erstgedachte Seriem Actorum folgende höchstehrenrührige und calumniose Imputation einfliessen zu lassen sich erfrechet habe: „Im Januario 1702. ist entdecket worden / daß der Herr „von Pyrck author einer gegen Herrn Præsidenten von Ingelheim „gemacht und Ihm per Postam zugeschickter Pasquill seye rc.

Da doch das von des Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach Excellenz ad Protocollum Visitationis übergebne Protocollum Pleni de Anno 1701. klar ausweisset / daß die daraus zusammen gezogne und gedachtem Baron von Ingelheim von mir aus guter Intention und Wohlmeinung auff der Kayserl. Poste in höchstem Vertrauen zugefertigte Ingelheimische Præsidial-Excess ein von Herrn Assessore Lauterbach ex jussu & Mandato Speciali Collegii Cameralis auffgesetztes richtig und voll-

ständi-

ständiges Conclusum Pleni gewesen / einfolglich salvo & illæso hujus Augustissimi Judicii respectû für kein Pasquill, zumahlen von einem demselben untergebnen Cammer-Gerichts Procuratore geachtet / weniger ich / als der besag gedachten Protocolli pleni bey diesem Werck das allerglimpffiste Votum geführt / pro authore hujus prætensi Pasquilli gehalten werden können: So ist auch in meinem so genannten gedämpfften Ehren-Gifft und derselben sub Lit. B. beygefügter Rechtlichen Deduction, und sonsten mit vielen ohnwiderleglichen Rechts-Gründen bewehrt worden / daß das von Herrn Dr. Pulian zu blosen Kurtzweil auffgesetzte Diarium Obsidionis Wetzlariensis weder pro Scripto vel Libello famoso, noch Injurioso gehalten / sondern zufolg Kayserl. allergnädigsten Rescripts vom 13. Decembris 1703. pro *Scripto merè Jocoso* geachtet werden müsse: Wohin ich mich auch amore brevitatis ultissimè bezogen haben will.

Zweytens untersiehet sich der Gegentheil durch die dero so genannten Refutation der Rechtlichen Vertheidigung des Pyrckischen Echo beygetruckte nichtige Zeugen Verhör sub Num. 1. anmaßlich zu behaubten / daß die gantze Erzehlung / welche in der erstgedachtem meiner Rechtlichen Vertheidigung præmittirten Facti „Specie, *à Verbis* So hat auch offtgedachter Assessor von Pyrck ꝛc. „*usq. ad verba*: Diese des Assessoris von Pyrck ꝛc. befindlich / alles ihres Inhalts der Wahrheit zu wider seye: Gestalten aus vorgedachten Zeugen Aussag ersichtlich wäre / daß ich nicht die in mehrberührter meiner vermeinten Rechtlichen Vertheidigung sub Num. 3. beygefügte Seriem Actorum, sondern eine gedruckte in 32. Puncten bestehende Schrifft in Handen gehabt / mithin es die dem Kayserl. Rescripto vom 13. Decembris 1703. sub Lit. A. beygelegte 32. so genannte Ingelheimische / und mithaltender Assessorum Excessen, welche der Graff von Solms unterm 26. April. 1704. nach Regenspurg geschicket / und den 13. Junii selbigen Jahrs loco dictaturæ daselbsten gedruckt / und distribuirt worden / wovon mir ein Exemplar eben umb selbige Zeit / als die Action in des

Apothecker Wicken Hauß passirt / zu kommen / gewesen seyen / indem der erste Zeug Johann Hentrich François Advocatus Curiæ Episcopalis Bruntrudientis ad Artic. 5tum deponirt: Als Herr „von Pyrck in die Stube kommen / habe selbiger ein NB. ge„ „drucktes Exemplar aus der Taschen gezogen / und gesagt: Hier „seynd die 32. Schelmen-Stück / welche Flender der Schelm zu „Regenspurg außführen thut: Testis tertius. Wilhelm Gottfrid „von den Steen aber: Der von Pyrck hätte etwas NB. gedruck„ „tes in Händen gehabt / welches Er ihnen auch habe sehen las„ „sen / und dabey gesagt / hier seynd die Schelmen-Stück / welche „der Flender der Schelm gegen ihn ausgewürcket: Testis 5tus Lt. Eitel Sigmund Schorer Advocatus & Procurator Cameræ: Er „von Pyrck hätte etwas NB. gedrucktes in Händen gehabt / welches „er dem von Steen gezeigt / Er Deponens, hätte gehört NB. daß „etwas von Ingelheimischen Excessen wäre gedacht / auch Lt. Flen„ „der wäre genennt worden / aber deren Formalien könne er sich nicht „erinnern: ad Artic. 6. Testis primus, tertius & quartus Dr. „Hert hätten gehört / daß der von Pyrck den Lt. Flender einen „Schelmen gescholten / daß er Haab und Gut an denselben wagen „wollte / hoffte ihn auch noch am Galgen zu sehen: Aus welchen / wie auch den Depositionibus ad Art. 8. 9. & 12. dan klar erscheinet / daß ich keine Meldung von der Serie Actorum, weniger von Pasquillen und einiger Retorsion gethan / sondern den Lt. Flender simpliciter ohne Condition zum öfftern einen s. v. Schelmen gescholten / Er wolle denselben an einen Galgen zu bringen sein Haab und Gut an„ wagen / hoffe ihn auch noch daran zu sehen / und dieses alles / weilen er dem ältern Præsidenten Freyherrn von Ingelheim diene / daß ich auch diejenige Seriem Actorum (welche von mir der Rechtlichen Ver„ theidigung meines Echo sub Num. 3. beygefügt / aber von ihme Lto. Flender zu Regenspurg niemahlen præducirt / weniger gedruckt / oder daselbst dictirt / sondern ein gantz andere / so sich in der ferner gründ„ lich und völligen Vorstellung sub Lit. A. befindet exhibirt worden seye) damahls in der Löwen Apoteck nicht gehabt / noch gezeigt / son„ dern

dern die oberwehnte 32. Ingelheimische angegebne Excessus, mithin meine Intention und Vorsatz einzig gewesen / diese jetzgemeldte von mir und meinen Adhærenten per meras Calumnias erdichtete Ingelheimische und mit haltender Assessorum Excessus zu divulgiren / und mein Zorn und Rache gegen offtgedachten Lt. Flender / weilen derselbe sich gegen Ihn gebrauchen lassen / außzugießen: Daß aber obgedachter zu vermeinter Rechtlichen Verificirung all solcher widriger assertorum und Schein behelffen sub Num. 1. & respectivè sub Lit. B. exhibirte Zeugen-Verhör so wenig quoad Formalia als Materialia zu Recht bestehe / einfolglich zu gegenseithigem Vorstand das geringste nicht beweise oder beytragen könne / würd sich in dessen genauer Rechtlichen Untersuchung luce meridianâ clarius ergeben / dann 1. ist klaren und ausfindigen Rechtens / Testium Depositionem nullius esse momenti, nullamque fidem facere, si pars adversa, contrà quam producuntur, *non fuerit legitimè citata* ad dandum interrogatoria & videndum jurare Testes Andreas Gail. lib. 1. Obs. 102. Num. 1. Nun aber ist bekannt / und notorium, daß ich ad videndum jurare Testes in Instrumento examinis denominatos, & dandum interrogatoria nicht citirt worden: Ergo &c. 2. Ist aus dem Instrumento examinis Testium sub Lit. B. zu ersehen / daß die darin benambte fünff Zeugen *Juratò* nicht abgehört worden seyn / cùm tamen indubitati Juris sit, quod tota veritas Depositionis testium *in Juramento* consistat, Depositio enim testis *injurati* nihil probat: Fridericus Hildropff in suo Processû judiciario pag. 3. tit. 9. de testibus Cap. 6. num. 24. & 25. 3. Ist aus mehrberührten Zeugen-Verhör sub Num. 1. ersichtlich / daß die darin von dem Lto. Flender abgefaßte articuli nicht per *modum interrogationis*, sed tanquam *posi-* „*tiones affirmativè* prolatæ fuerint, hâc formulâ: Wahr daß der „von Pyrck &c. Wahr / daß als selbiger &c. und also in effectû den von ihme producirten Zeugen alle und jede circumstantiæ & qualitates facti NB. *suggerirt* worden seyen / quod nullatenus licet, per ea quæ in ipsis terminis docet Joannes Brunnemannus in suo tractatû juridico de Inquisitionis Processû Cap. 8. Membr. 1. num. 34.

ubi

„ubi habet, *articulos per modum interrogationis* proponi debere: Nam si accusator *super circumstantiis positiones affirmativas faciat* (uti fecit Ltus Flender) tunc NB. *suggerat responsionem* & peccet contra Constitut. Carolinam art. 56. ideoq; *super circumstantiis delicti* ne quidem in accusatorio Processû *positiones affirmativas* formari debere. Wogegen dem Lt. Flender gantz nicht zu statten kommen kan / wann Er etwa zu seinem Behuff vorschützen möchte / daß die in seiner Zeugen Verhör enthaltene articuli oder positiones affirmativæ *pro articulis probatorialibus*, welche nicht ad respondendum, sed ad testes desuper examinandos proponirt / mithin nicht *per modum interrogationis*, sed *positionis affirmativæ* abgefasset würden zu halten seyen: Gestalten ex Jure & Praxi quotidianâ bekant / articulos probatoriales tùm demùm, postquam Reus narrata summarii libelli, vel Actor exceptiones Rei *negavit*, *sicq; utrimq; lis contestata* fuit, coram Judice ad Examinandum desuper testes exhiberi posse: Jacobi Blumen Processus Cameralis tit. 73. num. 5. Welche *litis Contestatio* aber zu der Zeit / als obgedachte Flenderische Zeugen-Verhör vorgenommen / notoriè noch nicht geschehen gewesen. 4. Ist allhie Stadtkündig / daß der ex adverso producirte erste und dritte Zeug / nemblich Johann Henrich François (cujus illegalis Examinatio ob interea subsecutam ejus mortem nicht repetirt werden kan) und Wilhelm Gottfrid von den Steen zu Zeit ihren allhiesigen langen und respectivè fast anderthalb Jährigen Anwesenheit bey dem Lt. Flender / als Ihren Procuratore, ja respectivè zugleich wie äusserlich verlautet / Instructore in Praxi Camerali logirt, und gespeiset haben / einfolglich in dessen Sachen pro testibus idoneis & legalibus keines wegs passiren können / tùm quòd tempore suæ Depositionis fuerint *Domestici*, sive habitaverint in domo *Inimici mei capitalis*: Farinacius de testibus lib. 2. de Oppositionibus contra Personas testium tit. 6. num. 37. & 44. tùm quod *Clientes* non possint testificari *pro suo Advocato* vel Procuratore, præsertim si in ejus commorentur Domo, idq; *ob affectionem*, quàm ergâ ipsum tempore *Patrocinii* habent; finito autem Patrocinio cessat affectio; Mascardus de probationibus Vol. 1.

Concl.

Concl. 307. n. 1. & seqq. Farinacius de testibus lib. 2. tit. 6. Q. 60. n. 165. So ist auch nicht weniger allhier notorium und offenkündig/ daß der ex adverso præducirte **vierdte Zeug** / nemlich Herr Ludwig Ernst Hert/ des jungen Licentiati Flender *intimus Amicus* seye/ mithin ex hoc solo capite *intimæ amicitiæ* pro teste idoneo nicht geacht oder gehalten werden könne: Frid. Hiltropf Processus Judic. p. 3. tit. 9. de testibus cap. 2. n. 12. 5. Ist ebenmäßig auß den Rechten bekant/ quod testis qui non deponit *verisimilia*, nec *congruentia* cum facto vel naturâ rei, reddatur *suspectus de falsitate* Friderici Hiltropf. Processus judiciarius pars tertiâ tit. 9. Johannis Emerici à Rosbach praxis Civilis sivè Processus judiciarius tit. 61. de exceptionibus contra personas & dicta testium n. 14. Nun aber ist so wol die Depositio primi testis Johannis Henrici François, als auch testis tertii Wilhelmi Godofredi von den Steen ad articulum quintum um so weniger **wahrscheinlich** / daß ich um deßwillen den Lt. Flender Seniorem **einen Schelmen** gescholten / daß derselbe die von mir dazumalen auß der Taschen gezogne dem Käyserl. allergnädigsten Rescript vom 13. Decembris 1703. sub lit. A. beygelegte sogenante 32. Ingelheimische und mithaltender Assessorum Excess zu Regenspurg NB. **außgeführt** / oder daß Ich nach der Deposition Testis tertii gesagt haben solle / hier seynd die Schelmenstück / welche der Flender der Schelm **gegen mich außgewürckt** / je bekanter es ist / daß höchstgedachte Käyserliche Provisional-Verordnung oder Rescript vom 13. Septembris 1703. und die demselben sub Lit. A. beygelegte Specification der sogenanten Ingelheimischen und mithaltender Assessorum Excessen (welche in dem am Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg den 13. Junii 1704. dictirten Hoch-Gräfflich-Solms-Laubachischen Memoriali vom 26. Aprilis erstbesagten Jahrs befindlich / und von mir / wie vorgedacht / in des Apotheckers Wilcken Behausung und mitlern Zimmer / auß der Taschen sollen gezogen worden seyn) zu meiner und meiner Mit-Consorten Favor ergangen/ und daß in specie darin die gegen mich und Doctor Pulian wider alle Recht decretirte und verfolgte respectivè Suspension ab officio, und

Inquisitiones puncto Pasquillorum Authoritate Cæsareâ cassirt und auffgehoben worden: Welcher verständiger und von ohnpartheyischen Affecten befreyter Mensch wird nun glauben können / daß Ich bey sothanen notorischen Umständen (da nicht der Licentiat Flender / sondern Ich Pars impetrans gewesen / und mir so gar in dem von Ihme am 25. Augusti 1704. zu Regenspurg mandatario nomine übergebnen Memoriali, und dessen adjuncto sub lit. A. ad §. 29. vorgeruckt werden wollen / als ob Ich und meine sogenannte Adhærenten die zum Käysert. Rescript vom 13. Decembris 1703. gehörige Beylagen sub Lit. A. & B. zu dessen Haupt-Fundament suppeditirt / und selbige auff eine recht famose Schreib-Art eingerichtet hätte) den Licentiat Flender um deßwillen einen Schelmen gescholten / daß Er die von Ihme sogenannte 32. Schelmenstück oder Ingelheimische Excess juxtâ depositionem *Testis primi* zu Regenspurg außgeführt / oder welches noch weit absurder herauß kommt / NB. gegen mich (wie *Testis tertius* deponirt) außgewürckt habe: Nun aber ist außfindigen klaren Rechtens / quod *ratio inepta* testis destruat ejus dictum: Frid. Hiltropf. Process. Judic. p. 3. tit. 9. cap. 6. n. 131. posito auch / nullatenus tamen concesso, es könten obgedachte Wort außgeführt und außgewürckt / dahin interpretirt werden / als wann Ich (wie der in dem Zeugen-Verhör sub N. 1. befindliche Flenderische Articulus 5. zu suggeriren scheinet) bey Vorzeigung des den 13. Junii 1704. zu Regenspurg dictirten Hoch-Gräfflichen Solms-„Laubachischen Memorialis gesagt / hier seynd die 32. Schelmen-„stück / die der Schelm der Flender zu Regenspurg NB. *justificiren* wil: So ist doch auß berührten Depositionibus primi & secundi testis ersichtlich / daß Sie sich dieser in hoc articulo Ihnen *suggestivè*, *sicque nulliter* an Hand gegebnen Wörter / *justificiren* wil / durchauß nicht bedienen / sondern der erste Zeug an statt dessen das Wort Außführen / der zweyte Zeug aber so gar das Verbum, Außwürcken / gebrauchen wollen: Womit mehrberührte zwey Zeugen um so vorsichtig- und behutsamer verfahren / je bekandter es ist / daß zu Zeit der am 22. Junii 1704. in des Apotheckers Wilcken

Behau-

Behausung und mitlern Zimmer bewürckten Pyrckischen Retorsion von der durch den Licentiat Flender Mandatario nomine angemaßter rechtlichen *Justification* offtermelter 32. Ingelheimischen Excessen zu Wetzlar noch nichts gehört worden / auch um deßwillen davon das geringste nicht gehört werden können / weilen selbige / wie die hernach / nemlich den 28. Junii besagten Jahrs durch den Licentiat Flender am Hochlöblichen Reichs-Convent übergebne so genannte fernere gründlich und völlige Vorstellung / und dieser sub lit. B. beygefügte sogenannte kurtze und gründliche Erläuterung der dem Käyserl. Haupt-Rescripto vom 13. Decembris 1703. annectirten Beylagen sub lit. A. & B. klar an Tag leget / ererst in dem nechst darauff gefolgten Monath Julio allhier zu Wetzlar zum Vorschein kommen können / einfolglich eine pure Unmöglichkeit gewesen / daß Ich allschon 10. oder 14. Tag zuvor / nemlich den 22. Junii 1704. von sothaner durch den Licentiat Flender angemaßter Justification das Geringste hätte sprechen / weniger denselben dazumalen bloß um deßwillen / daß Er sothane Ingelheimische Excess zu Regenspurg vermeintlich justificiren wolle / einen Schelmen schelten können: Worauß sich dann 6. ferner weit ergiebet / daß weilen nicht allein der erste und dritte Zeug / nemlich Johann Henrich François, und Willhelm Gottfried von den Steen in ihren Depositionen ad præfatum articulum quintum, *respectû objecti super quo, diversimode, non verisimiliter, incongruenter, & ineptè* deponirt / sondern auch mit selbigen die Aussagen der drey andern Zeugen / als *in specie* N. Sorg / Ludwig Ernsten Hert / und Eitel Sigmund Schorer gantz nichi einstimmig / sondern davon völlig discrepant seynd / Sie als *Testes singulares* das geringste nicht beweisen / noch ad faciendam probationem conjungirt werden können / ubi enim adest *singularitas in testibus*, ibi etiam dicitur adesse *varietas & contrarietas*. Farinacius de testibus lib. 3. tit. 7. Q. 64. n. 33. & seqq. Ja es erscheinet vielmehr 7. auß den Depositiouibus secundi & quinti testis, nemlich N. Sorg / und Herren Eitel Sigmund Schorer / daß dieselbe mehr für mich / als den Licentiat Flender deponirt haben / allermassen so viel den zweyten Zeugen N. Sorg be-

trifft / da erhellet auß dessen aussagen ad artic. 5.6.7.8.9.10.11. & 12. daß derselbe von den sogenannten 32. Schelmenstücken / wordurch Ich / der à teste primo & tertio gethanen Deposition nach / die in der Beylag sub lit. A. (welche dem Käyserlichen Allergnädigsten Rescript vom 13. Decembris 1703. beygefügt) specificirte 32. Ingelheimische und mithaltender Assessorum Excess verstanden haben solle / wie auch von deme / daß Ich unter andern gesagt haben solle / „ Ich wolte Haab und Gut / ja Leib und Leben daran wagen / daß „ Ich diesen Schelmen / nemlich den Licentiat Flender / an den „ Galgen bringen möge / und hoffte selbigen auch daran zu sehen / „ und was in den übrigen Articulis mehr enthalten / anders nichts zu deponiren gewust / Er hätte wohl die Wort von Schelmen und Schelmenstücken gehört / wüste aber nicht / ob Ich den Licentiat Flender gemeint hätte; So ist nicht weniger auch auß der Deposition des fünfften Zeugen ad artic. 5.6. & 7. ersichtlich / daß Deponens von mir anders nichts als dieses gehört / daß etwas NB. **von Ingelheimischen** *Excessen* (wovon die in Handen gehabte gedruckte Beylag oder Specification sub lit. A. Meldung gethan) gedacht / auch der Licentiat Flender genennet worden: Eine gleichförmige Bewandnuß hat es auch mit der Deposition des vierdten Zeugens / nemlich Herrn Ludwig Erst Hert Cameræ Imperialis Advocati ad dictum artic. 5. & 6. massen derselbe nicht bejahen können / daß Ich gesagt haben solte / daß das die 32. Schelmenstück wären / welche der Licentiat Flender zu Regenspurg justificiren wolte / dieses aber hätte obiter wohl gehört / daß Ich von Schelmenstücken geredet hätte / Item daß Ich den Licantiat Flender einen Schelmen gescholten / welches letztere Ich auch nimmer in Abred gewesen / sondern vielmehr so wohl in meinem Echo als auch dessen rechtlichen Vertheidigung und zwar in specie in Resolutione quæstionis tertiæ pag. 30. §. *tertiò* respondiren ꝛc. mit ohnwiderleglichen Rechts-Gründen behauptet habe / daß *licitus* & *usitatus retorquendi modus* seye / wann der Injuriatus den Injurianten nicht allein comparativè sondern auch *assertivè* einen Schelmen oder Ehrendieb nominirt / & quidem si injuria sit valdè

atrox

arrox, imò atrocissima, gleich auß der sogenannten von dem Licentiat Flender unter die fürtreffliche Gesandschafften zu Regenspurg privatim distribuirter serie actorum, und darüber ertheilten Königlichen Preusischen Attestato sub n. 2. des mehrern erscheinet / cum exaggeratione & additamento, der des Galgens würdig / 2c.

Nun aber ist communissima & receptissima DD. opinio, quòd testibus hinc inde *contrariis* & *inter se contradicentibus* magis Illis, qui *pro Reo*, etiamsi pauciores essent, quam iis etiam numero pluribus, qui *contra Reum* deponunt, credatur: item quod testibus *excludentibus delictum* & sic ad *defensionem Rei* major adhibeatur fides, quam includentibus delictum, sivè, quod in idem fere recidit, quod testibus negantibus magis credatur, quam affirmantibus, quando *negantes excludunt delictum*, affirmantes verò illud includunt. Farinacius de testibus lib. 3. tit. 7. Q. 65. part. 3. n. 112. 152. 153. & 154.

Hic omnibus tandem accedit. 8. Quod dicta testium, *si contrarientur Confessioni partis testes producentis*, nihil probent, eò quod *confessio partis* elidat dictum testis; quæ enim probatio efficacior inveniri posset ad reprobandam illam attestationem atque ista, quæ fit *per confessionem partis*? *Confessionis* enim tanta vis est, ut etiam post sententiam contra præsumptionem *Juris & de Jure*, quæ non admittit probationem in contrarium, recipiatur Frideric. Hiltropf. Processus Judiciarius p. 3. tit. 9. de testibus cap. 6. num. 136. Nun aber bekennet der Lt. Flender Senior in seinem den 25. August. 1704. bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg übergebnen / und am 27. Ejusdem daselbst „dictirten Memoriali pag. 4. lineâ 25. selbsten / daß er sein Retor-„sion (worin er mich testante ejus Instrumento retorsionis sub „Lit. B. einen s. v. Galgenmässigen Schelmen gescholten / NB. *in* „*iisdem terminis*, wie NB. die von mir gegen denselben „in hiesiger Löwen Apoteck außgestossene Scheltwort „gefallen / per Notarium & testes insinuiren / durch seinen „Sohn dem Collegio intimiren / und beyden Herrn Præsidenten

„ein Exemplar exhibiren lassen / wie gedachtes sub Lit. B. *anlie*-
„gende Instrumentum Retorsionis und Copia der Anzeig sub
„Lit. C. außweißeten: Ergò folgt auff dem Fuß nach / daß die
von mir in erstgedachter Apoteck gegen den Lt. Flender Seniorem
vermeintlich ausgestoßne Schelmwort NB. **in kein andern** *Terminis*, als das ich denselben *confessi*rter **massen** / so hiermit utilissimè acceptirt wird / wegen der gegen mich *Mandatario nomine* (wie die sub Num. 3: Hiebeykommende *Formalia* mehrermelten anmaßlichen Flenderischen Retorsions-Instrumenti pag. 63. lin. 8. & seqq. klar nach sich führen) in einer zu gedachtem Regenspurg unter dasige sambtliche Gesandschafften *privatim distribui*rte *Serie actorum* enthaltnen offenkündiger Calumnien, und mir darin sonderlich in §. Im Januario 1702. &c. wider besser wissen und Gewissen malitiosissimè angedichteten Criminis famosi libelli, da es doch notoriè das Conclusum pleni de Anno 1701. Mense Novembri gewesen / **für einen Galgenmässigen Schelmen** declarirt habe / bestanden seyen: Wogegen nichts irret 1. Daß ich zur Zeit der in hiesiger Löwen Apoteck bewürckten Retorsion von mehrgedachter so genannten Serie actorum oder Pasquillen kein special Meldung gethan / noch selbige dazumahlen bey mir gehabt oder fürgezeigt haben solle / dann gleich wie aus dem gegenseitigen Instrumento Examinis testium sub Lit. B. (wovon die Clausula concernens sub Num. 4. hiebeygehet) des mehrern zu ersehen / daß ich den Notarium Kirschbaum eben zu der Zeit / da er in Abhörung mehrgedachter Zeugen begriffen gewesen / und in specie den Lt. Heerth in seinem Hauß abhören wollen / durch mein Diener für mich beruffen / und demselben die Ursach / warumb ich den Lt. Flender Seniorem in der Löwen Apoteck einen
„Schelmen gescholten / nemlich daß er zu Regenspurg herumb
„gienge / und sage / daß ich ein Pasquillant seye / (wodurch ja
Handgreifflich auff die daselbst *privatim & ostiatim distribui*rte so genannte *Seriem actorum* abgeziehlet worden) in specie wiederholet habe / also kan ich nöthigen falls juratò erhärten / daß ich den Lt.

N.3. (margin, beside "mine (wie die sub Num. 3")

N.4. (margin, beside "die Clausula concernens sub Num. 4.")

Flen-

Flender bloß umb deßwillen / daß er mich in sothaner Serie actorum, und zwar in specie in §. Im Januar. 1702. &c. eines Pasquilli oder Famosi libelli calumniosissimè beschuldiget / für einen s. v. Schelmen / der den Galgen meritirt / erklärt habe / inmassen ich vorhin schon in §. quintò ist ebenmässig rc. sattsamb / ja überflüssig angewiesen / und remonstrirt habe / daß ein solches wegen der zu selbiger Zeit dem gegenseitigen dritten Zeugen Wilhelm Gottfried von den Steen in des Apoteckers Wilcken mittlern Zimmer fürgezeigter Specification der so genannten 32. Ingelheimisch- und mithaltender Assessorum Excessen mit gesunder Vernunfft nicht hätte verstanden werden können / einfolglich die Natürliche Vernufft selbsten an Hand gebe / daß zu obgedachter meiner ersten Retorsion eintzig und allein die Flenderische gegen mich zu Regenspurg so Schrifft- als Mündlich ausgegoßne schwehre Calumnien, in specie aber die daselbst unter die Herrn Gesandten *privatim* distribuirte so genannte *Series actorum* die mehriste Anlaß müsse gegeben haben: 2. Ist ein dem Flenderischen Genio gemässes freches und kühnes einwenden / daß er diejenige *Seriem actorum* / welche ich der Rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub Num. 3. beydrucken lassen / niemahlen / sondern ein gantz andern (so sich in der ferner gründlich und völligen Vorstellung sub Lit. A. befindet) zu Regenspurg producirt habe / dann gleich wie die in offnen Druck gekommne Acta Cameralia klar ausweisen / daß gegenseitige so genannte ferner- gründlich und völlige Vorstellung sambt der deroselben sub Lit. A. beygefügter so betittleten *Serie gestorum* ererst am 28. Junii bey einem Hochlöbl. Reichs- Directorio zu Regenspurg exhibirt worden / also erscheint hingegen aus dem zu vor sub Num. 2. angezognen Königl. Preussischen Attestato, daß Ihro Königl. Majest. in Preussen die so genannte *Series actorum* allschon unterm 23. Maji erstberührten Jahrs von Dero fürtrefflichsten Gesandschafft zu Regenspurg unterthänigst überschickt worden / mit der fernern „ allergehorsambsten Nachricht / daß der von dem Baron von Ingel„ heim dahin abgeschickte Procurator Flender erstgedachte *Seriem*

actorum

„*actorum* denen dasigen Herrn Gesandten communicirt / und zugleich „bey einem und andern Punct, wie es etwa der Discurs gegeben / noch „ein mehrere Mündliche Erläuterung gegeben hätte: Ferners erhellet aus höchstgedachtem Königl. Preussischen Attestato sub Num. 2. Was massen die *Series actorum* (welche der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub N. 3. beygedruckt worden) folgender gestalt anfanget: *Anno* 1700. im Frühling ist der Herr Baron von Ow 2c. und sich endiget / zu *frequentiren resolvirt*: Acht Tag hernach ist der Pyrckische Druck ans Liecht kommen: Da hingegen die also rubricirte *series gestorum* sub lit. A. also anfanget: *Anno* 1700. im Frühling ist das von Ihro Käyserlichen Majestät dem Herrn Baron Ow 2c. und sich endiget: Weilen die Justitz länger gesperret zu lassen dem Reich / und den nothleydenden Partheyen unerträglich fallen würde / auff die zureichiste Mittel dieselbe förderlichst wieder in Gang zu bringen bedacht seyn. Worauß sich dann sattsam ja überflüßig an Tag leget / daß der Licentiat Flender Senior *NB. quà Mandatarius* der sogenannten grossen oder Ingelheimischen Parthey zweyerley Facti Species (deren Ersters Er *Seriem actorum* intitulirt / und allein *privatim* unter die Hohen Herrn Abgesandten zu Regenspurg distribuirt / die andere aber *Seriem gestorum* genennet / gedruckt / und ad Dictaturam publicam gebracht) zu erstgedachtem Regenspurg producirt habe / und daß Er diejenige offenbahre Calumnias, welche Er in die erstere Facti Speciem oder *seriem actorum* einfliessen zu lassen sich erfrechet / hernach in der zweyten / oder so genannten *Serie gestorum* in ein gantz andern Sensum zu verdrehen / und zu detorquiren getrachtet habe: Ohnerachtet ihme aus den Rechten hätte bekannt seyn sollen / quod *Pœnitentia* in injuriis & delictis *consumatis* non habeat locum: Andreas Gail. lib. 2. obs. 106. n. 3. Johannes Harpprecht in Commentar. ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. Hæc actio 2c. num. 88. & 89. Gesetzet

auch

auch 3. doch ohngestanden / Ich hätte die in der Kayserl. Beylag oder Specification sub Lit. A. designirte 32. Ingelheimische und mithaltender Assessorum Excess **Schelmen-Stück** geheissen / so könte Ich mich doch darwider eben der jenigen Rechtlichen Entschuldigung / welche der Baron von Ingelheim wegen der von ihme in dem jenigen Pleno, als des Herren Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach Excellenz das Kayserl. allergnädigste Rescript vom 16. Decembris 1702. verlesen / dagegen außgestoßner Schelt-Worten / nemblichen „ daß sothanes Kayserl. Rescript NB. **auff Schelmische** *Raports* „ erschlichen worden seye / in der anmaßlichen Refutation des so genannten Krebsischen Anhangs pag. mihi 2. gebraucht / und zwar mit besserm Fug Rechtens bedienen / wie ein solches in meiner am 30. Julii 1708. exhibirter unterthänigsten in Jure & Facto vestgegründter Probation-Schrifft §. So viel nun den dritten Punct &c. verl. und muß man sich hiebey ꝛc. (wohin ich mich dißfalls utiliter beziehe) des mehrern deducirt / und außgeführt worden ist: So dann wird

Drittens von mir solennissimè contradicirt / und widersprochen / daß gleicher gestalten die gantze in der meiner Rechtlichen Verthaidigung des Pyrckischen Echo præmittirter Facti Specie befindliche Erzehlung à Verbo **worauff zwar erfolgt / daß am** 16. *Juli* &c. usque ad verba **ob nun zwar ꝛc.** allerdings erdichtet seye / weilen dem Notario (dessen Instrument ex adverso der anmaßlichen Refutation meines Echo sub Num. 2. beygedruckt worden) und seinen Gezeugen weit mehr zu glauben seye / als was meine Domestici mir zu Gefallen / und umb des Täglichen Brods willen fingiren helffen: Nun aber sage das Instrumentum Notarii, Er Notarius hätte die Retorsion meinem damahligen Schreiber Wertzen im Gesicht seiner Zeugen gegeben / welcher sie auch mir in die Stube gebracht: Was ich nun hernach weiter damit angefangen / darumb hätte sich ermelter Notarius zu bekümmeren kein Ursach gehabt: Dann obschon 1. nicht ohne / daß die testes domestici, qui testes producentis potestati quidèm subjecti non sunt, tamen respectum aliquem ad ipsum habent, uti sunt inquilini, Coloni, *Mercenarii*,

& similes non sint *testes omni exceptione majores* Ludovicus Engel in Collegio universi Juris Canonici lib. 2. tit. 21. Classe 2. n. 28. communis tamen & in praxi recepta est sententia, quod tales Personæ ad instar subditorum pro Domino suo testimonium ferre possint, si ipsis *relaxetur* Juramentum, quo Dominis suis sint obstricti; „Wann sie ihrer Dienst- oder Homagial-Pflichten / mit welchen sie „ihren Herrn verwandt / zu diesem Actû erlassen worden: Wolffgangus Adamus Lauterbach in suo Collegio Theoretico practico lib. 22. tit. 5. de testibus §. 34. vers. moribus tamen nostris &c. Nun aber erscheinet auß dem meinem sogenannten Echo sub Lit. B. beygedruckten Instrumento depositionis testium, und demselben einverleibten Requisitions-Zettul / daß ich meinen damaligen Schreiber Joseph Ignatium Wertz, wie auch Willhelm Buschkamp / Cyriacum Beickmann / und Johann Jacob Feil (welcher letztre anjetzo in des Herrn Schwedisch-Bremischen Subdelegati Diensten stehet) derjenigen Treu und Devotion, mit welcher sie mir als Domestici zugethan / quoad hunc actum erlassen habe / und kan Ich auch nöthigen Falls geschehen lassen / daß weilen bey diesem examine pars adversa ebenmäßig ad videndum jurare testes, & dandum si velit, interrogatoria nicht citirt worden / daß die von obgedachten 4. Zeugen noch anwesende drey letztere Zeugen über das Factum quæstionis von neuem legaliter & in formâ Juris abgehört werden möchten. 2. Ist ein gantz ohnbegründes Angeben / daß gegenseitigem Notario und Gezeugen ein mehrer Glauben als gedachten Domesticis beygemessen werden müsse; dann zugeschweigen / daß erstbesagter Notarius gegenseitiger selbsteigener gerichtlicher Geständnuß nach von deme / was hiernechst nach der angegebnen Insinuation der mit einem verpittschirten Couvert verschlossen gewesener Flenderischen Retorsion in meinem Hauß passirt / das geringste nicht außzusagen gewust / oder auch aussagen können / einfolglich es damit sonderlich der Verbrennung halber / als einem *Facto Domestico* lediglich auff obgedachte meiner damaligen vier Bedienten gethane Aydliche Außag ankommen thut / also erscheint hingegen auß dem fernern meinem abgenöthigten Echo sub lit. C. beygedruckten Zeugen-

Verhör

Verhör (welche den 23. Septembris 1704. coram DD. Commissariis inclyti Magistratus Wetzlariensis vorgenommen worden) daß der angegebne Actus Insinuationis sich gantz anders / als der gegentheilige Notarius Johann Conrad Archa in sein vermeintes Instrumentum insinuato Retorsionis §. Wann dann nun rc. gesetzet / verhalten habe: Dann es meldet erstgedachter Notarius 1. daß mein damaliger Schreiber den ihme von demselben zugestellten Brieff gutwillig angenommen / mit Versprechen / Er wolte mir solchen zustellen: Dahingegen Johann Georg Mooß ad interrogatorium secundum „deponirt / daß als der Notarius an meinem Hauß geschellet / wä„re mein damaliger Schreiber Wertz herauß gekommen / und hätte „der Notarius demselben einen Brieff gegeben im Hauß / darauff „Wertz zu ihm gesagt: Er solte ein wenig warten / der Notarius „aber nicht warten wollen / sondern herauß auff die Gassen ge„gangen / wäre der Wertz ihme herauß nachgegangen / und hätte „demselben den Brieff wieder in sein Hut geworffen / der Notarius „aber hätte den Brieff wieder genommen / und solchen auff ein „Stein vor die Thür geworffen / und starck davon gegangen / mit welcher Aussag auch dasjenige was offtgedachter Wertz ad interrogatorium speciale decimum & duodecimum besag des meinem abgetrungenen Echo beygefügten Instrumenti Depositionis testium sub lit. B. deponirt / allerdings übereinkommet: 2. Meldet vorgedachter Notarius Archa in berührtem seinem Instrumento prætensè insinuatæ retorsionis §. Wann dann nun rc. Er hätte sich „um 12. Uhr Mittags in Beysevn zweyer Zeugen Willhelm „Battenbergers und Herman Ritters in meiner Behausung in der „Silbergaß zu Wetzlar gelegen / angemeldet: Dahingegen nicht allein mein geweßner Amanuensis Wertz ad interrogatorium speciale tertium præfati Instrumenti sub lit. B. disertis verbis „aussaget / daß mehrbesagter Notarius allein gewesen / und daß er „bey und um ihn keinen Zeugen gesehen / sondern es bestättigen auch ein solches in der folgenden Zeugen-Verhör sub Lit. C. ad interrogatorium itidem speciale tertium die beede Zeugen Jo-

hann Georg Mooß / und Matthias Hercher folgender Gestalt / „daß sie niemand bey ihm gesehen / und seye der Mann oder „Notarius allein zu dem ersten Zeug gekommen: Nun aber ist bekandten / und außfindigen Rechtens / quod testis (idem de Notario statuendum) *in parte* falsus *in totum* reputetur falsus, & ideo falsus *in uno* nihil probet *in omnibus* ratione juramenti quod est *individuum*; Farinacius de testibus lib. 3. tit. 7. Quæst. 67. §. 4. n. 111. idque in tantùm ampliat n. 113. ut testis *in parte* falsus *in totum* reputetur falsus, sivè deponat super Capitulis *connexis*, sivè etiam *separatis*: Bey welcher der Sachen Bewandnuß dann gegenseits keines wegs inferirt werden kan / daß die in „meiner der rechtlichen Vertheidigung meines Echo præmittirten „facti specie befindliche Wort: Und solchergestalten der Assessor „von Pyrck durch eine nichtige in Rechten unstatthaffte retorsio„nem retorsionis in facie & conspectû totius Imperii vor einen rc. der Wahrheit ebenfalls gantz ungemäß / wie auch daß mir durch die Production des Instrumenti legitimæ, uti ex adverso prætenditur, retorsionis einige *Formalis Injuria* zugefügt / und mir Ursach zu meinem scandalosen Echo gegeben worden seye: Dann weilen auß dem Königlichen Preusischen Attestato sub N. 2. erhellet / daß der Licentiat Flender Senior, *quà Mandatarius* der sogenannten grossen Parthy / Anno 1704. mense Majo zu Regenspurg ein so genannte *Seriem actorum* (worin ich calumniosissimè beschuldiget „worden / als ob im Januario 1702. entdeckt worden / daß Ich „Author einer gegen den Baron von Ingelheim gemacht- und Ihme „per Postam zugeschickter Pasquill seye) unter dasige fürtreffliche Gesandschafften *privatim* distribuirt / so ist mir ja von Rechtswegen erlaubt / und zugelassen gewesen / gegen diese offenbahre Calumniam das *Remedium retorsionis* an Hand zu nehmen / und den Calumnianten um deßwillen für einen s. v. Galgenmässigen Schelmen zu erklären / weilen Er durch das grundfälschlich angegebne Pasquill, so notoriè ein Conclusum Pleni de Anno 1701. mense Novembri gewesen / und von Herrn Assessore Lauterbach

ex speciali jussû & Mandato Collegii Cameralis auffgesetzet worden / nicht allein mich / sondern vornemlich auch Ipsum Augustissimum Collegium Camerale, als Authorem hujus salubertimi Excessus Præsidiales Baronis ab Ingelheim concernentis Conclusi atrocissimè injuriirt / und beschimpffet hat / welche von mir per modum *legitimæ retorsionis & defensionis* gegen den Licentiat Flender außgestossene Scheltwort Er hernach um so weniger gegen mich *contrariâ retorsione* zurück zu schieben / und daß darüber auffgerichtete anmaßliche Retorsions-Instrument am Hochlöblichen ad Publica Imperii negotia tractanda unicè gewittmeten Reichs-Convent offentlich zu produciren befugt gewesen / je bekandtern Rechtens es ist / 1. quod non *detur retorsio retorsionis*, sed illa NB. *pro novâ injuriâ* habenda sit, quæ aut per actionem injuriarum, aut NB. *novam retorsionem* toties quoties necessum erit, etiam vicies retorqueri possit: Richter p. 2. Decil. 92. n. 19. Eichelius de retorsione injuriarum Verbalium Thesi 55. 2. Daß testante praxi quotidianâ aller wohlbestellter Tribunalium nicht einmal dem *justo & legitimo modo retorquenti* erlaubt / und zugelassen seye / seine *retorsionem legitimam*, gleich doch die Flenderische *retorsio retorsionis* deducirter massen nicht ist / *in Judicio*, sonderlich bey den höchsten Reichs-Gerichten / zugeschweigen der ad negotia imperii publica tractanda unicè gewittmeter Reichs-Versammlung zu produciren / wie dieses alles in der rechtlichen Verthaidigung meines abgenöthigten Echo resolut. quæstionis quintæ §. quintò ist &c. pag. 36. & 37. latissimè deducirt / und außgeführt worden / quò etiam amore brevitatis fit remissio:

Vierdtens: ist gleichergestalten ein recht kühnes Angeben / daß die Gegentheil in offtgedachter ihrer anmaßlichen Refutation pag. 13. vermeintlich zu behaupten sich erfrechen dörffen / daß der ältere Præsident / und major pars Assessorum das Collegium auch in dieser Sache constituiren / und Character repræsentativus auff denselben beruhe / da doch denselben eines Theils auß dem Käyserlichen allergnädigsten Commissions-Decret vom 17. Fe-

 bruarii

bruarii 1707. §. Ihro Käyserliche Majestat erklären doch hiebey &c.
„hätte bekannt seyn sollen / das des Barons von Ingelheim Parthie
„NB. in dieser Sache fürs Cammer-Gericht nicht erkennet werden könne / andern Theils aber so wohl ex rubro als nigro meines abgenöthigten Echo des mehrern zu ersehen ist / wie daß erstgedachter Echo nicht wider das *Collegium Camerale* (als für welches Ich vielmehr allen schuldigen unterthänigsten Respect zu tragen mich *disertis verbis* erklärt habe) sondern *nominatim* & *in specie* wider den Baron von Ingelheim / und die mit Ihme haltende Assessores, *qua singulos* (massen darin eines jeden Vor und Zunam specificè exprimirt worden) gerichtet worden seye; welchenfalls sie ja selbsten in Ihrer de dato Wetzlar den 30. Aprilis 1704. an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgelaßner / sogenannten gründlichen Vorstellung §. gleiche Bewandnuß hat es auch &c. vers. was sie sonsten weiters melden: Wetzlarischen Nachdruck pag. 20. & 21. gegen den Herrn Assessorem Zernemann gantz operosè behaupten / daß der von Ihme prætendirte Character repræsentatitius mit eines ohnpartheyischen Urtheilers Ampt gantz incompatible seye / und daß so wenig in der Cammer-Gerichts-Ordnung / als übrigen Reichs-Constitutionen ein eintziges Wort von sothanem *Charactere repræsentatitio singulari*, sondern vielmehr im Gegentheil / daß die Assessores, sie seyen præsentirt von weme sie wollen / conjunctim & universaliter die Römische Käyserliche Majestät / wie auch Churfürsten und Stände des Reichs repræsentiren / zu finden seye: Ein fast eben dergleichen rechtliche Bewandnuß hat es auch

Fünfftens mit deme / daß die Gegentheil pag. 13. lineâ 3. & seqq. vermeintlich zu behaupten sich unterstehen / daß nemlich das wider mich am 4. Aprilis 1705. zu Regenspurg per Majora außgefallne Reichs-Gutachten um deßwillen von Ihnen sub- & obreptitiè nicht erschlichen worden seye / weilen sie 1. Ihr Memorial, so Ich der rechtlichen Verthaidigung meines Echo sub N. 8. beygedruckt / nicht heimlich eingeschoben / sondern ein solches den 5. Novembris 1704. meiner eignen Geständnuß nach zu Regenspurg publicè dictirt / einfolglich

auch

auch meinem dortigen Mandatario (deren Ich doch / ausser was die Correctur meines damalligen Regenspurgischen Abdrucks / nemlichen der grundmäßigen Facti Speciei und punctirten Gegen-Vorstellung betrifft / keinen gehabt) nicht hinterhalten worden / und hätte Ich demnach/weilen das Reichs-Conclusum ererst den 4. Aprilis 1705. darauff ergangen / Zeit genug gehabt / meine etwa gehabte Rechtliche Nothdurfft und Defension dagegen einzubringen: gesetzet aber 2. es wäre ermeldtes Reichs Gutachten meiner ohngehört / und mit Abschneidung meiner Defension ergangen / so wäre mir dannoch gar nichts Unrechtes daran geschehen / eines Theils / weilen mein Verbrechen in der *Notorietät* / indem Ich mein Echo durch den Druck im gantzen Röm. Reich gemein gemacht / und selbigen fast allen Hohen Hn. Gesandten zu Regenspurg zugeschickt / bestanden / notoria autem non indigeant probatione, nec processû, sed per se habeant vim sententiæ & rei judicatæ exceptionem in se contineant, andern Theils aber Ich selbsten das Käyserl. Rescriptum mei restitutorium *inauditâ parte alterâ* außgebracht und erschlichen hätte / und dahero das Recht / so ich gegen andere statuirt / auch gegen mich selbsten hätte gelten lassen müssen: dann weilen bekant und zu allem Uberfluß auß vor Höchstgedachtem Käyserl. Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707: §. Inzwischen approbiren ꝛc. so dann dem im Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath den 1. Octobris 1704. abgelegtem / und in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub Num. 2. befindlichen fürtrefflichen Oesterreichischen Voto des mehrern zu ersehen ist / daß die Hochlöbl. Reichs-Versammlung kein *Judicium forense*, so zu rechtlicher Erörterung dergleichen *particular*-Händlen angeordnet / sondern zu Berathschlagung der vornehmsten wichtigsten Reichs-Geschäfften / oder negotiorum Imperii publicorum hauptsächlich gewidmet seye / so habe ich ja bey sogestalten Umständen anders nichts zu thun gewust / oder auch thun können / als nicht allein am Käyserl. Hof / sondern auch verschiednen andern vornehmen Chur- und Fürstlichen Höfen des Reichs mich dahin zu bearbeiten / damit auch dieses Werck nebst anderen Cammer-Gerichtlichen Differentien zur künfftigen

tigen Reichs-*Visitation* verwiesen / und Ich daselbsten als foro meo competente (wie aus der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 50. §. Wo auch einiger rc. erhellet) gehört und vernommen werden möchte:

Ob nun zwar einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg durch vorgedachtes am 4. Aprill 1708. per majora ergangnes Reichs-Gutachten ein anders zu beschliessen beliebt / so hat doch das darauff erfolgte Kayserl. Allergnädigste Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707. §. Dahin müssen Sie ebenmässig rc. mit mehrern ausgewiesen / daß so wohl die letzt Höchstseeligst verstorbne / als jetzt Allerglorwürdigst regierende Kayserl. Kayserl. Majest. Majest. mehrberührtes Reichs-Gutachten zu approbiren / oder zu ratificiren Ihrem Gewissen und Kayserl. Ober-Richterlichem Ambt darumb bedenck- und unanständig zu seyn allergerechtigst befunden haben / weilen Sie 1. Kein *Corpus delicti* gesehen / oder aus jetztgemeltem Reichs-Gutachten erlernen können: 2. Die aus der Gesandschafften Votis und sonsten empfangene Nachrichten in verschiednen Haubt-Umständen wider einander geloffen / allenfalls 3. Ich über die mir auffgebürdete Verbrechen nimmer gehört / oder vernommen worden wäre / folglich 4. So viel allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. angehet / nichts für kundbahr erkannt werden möge / auch ich eben so wohl als andere bey künfftiger Cameral-Visitation den Rechten und Reichs-Gesetzen gemäß gehört werden müsse: 5. Daß des Baron von Ingelheim Parthie in dieser Sache fürs Cammer-Gericht nicht erkennt werden könne / und daß 6. Zufolg des letzt ermelten Reichs-Gutachtens die in particular Strittigkeiten vorkommende sonderlich Lasterhaffte Schrifften bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen / vielweniger ad dictaturam gebracht werden sollen / weilen die Reichs-Versammlungen nicht zu Erörterung dergleichen *Particular*-Händlen / sondern zu Berathschlagung der vornembst- und wichtigsten Reichs-Geschäfften angeordnet seye: Bey welcher Allergnädigsten Kayserl. Resolution es auch endlich ein Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg besag des am 16. Aprill 1707. ergangnen Conclusi trium Collegiorum

rum S. R. I. hat bewenden lassen: So ist auch die zum Haubt-Fundament obgedachten Reichs-Gutachtens vorschützende/ in der That selbsten aber sich keineswegs befindende *Notorietät* so gethan/ daß mir dardurch die *Defension* keines wegs abgestrickt werden können/ tum quod illud solummodò *notorium* dicatur, quando publicè notum est factum, & NB. *facti qualitates*: Schütz in Collegio publico de statû Rei Romanæ Vol. 1. Exercit. 4. thesi 17. lit. D. tum quod multæ Reo exceptiones & defensiones etiam contra *Notorium* competere possint, cum vix aliquid ita *notorium* sit, quin non dubitationem, id est, excusationem, vel defensionem recipiat, & anxia sæpè cognitio si non in Criminis veritate indagandâ, saltem in comperti criminis pœnâ statuendâ exigatur: Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Käysers Caroli quinti artic. 142. vers. nemlich ist hierin zu mercken:c. in fine, neque eidem semper facto idem supplicium debetur L. non omnes in pr. ff. de re milit. sed ut ait JCtus in L. sacrilegii 6. in pr. ff. ad L. Julian. penul. pro qualitate personæ, proque Rei conditione, & temporis & ætatis & sexus vel severius vel clementius pœnam statuere oportet. & *sunt quædam circumstantiæ*, quæ eam *aggravant*, & *exacerbant* L. aut facta 16. §. vel ff. de poenis, sunt contra, quæ *leniunt*, & *molliunt*, velut casus L. absentem 5. §. ult. ff. de pœnis: *justus dolor* L. si adulterium 38. §. Imperator Marcus 8. ff. ad L. Jul. de adult. aliæque considerationes infinitæ, quas tanquam per indicem recenset Wesenbec. in parat. ff. tit. de pœnis in fine, & copiosissimè pertractat Tyraquell. in tract. de pœn. temper. per totum: Hinc est, quod Clarus in praxi Crim. §. fin. Q. 9. n. 4. indistinctè teneat, *in quocunque notorio*, sive Reus absèns, sivè præsens sit, tam ad Processum instituendum, nisi suspicio fugæ sit, quàm ad sententiam *Citatione* opus esse, cum alias constare non possit, nullam Reo *defensionem* aut *excusationem* competere, nisi eo *monito & audito*: His ipsis Juris principiis conformia quoque sunt ea, quæ docèt Mascardus de probationibus Vol. 2. Concl. 1105.

n. 9. & præclarissimus olim Cameræ Imperialis Assessor *Petrus Denaisius* in sua excellentissimâ Dissertatione de Jure meri Imperii in eos qui Spiræ constituti Judicii Cameralis corpore vel albo continentur. §. Idem esse in priore specie &c. ubi docet, *super ipso Notorio* necessariam esse *Cognitionem*: fac enim (sunt ejus formalia) Reum factum *fateri* quidem, sed NB. *jure factum* (uti in casu nostro prætenditur) contendere: nec NB. hic maleficium erit *notorium*: addit: ad specul. in tit. de *notorio crim.* §. 8. ad verbum inquisitionis vers. nota: optimâ ratione: quia factum maleficium non est, *si jure factum* doceatur: In eâdem causâ erit, pergit idem author, *si factum sit evidens*, sed *qualitas quædam* facti negetur, quia non dicetur *notorium*: Mascardus de probationibus Vol. 2. Concl. 1105. n. 12. dicens tunc opus esse *informatione Judicis*: nam, ut ait Julius Clarus rec. sent. lib. 5. Q. 9. n. 3. non sufficit *factum ipsum esse notorium*, puta, quod Sejus interfecerit Cajum *nisi sint etiam notoriæ qualitates ipsius facti*, quod nulla *defensio* aut *excusatio* competat Sejo, quò minus puniendus sit pœnâ homicidii, addens hanc esse communem omnium conclusionem: Unde Jacobus Menochius in arbit. jud. quæst. & causis Casû 235. n. 12. & 13. affirmat *in notorio crimine* requiri saltem Judicis quandam pronunciationem, ante quam pronunciationem crimen manifestum dici non possit: quin imò n. 14. & 15. sustinet, quod tametsi, *ubi extat notorium permanens*, non sit servandus ordo judiciarius, attamen ubi *notorium aliquam excusationem* habere potest, ordo Juris servandus sit: Et hanc sententiam pluribus exequitur Clarus dict. quæst. 9. per totum, ostendens, & *citationem* & *probationem* & *sententiam* requiri in *notoriis*, concludensque n. 8. in fine: quod non possit dici *delictum notorium* quod *excusationem* non habeat, nisi prius fuerit *super hoc cognitum*, & *declaratum* per Judicem, illud esse *notorium* hucusque prælaudatus Petrus Denaisius: Auß welchem allem dann sich der rechtliche Schluß von selbsten ergiebet / daß obschon zur Zeit des zu Regenspurg am 4. Aprilis 1708. per majora ergangenen Reichs-Gutachtens mein abgenöthigter Echo auff der *Notorietät*

torietät beruhet / ich gleichwohlen ob rationes modò latissimè deductas um deßwillen darüber annoch rechtlicher Gebühr nach hatte gehört und vernommen werden müssen / weilen ich aller Orten zu behaupten mich offerirt habe / und noch offerire / daß sothaner mir abgetrungener Echo eine mit allen ad legitimam retorsionem erforderten rechtlichen Requisitis versehene Ehren-Rettung seye / einfolglich im geringsten nicht für straffbar / sondern vielmehr *pro licito juris remedio* geachtet / und gehalten werden müsse: Man wil allhier nicht gedencken / daß falls auch schon offtgedachter Pyrckischer Echo pro delicto & Crimine *notorio*, wie nicht / gehalten werden können / Ich gleichwohlen vor allen Dingen ad exemplum Weyland Doctoris Martini Lutheri (welcher bekandter massen auff dem Anno Christi 1521. gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs zu *Recognoscir*ung der dazumalen unter seinem Namen in Druck außgegangener Bücher citirt / ja Ihme so gar die *Defension*, wie auß Melchioris Goldasti, politischen Reichs-Händeln vierzehenden Theil von Lutherischen Reichs-Händeln cap. 2. & 3. des mehrern erhellet / verstattet worden) zu gleichmäßiger *Recognoscir*ung meines abgenöthigten Echo hätte beruffen und angehalten werden müssen: cum scripturæ famosæ productio aliter *non probet* quam si diffamans *eam recognoverit*, eò quod *non probet* instrumentum *sine recognitione* Carpzov. p. 4. Const. 44. Defin. 9. n. 3. & 4. Wogegen nichts releviren mag / was ex adverso obmovirt werden wil / nemlich / daß weilen ich das Käyserl. allergnädigste Rescriptum mei restitutorium inauditâ parte alterâ außgebracht und erschlichen hätte / ich auch das Recht / welches Ich gegen andere statuirt / gegen mich selbsten hätte gelten lassen müssen: allermassen auß dem von Weyland Ihro Römischen Käyserl. Majestät Leopoldo primo allerglorwürdigsten Andenckens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz unterm 13. Decembris 1703. erlassenem allergnädigsten Rescripto (welches bey dem am 15. Aprilis 1705. zu Regenspurg dictirten Käyserl. allergnädigsten Commissions-Decret als ein Beylag sub N. 3. befindlich) des mehrern zu ersehen ist / was massen die dazumalen von allerhöchstged. Käyserlichen Majestät an das Cammer-Gericht gethane Verordnungen nicht *inauditâ alterâ*

 parte,

parte, sondern wie ipsissima hujus Rescripti Cæsarei formalia lauten/
„ über die in Plenis in Camerâ Imperiali außgebrochene / durch unsere
„ eigne bey des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden / und her-
„ nach bey Ihro Käyserl. Majestät selbst NB. gegeneinander an-
„ gebrachte *Gravamina* confessirte / und mit beygelegten Protocollis
„ und Votis singulorum in extenso adjectis verificirte Excessus (wel-
„ che ob *notorietatem ex ipsis actis manifestam* keine andere Communi-
„ cation oder Inquisition vonnöthen gehabt) folglich cum plenariâ &
„ exactissimâ causæ cognitione ergangen seyen:

Gleichwie nun per hactenus latissimè deducta die von mir bey rechtlicher Vertheitigung des mir abgenöthigten Echo præmittirte facti species gegen die widrige Insultus völlig behauptet worden/ also erfordert hingegen die unumgängliche rechtliche Nothdurfft / die wider meine warhaffte facti speciem ex adverso figurirte/ und in gegenseitiger anmaßlichen Refutation pag. 15. befindliche Geschichts-Erzehlung punctatim durchzugehen/ und dargegen das behörige von Puncten zu Puncten specialiter zu besorgen:

Erstlich wird solennissimè widersprochen/ daß die am 2. 3. und 4. Januarii 1703. gegen mich und Dr. Pulian in puncto Pasquillorum anmaßlich angestellte Special-Inquisition auff zur Hand gebrachte genugsame *Indicia* vorgenommen worden seye/ Item daß Ich zu selbiger Zeit wieder den ältern Præsidenten Baron von Ingelheim und einige Assessores in specie, sodann das Collegium in genere solche ärgerliche und unerträgliche Scheltwort und Calumnien außgestossen / daß man endlich von Collegii wegen genöthiget worden seye/ mich mit Cammer-Richterlichem Consens ab officio Assessoratûs zu suspendiren / dann was es so wol mit gedachter anmaßlichen Special-Inquisition, als auch darauff erfolgten Suspension für eine rechtliche Bewandnuß gehabt / und wie nichtig und widerrechtlich man ex adverso in beyden Stücken procedirt und verfahren / dieses alles ist in meiner am 30. Julii 1708. bey dieser höchstansehnlichen Visitations-Deputation übergebnen unterthänigsten in Jure & facto vestgegründeter Probation-Schrifft §. diesem nechst auff den zweyten Punct &c. & §. so viel nun

den dritten Punct &c. ad longum & latum außgeführt worden / wohin ich mich auch dißfalls / ne actum agere videar, amore brevitatis lediglich beziehe.

Zweytens thue Ich gleichergestalten auff das zierlichste contradiciren / daß Ich bey obbesagter Special-Inquisition in puncto Pasquillorum vielfältig gravirt worden / oder daß sich dabey verschiedne Proben gegen mich geäussert / und ein solches die Acta Inquisitionis außweisen sollen:

Drittens ist in vorberührter meiner unterthänigsten Probations-Schrifft locis allegatis plenissimè deducirt / und mit unumstoßlichen Beweiß-Stücken dargethan worden / daß mein bey Wäyland Ihro Käyserl. Majestät Leopoldo primo glorwürdigsten Andenckens beschehenes allerunterthänigstes Vor- und Anbringen / nemlich daß Ich auß lauter Passion und Rach-Begierd / weilen Ich für die Justitz, die Käyserliche Vor-Rechten / und allerhöchste Authorität geeiffert / ab officio suspendirt worden seye / in der pur lautern Wahrheit fundirt und gegründet gewesen seye.

Vierdtens ist ein gleichmäßig irriges / und der lieben Wahrheit è diametro widerstrebendes Vorgeben / daß Ich in meiner post actum meæ restitutionis gethaner Dancksagung das Collegium injuriirt / oder demselben mit dem Abdruck meines Restitutions-Actus, und Beyfügung der bekandten Versen è Psalmodiâ Davidis gleichsam einen neuen Injurien-Krieg angekündet haben solle: gestalten das pure Contrarium auß der meiner sogenannten punctirten Gegen-Vorstellung / und Refutation (welche in meinem gedämpfften Ehren-Gifft sub N. 2. befindlich) sub lit. M. beygefügter respectivè allerunterthänigst- und gehorsamen Dancksagung / sodann über die Psalmos Davidis eingeholten zweyen Responsis Theologicis sub Lit. N. & O. gleichsam ad oculum erscheinet.

Fünfftens wird von mir zwar nicht in Abrede gestellet / daß als ich vernommen / daß die sogenannte grosse Parthie den Licentiat Flender Seniorem, als ihren Mandatarium an ein Hoch-

 löblich

löblichen Reichs-Convent, um daselbsten wieder meinen Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitutions-Actum zu negotiiren abgeschickt / Ich meinen damahligen Amanuensem den Notarium Wertz an die Frau Flenderin geschickt / und dieselbe auß Christlicher Wohlmeynung ersuchen lassen / Ihren zu Regenspurg anwesenden Mann dahin zu verwarnen / daß Er sich in seiner dasigen gegen mich hauptsächlich angesehner Negotiation dergestallten aufführen solte / daß mir dadurch zu ohnbeliebigen Weitläufftigkeiten (als welche Ihn samt Weib und Kinder in grosses Unglück stürtzen könte) kein Anlaß gegeben werden möchte: Es wird aber von mir solenniter widersprochen / daß Ich gedachter Frau Flenderin die angezogene Betrohungs-Puncta in andern als jetzgedachten Terminis habe sollen vorlesen lassen: So viel nun

Sechstens den gegenseitigen §. einige Wochen hernach pag. 17. lin. 26. & seqq. anbetreffen thut / da wird von mir auff das feyerlichste widersprochen / 1. daß Ich den Licentiat Flender Seniorem um deßwillen einen s. v. Schelmen gescholten / daß Er die so genannte 32. Ingelheimische Excels, welche Ich damalen gedruckt in Händen gehabt / justificiren wollen / und daß Ich nachdeme diese Schelwort zum öfftern wiederholet / noch hinzugefügt / Ich wolte Haab und Gut anwagen / um diesen Schelmen an den Galgen zu bringen / hoffte auch denselben noch daran zu sehen / und daß „Ich endlichen solche meine Injurien damit: der Flender der Schelm „dient dem Ingelheim / nach des Hn. Præsidenten Hauß mit der „Hand weisend / beschlossen hätte / rc. mich dißfalls ad retrò acta und zwar in specie ad §. Zweytens unterstehet sich der Gegentheil rc. utilissimè beziehend / als woselbsten von mir weitläufftig außgeführt worden / daß diese Formalia nicht allein durch die ex adverso sub N. 1. producirten Zeugen-Verhör im geringsten nicht erwiesen worden / sondern auch allenfalls außfindigen Rechtens seye / quod dicta testium, (*si contrarientur confessioni partis testes producentis*) nihil probent, eò quod *confessio partis elidat dictum testis* tanquam probatio in Jure omnium fortissima & efficacissima, per tradita Frid.

Hiltropf.

Hiltropf. in Proceff. Judic. p. 3. tit. 9. de teſtibus cap. 6. n. 131. Nun aber bekennt der Licentiat Flender Senior in ſeinem den 25. Augusti 1704. bey einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenſpurg übergebnen / und am 27. ejusdem daſelbſt dictirten Memoriali pag. 4. lineâ 25. von ſelbſten / daß ſeine Retorſion, (worin Er mich teſtante ejus inſtrumento retorſionis ſub lit. B. retorſivè einen ſ. v. **Galgenmäßigen Schelmen** geſcholten) NB. *in iisdem terminis*, " wie NB. die von mir gegen denſelben in hieſiger " **Löwen-Apotheck außgeſtoßne Scheltwort gefallen/** " durch ſeinen Sohn dem Collegio intimiren / und beyden Herrn Præſidenten ein Exemplar exhibiren laſſen / Ergò können die ex adverſo in der Beylag ſub N. 1. abgehörte Zeugen *contra propriam ipſius judicialem confeſſionem* mit Beſtand Rechtens nicht angezogen werden. 2. Iſt eine offenbahre ad libitum erdichtete Calumnia, daß als mein Diener mich nach dem Exempel des von den Steen zu moderiren gebeten / Ich mit dem Stock nach demſelben geſchlagen hätte:

Siebendens wird ad §. dieſen Verlauff nun &c. ſolenniter widerſprochen / daß mir die anmaßliche Flendriſche Retorſion alſo wie das darüber auffgerichtete Inſtrumentum retorſionis ſub lit. B. außweiſſe / inſinuirt worden ſeye: mich dißfalls auff die in meinem abgetrungenen Echo oder Retorſion ſub lit. B. &c. befindliche Zeugen-Verhören / und darin hauptſächlich fundirten §. ſecundo iſt ein gantz ohnbegründtes Angeben &c. beziehend.

Achtens iſt ein purum putum figmentum, als ob man in der Nachbarſchafft obſervirt / daß über eine kleine Weil / nachdeme der Notarius ſeinen Ruckweg genommen / einer von meinen Diener die Schedulam Retorſionis mit dem Coopert vor die Thür auff ein Stein gelegt / über ein kleines aber ſie von dannen wieder abgeholet / worauff ich einige Tag nach einander durch verſchiedne darzu beſtellte Bürger und Taglöhner / die unter andern prætexten in des Licentiat Flenders Hauß zu kommen tentirt / Mittel geſucht / dieſelbe deſſen Leuten wieder beyzubringen / oder im Fall des nicht wieder Annehmens / ſie darin von ſich zu werffen / dann gleichwie auß dem meinen abgenöthigten Echo

ſub

sub lit. B. beygedruckten Instrumento depositionis testium, und darin befindlicher Deposition des Notarii Wertz ad interrogatorium speciale decimum, undecimum, duodecimum, decimum tertium, decimum quartum, & decimum quintum so viel erhellet/ daß erstgedachter Notarius Wertz 1. den Ihme zuvor von dem Notario Archa, wie ex adverso vorgegeben wird / angenommenen Brieff auß Ursachen eines verdächtigen Hinwegeylens auff meiner Hauß-Thür-Staffel stehend/ wieder zurück auff die Gassen in besagten Notarii Huth geworffen / dieser letztere aber darauff hin das verschlossene Schreiben auff ein außgehauenen Stein vor dem Fenster meines Hauses gelegt / und eilends davon geloffen seye: 2. Daß so bald vorermeldter Notarius Wertz diese verdächtige Begebenheit mir angezeigt/ Ich ihn als Notarium publicum sogleich requirirt / gedachtes verschlossenes Schreiben (ohne es zu eröffnen) in Gegenwart aller anwesenden Hauß-Bedienten in das Feuer zu werffen / und daß er 3. solches in continenti verrichtet und mehrerwehntes verschlossene Schreiben **ohnerbrochen** in Gegenwart des gantzen Haußgesinds / weilen sie insgesamt bey der Mittags-Zeit versammlet gewesen / in das Feuer auff den Hert geworffen/ und verbrand habe / also erscheinet ob diesem warhafften der Sachen Verlauff / welchen auch die zu diesem Actu adhibirte drey Zeugen / als Wilhelmus Buschkamp/ Cyriacus Beickman und Johann Jacob Feil in ihren Depositionibus ad interrogatorium speciale secundum, tertium, & quartum an würcklichen Ayds-Statt bekräfftiget haben/ gantz klar/ daß das gegenseitige Angeben/ als wann Ich nemlich einige Tag nacheinander durch verschiedne darzu bestellte Personen getrachtet hätte / die bereits demonstrirter massen **verbrand gewesene** Schedulam retorsionis den Flenderischen Leuten wieder beyzubringen / oder im Fall des nicht Wiederannehmens sie darin von sich zu werffen / Mittel gesucht haben solte / ein bloses ohnerfindliches Gedicht seye / massen Ich mit einem leiblichen Ayd zu GOTT und das Heilige Evangelium betheuren kan / daß die damals durch den Notarium Wertz / und zwey hiesige Bürger als Gezeugen vorgehabte Insinuation nicht die bereits / wie vorgedacht / **verbrand gewesene Flenderische** *Retorsion*, sondern eine

andere / welche Ich dem Licentiato Flender Juniori wegen einiger in hiesigem Caffee-Hauß gegen mich in Beyseyn verschidner Cameral-Practicanten außgestoßner schmähehaffter Reden zu insinuiren entschlossen gewesen / und das Concept davon noch vorhanden seyn dörffte / betroffen habe:

Neundtens wird ad §. so bald nun die Insinuation geschehen ꝛc. pag. 20. linea 2. dasjenige / was Ich deßhalben in der meiner rechtlichen Verthaitigung des Pyrckischen Echo præmittirter facti specie §. ob nun zwar ꝛc. pag. 11. angeführt / und mit einem stattlichen in Augustissimo Consilio Imperiali Aulico ergangnen gantz frischen præjudicio sub N. 5. bestärcket / utiliter wiederholet:

Zehendens wird ad §. Weilen nun aber ꝛc. pag. 20. lineâ 19. feyerlichst widersprochen / und als eine atrocissima injuria sehr tieff zu Gemüth gezogen / 1. daß Ich die anmaßliche Flenderische Retorsion durch meine unartige Conduite auff mich gezogen: 2. Daß Ich durch diesen gar nicht Assessorat-mäßigen Actum dasjenige / so der Baron von Ingelheim und Consorten von meinem hitzig- und schmähesichtigen Gemüth vorhin in Ihrer gründlichen Vorstellung von mir geschrieben / verificirt / und daß sie dahero von der Nothdurfft zu seyn erachtet / einem Hochlöblichen Reichs-Convent Nachricht davon zu geben / so auch durch den Licentiat Flender Seniorem, als Ihren Mandatarium den 25. Augusti geschehen / worüber Hochermelter Reichs-Convent etliche Tag hernach den Reichs-Schluß unter andern dahin gemacht / daß Præsidenten und Assessores biß zur ankommenden Visitation von allen Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten in und ausser Rath sich untereinander enthalten / der Erste aber so auffs neue mit einigen Injurien ex quacunque tandem causâ wiederum den Anfang machen würde / ipso facto von seinem officio suspendirt / ja gar dessen privirt seyn solte: 3. Daß ob Ich schon hiervon so gleich nicht allein Nachricht sub dato Regenspurg den 1. und 4. Septembris 1704. sondern auch ein Copey von ermeltem Reichs-Schluß erhalten / so hätte Ich dannoch 4. à 5. Wochen darnach mein Echo durch

offenen Druck im gantzen Röm. Reich publiquè gemacht; allermassen so viel das erste widrige imputatum betrifft / da ist in der rechtlichen Verthaidigung meines abgenöthigten Echo, resolutione quæstionis tertiæ & quartæ mit ohnwiderleglichen Rechts-Gründen bewehrt und vestgestellet worden / daß die meinerseits am 22. Junii 1704. in hiesigen Apotheckers Wilcken Behausung und mittleren Zimmer wider die von dem Licentiat Flender Mandatario nomine zu Regenspurg *privatim distribuirte Seriem actorum* ergriffen / und an Hand genommene Retorsion zu recht bestehe / und mit den darzugehörigen rechtlichen Requisitis allerdings versehen / einfolglich der Licentiat Flender Senior um so weniger befugt gewesen seye / gegen jetztgedachte meine rechtmäßige Retorsion ebenmäßig das Remèdium Retorsionis zu ergreiffen / und Hand zu nehmen / je bekandteren Rechtens es ist / quod non detur retorsio retorsionis, sed illa NB. *Pro novâ injuriâ* habenda sit, wohin ich mich / wie auch was diesserthalben hiernechst fernerweit zu dero mehrern rechtlichen Bestärckung von mir angeführt werden solle / geliebter Kürtze halben beziehe: Worauß sich dann in puncto der zweyten widrigen Beschuldigung der rechtliche Schluß von selbsten machet / daß weilen Ich durch obgedachte meine am 22. Junii 1704. gegen die zu Regenspurg *privatim distribuir*te sogenannte *Seriem actorum*, und darin enthaltne atrocissimas calumnias an Hand genommene rechtsbegründete Retorsion zu meiner unumgänglichen Ehren-Rettung ein *licitum Juris remedium* ergriffen / keineswegs gesagt / weniger mit Bestand rechtens behauptet werden könne / daß Ich dardurch als einen gar nicht Assessoratmäßigen Actum dasjenige / was der Baron von Ingelheim und Consorten von meinem hitzig- und schmähesichtigem Gemüth vorhin in Ihrer gründlichen Vorstellung von mir geschrieben / verificirt / und daß dahero der Baron von Ingelheim und Consorten rechsbefugte Ursach bekommen hätten / einem Hochlöblichen Reichs-Convent davon Nachricht zu geben / und daselbsten die anmaßliche Flenderische Retorsionem Retorsionis zu Beweiß meiner als eines ohnruhigen Menschens Incorrigibilitæt

rigibilität loco adjuncti zu exhibiren / gestalten denselben auß den Rechten hätte bekandt seyn sollen / quod Is, *qui Jure suo utitur*, nemini faciat injuriam L. injuriam 13. §. 1. ff. de injuriis, *Jus enim suum tueri* nemo prohibetur, nec *in eo tuendo* vim & *injuriam* inferre censetur L. proculus 26. ff. de damno infecto, L. 55. ff. de R. I. So dann ist ein recht verkehrtes gegenseitige Einwenden / daß ohnerachtet dessen / daß Ich von demjenigen Reichs-Gutachten / worin außtrücklich versehen / daß Præsidenten und Assessores biß zu ankommender Visitation von allen Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten in und ausser Rath sich untereinander bey Straff der Suspension oder gar Amotion ab officio enthalten solten / allschon sub dato Regenspurg den 1. und 4. Septembris 1704. Nachricht bekommen / auch so gar ein Copey von jetztermeltem Reichs-Schluß erhalten / Ich dannoch 4. à 5. Wochen darnach meinen Echo durch offenen Druck im gantzen Röm. Reich publicirt hätte: Gestalten so wohl auß den Comitial, als in offenen Druck gekommnen Cameral Actis des mehrern erhellet / was massen derjenige Reichs-Schluß / worin obgedachte Straff wieder die auffs neue mit einigen Injurien, und andern verdrießlichen Unordnungen den Anfang machende Cameral-Personen angesetzet / erst am 15. Octobris 1704. zum Auffsatz kommen / den 20. ejusdem adjoustirt / und folgenden 21. Octobris publicè dictirt worden / da hingegen mein abgenöthigter Echo (welcher ohne dem in Krafft dessen rechtlichen Vertheidigung nicht *pro scripto injurioso*, wovon erstgedachter Reichs-Schluß eintzig und allein Meldung thut / sondern *pro licitò Juris remedio* gehalten werden muß) gleich initio Octobris (wie das von Hn. Assessore Krebs mir dißfals ertheilte Attestatum sub N. 5. außweiset) durch den Druck zum offnen Vorschein N. 5.
gekommen seye / einfolglich das am 4. Aprilis 1705. nachgefolgte wider mich *me inaudito & indefenso* (quod salvo hic & ubique spectatissimi Conventus Imperii respectu dictum sit) ergangne Reichs-Gutachten ein kundbares Erroneum præsuppositum (welchem meine angegebene Incorrigibilität hauptsächlich superstruirt gewesen) in sich begriffen habe: bey welcher der Sachen wahrhafften Bewandnuß

man sich dann billich zu verwundern hat / daß mein Gegentheil so kühn in die Welt hinein schreiben darff / als ob Ich von sothanem am 21. Octobris 1704. ererst publicè dictirten Reichs-Gutachten allschon sub dato Regenspurg den 1. und 4. Septembris ejusdem anni nicht allein Nachricht / sondern so gar auch ein Copey davon bekommen haben solte: Man will allhie nicht gedencken / daß allenfals erstgedachter Gegen-Part zu sothanem Schreiben anders nicht / als *per interceptionem literarum Postæ Imperiali concreditarum*, oder auff andere unzuläßige Weiß / wodurch retrò deducirter massen kein rechtlicher Beweiß geführt werden kan / hätte gelangen können.

Eilfftens wird ad §. als nun der ältere Præsident &c. und zu dessen rechtlichen Bescheinung sub N. 4. angezogne Reichs-Gutachten dasjenige anhero utiliter wiederholet / was von mir bereits beym Eingang dieser schließlichen Handlung wider die gegenseitige Höchst-„Ehrenrührige Rubric: Refutatio des von Pyrcks angemaßter De-„fension seines vom Heiligen Römischen Reich unterm 4. Aprillis „1705. vor infam declarirten Echo &c. weitläufftig außgeführet „worden.

Zwölfftens wird von mir solenniter widersprochen / daß Ich mit meinem unverursachten Schelten und Schmähen zu der Flenderischen Retorsion solle Anlaß gegeben haben / und daß der Baron von Ingelheim und Consorten sich selbiger Händel / ob sie gleich darzu befugt gewesen / gar nicht theilhafftig gemacht / sondern gedachte Flenderische Retorsion dem Reich sinè animo injuriandi auß zuläßigen / und erheblichen Ursachen kund zu machen bemüßiget worden seyen: Allermassen 1. auß der durch den Licentiat Flender *Mandatario nomine* unter die am Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg *privatim distribuirter Serie actorum* §. Im Januario 1702. &c. zu ersehen / welchergestalten derselbe sich nicht entblödet / mich wider besser Wis-„sen und Gewissen calumniosissimè zu beschuldigen / als ob um selbi-„ge Zeit entdecket worden seye / daß Ich der Author einer gegen den „Baron von Ingelheim gemacht- und Ihme per Postam zugeschickter „Pasquill seye / da doch das von des Herrn Cammer-Præsidenten

Grafen

Grafen zu Solms-Laubach Excellentz bey seiner mündlichen Verhör in Consilio Visitationis übergebne Protocollum pleni de anno 1701. mense Novembri klar außweisen wird / daß das angegebne Pasquill ein von Hn. Assessore Lauterbach ex jussû & mandato Speciali Collegii Cameralis aufgesetztes *Conclusum Pleni*, welches die beyde Assessores von Friesenhausen und Zerneman dem Baron von Ingelheim nomine Collegii Cameralis hätten insinuiren sollen / gewesen seye / weßhalben Ich ja jure optimo maximo befugt gewesen / mich gegen diese nicht publicè, sondern *privatim & ostiatim*, damit Ich nemlich davon keine Nachricht bekommen möge / wider mich außgestoßne atrocissimam injuriam & Calumniam des *Juris retorsionis* zu bedienen / und den Ingelheimischen Mandatarium Flender zu Rett- und Salvirung meiner dardurch so sehr gekränckter Ehr und Existimation für einen l. v. Galgenmässigen Schelmen zu erklären / ohne daß gedachtem Flender durch dieses einzig und allein *pro defensione honoris mei* an Hand genommne Rechts-Mittel veranlasset werden können / *contrariam retorsionem* dagegen vorzukehren / cùm indubitati juris sit, *quod non detur retorsio retorsionis*, wie dieses alles in der rechtlichen Vertheitigung meines abgenöthigten Echo, Resolutione quæstionis secundæ, tertiæ, & quartæ latissimè deducirt / und mit ohnwidertreiblichen Rechts-Gründen bewehrt worden / quò amore brevitatis sit remissio: So ist auch 2. ein erdichtetes und grundfalsches Vorgeben / als wann der Baron von Ingelheim und Consorten sich erstgedachter Händel / ob sie gleich darzu befugt gewesen / gar nicht theilhafftig gemacht haben sollen / dann daß der Licentiat Flender Senior obberührte Ehrenrührige *seriem actorum* (wordurch hernach das gantze Unwesen entstanden) nicht proprio, sondern NB. *mandatario nomine*, und zwar *ex mandato speciali* des Baron von Ingelheim und Consorten, unter die beym Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende fürtreffliche Gesandschafften *privatim & ostiatim* distribuirt / und über ein jeden Puncten noch eine mehrere mündliche Erläuterung gegeben habe / wird nicht allein *ex propriâ partis adversæ judiciali confessione*, welche in gegenseitigen anmaßlichen Refutation pag. 23. lineâ 4.

neâ 4. & seqq. befindlich / und diesseits utilissimè acceptirt wird / sondern auch dardurch hauptsächlich bestärcket / daß derselbe in seinem den 25. Augusti 1704. am Hochlöblichen Reichs-Convent übergebenen und 27. den ejusdem darauff dictirten anmaßlichen Retorsions-Instrumento sub lit. B. pag. 63. lin. 8. & seqq. (welches der Flender auß *Special*-Befelch mehrgedachten Barons von Ingelheim / und mit Ihme stehender Assessorum Außweiß des in der rechtlichen Verthеitigung meines Echo sub N. 6. befindlichen Extract-Schreibens Josephi Bolles de dato Wetzlar den 17. Augusti an erst hochgedachten Reichs-Convent hat exhibiren müssen) dissertissimis verbis eingestanden „daß Er NB. **in dieser Cammer-Gerichtlichen Sache „nichts geschrieben oder geredet habe** / als was ein Hoch- „löblich Collegium schon vorher geschrieben / oder Ihme **vorzu- „bringen** NB. *specialiter* **befohlen** ꝛc. ꝛc. Auß welchen Formalibus ja luce meridianâ clarius erscheinet / daß der Baron von Ingelheim / und Consorten Ihrem Mandatario Flender **zur Außtheilung** offtbesagter höchst-Ehrenrührigen *Serici Actorum* einen *Special*-**Befelch** müsse ertheilt haben / in deme widrigen Falls gantz nicht zu zweiffeln / daß die an sothaner *Serie Actorum*, und dessen *Distribution* keinen Theil nehmende Præsident, und Assessores selbiger *incontinenti*, id est intra *triduum* à tempore *notitiæ* (welche sie all schon auß der meinem gedämpfften Ehren-Gifft sub N. 2. beygedruckter / und den 9. Augusti Anno 1704. zu Regenspurg publicè dictirten punctirten Gegen-Vorstellung §. primò wird ꝛc. bekommen) würden *contradicirt* / und **widersprochen** / und mit sothaner Widersprechung nicht à 4. biß 5. gantzer Jahr / wie anjetzo beschehen wil / an sich gehalten haben: idque argumento L. sententiis ultimæ Cod. de errore Advocatorum, so aber notoriè nicht beschehen / wie all solches in dem meiner am 30. Julii 1708. in Consilio Visitationis übergebnen unterthänigsten in Jure & facto vestgegründten Probations-Schrifft sub lit. E. beygefügten kurtzen doch grundmäßigen Anhang außführlich vorgestellet worden: Quo me refero: Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch 3. mit dem ferneren widrigen Angeben / nemlich /

sich / daß der Baron von Ingelheim und Consorten die Flenderische Retorsion dem Reich sine animo injuriandi auß zulässigen / und erheblichen Ursachen kund zu machen bemüßiget worden seyen / inmassen in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo, resolutione Quæstionis sextæ mit ohnabtreiblichen Rechts-Gründen bewehrt worden / daß mehrermelter Baron von Ingelheim und dessen übrige in meinem abgenöthigten Echo mit Vor- und Zunahmen benahmbste Consorten sich eò ipso, daß sie nicht allein die nichtige Flenderische *Retorsionem Retorsionis* in qualitate Collegii Cameralis angenommen / sondern auch dem Licentiat Flender Seniori dero / als eines *Scripti* (wie infra latius demonstrirt werden solle) *summè injuriosi Exhibition* bey einem ad negotia Imperii publica tractanda unicè gewidmeten Reichs-Convent zu Regenspurg *specialiter* anbefohlen / und sich darin *pro obtinendâ novâ* contra me *suspensione ab officio* hauptsächlich fundirt / sich dieses nichtigen Flenderischen Retorsions-Wercks dergestallt mit theilhafftig gemacht / daß Ich mein Echo, oder abgenöthigte Retorsion nicht allein wider dero *Mandatarium* Flender Seniorem, sondern auch gegen den Baron von Ingelheim / und mit Ihm stehende Assessores quà *Mandantes* & *singulos* (die durch dergleichen widerrechtliches Verfahren notoriè *Litem suam* gemacht haben) einzurichten befugt gewesen seye: Diesem allem nach auff die von mir in der rechtlichen Vertheitigung meines abgenöthigten Echo formirte und resolvirte / Gegenseits aber vermeintlich widerlegte Neun *Quæstiones* zu schreiten / da wird wider meine erste *Quæstion*, nemlich:

„ Ob Ich nicht durch die von der Ingelheimischen Parthie Mandatario Flender Anno 1704. mense Majo unter die beym Hochlöblichen Reichs-Convent anwesende fürtreffliche Gesandschafften *privatim distribuirte* sogenannte *Seriem Actorum* sub N. 3. (krafft welcher Ich eines gegen den Baron von Ingelheim gemachten / und Ihme auff der Käyserlichen Poste zugeschickten Pasquills calumniosissimè bezüchtiget) atrocissimè injurirt und beschimpfft worden seye? Quæstio prima.

Ex adverso grundfälschlich vorgeschützet / daß mein gan-

tzes Anführen auff lautern irrigen positis & suppositis beruhe / dann was 1. die *Personas prætensorum Injuriantis & injuriati* betrifft / so seye der Licentiat Flender zu Regenspurg nicht als *privata Persona*, sondern als *majoris partis Collegii* mit einem *Creditiv* versehner *Mandatarius* gestanden / dahingegen Jch respectû Collegii als ein *privatus* zu considerirен seye: 2. So viel die Materie belangt / da seye offtgedachter Licentiat Flender eines theils nicht geständig / daß Er die der rechtlichen Vertheitigung meines Echo sub N. 3. beygedruckte *seriem actorum* in *istis terminis*, wie Jch sie herauß gegeben / zu Regenspurg jemalen *publicè* aut *privatim* (massen auch der Baron von Jngelheim und Consorten sich eintzig und allein zu der in Jhrer sogenannten fernern gründlichen und völligen Vorstellung sub lit. A. befindlichen *seriem gestorum* bekennen thäten) exhibirt / andern Theils aber seye der Punctus Pasquillorum coram Imperatore & statibus tanquam supremo Imperii Regimine angebracht / mithin mir dardurch die geringste Injurie nicht zugefügt worden / tùm quod Is, qui *jure* experitur, non faciat injuriam, & *Mandatarius* dicens illud, quod *Principales* jam ante dixerunt, non possit non esse extra culpam, tùm quod in Jure tralatitium sit, quod *Reo* propter *institutam adversus se actionem*, utcunque dicat *eam injuriosam*, *non competat actio injuriarum*, nisi *finitâ lite*, per tradita Johannis à Sande lib. 5. Decis. Fris. tit. 8. Decis. 10. Si itaque *Reo durante lite* non competit *actio injuriarum*, multò minus ei competit *Retorsio*: Brunneman ad L. 25. ff. de Procurat. 3. Seye ein Fehler / der nicht zu excusiren / daß meiner Meynung nach ein *substantiale famosi libelli seu Pasquilli requisitum* seye / daß einem ein *notabile & famosum delictum* in scriptis suppresso Authoris nomine vorgeworffen werde: Dann gleich wie vorerst in der Cammer-Gerichts-Ordnung Concept p. 1. tit. 37. §. Es sollen auch rc. 1. außtrücklich statuirt und verordnet ist / daß die Procuratores und Advocati Cameræ den Assessoribus, als Jhren Herren und Oberen in- und ausserhalb Gerichts allen gebührenden Respect erweisen / und Sie / wie billig / ehren sollen / sodann auch auß den allgemeinen Kåyserl. Rechten bekandt / quod *Mandans*

dans & Mandatarius in delictis ad eandem pœnam obligentur, & quod in specie uterque *actione injuriarum conveniri possit:* Lauterbach in Collegio theorico practico lib. 17. tit. 1. mandati vel contra §. 11. Brunnemann ad L. non solùm 11. ff. de injuriis n. 7. & 8. Carpz. in Pract. Crim. p. 1. Q. 4. n. 4. & seqq. & propterea etiam *Retorsio* non solum adversus illum, cujus *Mandato* facta est injuria, sed & eum, *qui mandatum suscepit*, competat; Struvius de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 8. n. 4. Rennemannus de Jure retorsionis p. 1. thesi 8. Also ist anbey auß dem Käyserl. allergnädigsten Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707. §. Ihro Käyserliche Majestät erklären 2c. des mehrern zu ersehen / was maßen erst Allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät darin allergerechtist declarirt haben / daß des Baron von Ingelheim Parthie in dieser meiner Sache NB. fürs Cammer-Gericht nicht erkennet werden könne / einfolglich der Licentiat Flender Senior nicht als *Mandatarius Collegii Cameralis*, sondern des Barons von Ingelheim und Consortum, *quà singulorum & personarum privatarum* zu consideriren seye; Wobey jedoch von mir als ein ohnwiederruffliche Gerichtliche Bekandtnuß utilissimè auff- und angenommen wird / daß der Licentiat Flender Senior von wegen seiner am Hochlöblichen Reichs-Convent gethaner Verrichtungen *quà Mandatarius* des Baron von Ingelheim und Consorten zu consideriren seye / mithin auch *in tali qualitate* (wie von mir kurz zuvor in §. so ist auch 2. ein ertichtetes 2c. luce meridiana clarius außgeführt worden) die höchst-Ehrenrührige *Seriem actorum* unter dasige Hohe Hn. Gesandte *privatim distribuirt* habe: 2. Ist wohl ein unverschämtes und kühnes Vorgeben / daß der Flender Senior bey dieser Höchstansehnlichen Visitations-Deputation judicialiter diffitiren wil / daß Er die der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub N. 3. beygedruckte *Seriem Actorum in istis terminis*, wie Ich sie heraußgegeben / zu Regenspurg jemalen *publicè aut privatim* exhibirt habe / da doch das blatte Contrarium auß dem zuvor von mir sub N. 2. producirten Königlichen Preußischen Attestato erhellet / Ich auch nöthigen fals erbiethig bin / von Berlin auß eine *in iisdem*

planè terminis eingerichtete *Copiam vidimatam* der unterm 23. Maji 1704. an Ihro Königl. Majestät in Preussen von dero Höchstansehnlichen Gesandschafft zu Regenspurg sub lit. A. allergehorsambst eingeschickter *Seriei actorum* zur Hand zubringen / und zu des Gegentheils höchster Confusion gerichtlich zu exhibiren: Sodann ist in der rechtlichen Vertheitigung meines abgenöthigten Echo, resolutione quæstionis secundæ §. nec obstat &c. pag. 24. lib. 11. allschon angeführt / und anjetzo mit vor Hochgedachtem Königlichen Preußischen Attestato sub N. 2. rechtlicher Gebühr nach beschienen worden / daß mehrberührte so genannte *Series Actorum*, worin mir calumniosissimè imputirt wer„den wollen / als ob Ich dem Baron von Ingelheim ein Pasquill auff „der Poste zugeschickt / und dessen Author zu seyn befunden worden / bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio nicht *exhibirt* / weniger den fürtrefflichen Gesandschafften zu Regenspurg durch die gewöhnliche *dictaturam publicam communicirt* / sondern bloß und allein durch des Licentiat Flenders Senioris NB. *Privat-Distribution* (welche notoriè auff den Fall / da auch ein Hochlöblich Reichs-Convent, wie nicht / ein *Justitz-Collegium*, oder *judicium forense* wäre / keine *Litispendentiam*, utpotè, quæ respectû *Rei* à *Citatione Ipsi insinuatâ*, respectû *actoris verò à notitiâ decretæ Citationis* incipit, Zanger de Exceptionibus p. 2. Cap. 13. n. 7. induciren können) ad notitiam der Höchst- und Hochansehnlichen Gesandschafften zu Regenspurg gekommen seye / einfolglich dasjenige / was ex adverso ex Johannis à Sande Decisionibus Frisicis, aliisque DD. angeführet worden / nemlichen quod Reo *pendente lite* non competat *actio injuriarum*, multò minus *Retorsio*, sich ad casum præsentem keines wegs appliciren lasse: 3. Ist nicht allein in der jenigen rechtlichen Deduction (welche meinem gedämpfften Ehren-Gifft sub lit. B. beygedruckt ist) sondern auch in mehrgedachter rechtlichen Vertheitigung meines Echo, Resolutione quæstionis primæ §. Gleich wie nun &c. pag. 20. lineâ 16. & seqq. so wohl auß Wayland Käysers Caroli quinti Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung artic. 110. als auch den bewehrtisten Teutschen Rechts-Gelehrten / und zwar in specie ex Carpzovio in practicâ Cri-

minali

minali p. 2. Q. 98. n. 54. Johanne Harpprecht in Comment. ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. Injuria autem 1. N. 150. & 151. Brunnemanno ad L. si quis unicam Cod. de famosis libellis n. 1. Johanne Philippi in suo usû pract. Instit. Justin. lib. 4. tit. 4. Eclog. 26. n. 4. & 5. Domino Schütz in Compendium Lauterbachii ad tit. ff. de Injuriis, vers. *famosus libellus*: Struvio in Syntag. Juris Civilis Exercit. 48. §. 66. Henrico Hahnio ad Wesenbec. ff. de injuriis n. 19. Friderico Schragio in introductione in Pandectas lib. 47. tit. 10. & §. 4. Henrico Bocero ad L. unicam Cod. de famosis libellis cap. 1. n. 1. 3. 4. 8. & 9. & cap. 2. n. 5. 15. & 16. item Classe 4. Disput. 3. de injuriis n. 35. Justi Majeri Collegio Argentoratensi lib. 47. tit. 10. n. 39. Justi Henningi Böhmeri Introductione in Jus Digestorum lib. 47. tit. 10. n. 6. aliisque probatissimis Authoribus klar angewiesen worden / quod *ad substantiam* seu *formale libelli famosi* requiratur, ut alicui omisso authoris nomine *delictum certum & famosum objiciatur*, & quod injuria scripta & famosus libellus ratione *materiæ* differant, quod famosus libellus *sit de Crimine aliquo famoso seu notabili*, quod in populum spargitur, *cujus pœna est vel corporis afflictiva, vel infamia, injuria verò in specie sic dicta sit de alio quodam crimine leviori in scriptis*. Man kan zwar disseits nicht widersprechen / daß einige / wiewohl wenige DD. in puncto Pasquillorum contra L. unicam Cod. de famosis libellis loco pœnæ *capitalis* pœnam *arbitrarium*, puta carceris vel gravioris pecuniariæ, behaupten wollen / allein es ist ex Matthiâ Berlichio p. 5. Concl. 67. n. 12. zu ersehen / daß communissima DD. Sententia, (quam Augustissimus Imperator Carolus quintus in suâ ordinatione Criminali artic. 110. disertis verbis confirmirt) dagegen gehe: Worauß sich dann der rechtliche Schluß von selbsten machet / daß weilen der Licentiat Flender Senior mich in seiner zu Regenspurg *mandatario nomine* unter dasige Fürtreffliche Gesandschafften *privatim distribuirter Serie Actorum* wegen des von mir hiebevor dem Baron von Ingelheim auß guter Wohlmeynung auff der Käyserlichen

Poste zugeschickten *Conclusi Pleni de Anno* 1701. mense Novembri eines *Pasquilli* oder *famosi libelli* (welcher remonstrirter massen vi-„gore Nemesis Carolinæ artic. 110. in verbis: unrechter unschuldi-„ger Weiß Laster und Ubel zumisset / wo die mit Wahrheit erfunden „würden / daß der Geschmähete an seinem Leib oder Ehren „peinlich gestrafft werden möchte / *Objectionem Criminis certi atque famosi, cujus pœna vel est corporis afflictiva vel infamia substantialiter* erfordert / und *Pœnam Talionis* nach sich ziehet) injuriosissimè beschuldiget / Er nicht allein mich / sondern auch / und zwar vornemlich / *Ipsum Augustissimum Camerale Judicium*, als *Authorem hujus Conclusi pleni*, mit ohnverantwortlicher Vergeß- und Hindansetzung des von Ihme Flender / krafft der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauff geleisten schwehren Ayd und Pflichten erst Hochgedachtem Judicio schuldigen unterthänigsten Respects auff eine von einem Procurator Cameræ niemals erhörte Weiß gravissimè & atrocissimè beschimpfft und injuriirt habe.

Eine gleichförmige rechtliche Bewandnuß hat es auch mit den jenigen Schein-Behelffen / welche gegenseits *contra resolutionem Quæstionis meæ secundæ*

Quæstio secunda. „Ob nemlichen mir nicht erlaubt gewesen / mich gegen diese „atrocissimam & gravissimam injuriam des Juris Retorsionis zu be-„dienen?

Anmaßlich eingewendet werden wollen: Nemlichen 1. daß dem *Reo* ex *libello actoris* keine *actio injuriarum*, *nec retorsio* propter defectum injuriarum competire / usque dum lis finita sit: 2. Daß pars adversa zwar dasjenige / was Ihro Röm. Käyserliche Majestät in dero allergnädigstem Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707. zu melden beliebt / nemlichen es seye der Reichs-Convent kein *Judicium Forense* oder *Justitz*, sondern ein Staats-*Collegium*, billich in tieffester Devotion venerire / und in höchsten Würden achte / ein solches aber Ihres Dafürhaltens in sano sensû, & de eo, quod ordinariè & plerumque fit, zu verstehen seye: Gestalten auß der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen Reichs-Constitutionen erhelle /

helle / daß die Römische Käysere sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs verglichen / daß gleichwie das Cammer-Gericht cum Consensû Statuum Imperii auffgerichtet worden / also auch alle Dispositiones, Mutationes, Translationes, Visitationes mit Ihrem Zuthun geschehen / und alle dabey vorfallende Irrungen erörtert werden sollen: In dessen Conformität dann der Herr Cammer-Præsident Graf zu Solms-Laubach / und die mit Ihme zuhaltende Assessores, und zwar in specie Ich selbsten zum öfftern Schrifft- und Mündlich in Comitiis angebracht / es giengen beym Cammer-Gericht allerhand Unordnung- und Unthaten vor / und daselbsten ein Visitation begehrt hätten / und als sie in Puncto der erweckten Cammer-Dissidien allda verschiedene Schrifften gewechselt / seye endlich auff beyder Theilen inständiges Anhalten die Visitation in iisdem Comitiis annuente Augustissimo Imperatore beschlossen / die Instruction und Vollmacht auch vor die Herren Visitatores, mithin denselben *potestas judicandi consensû Comitiali* ertheilt worden / worauß sich dann von selbsten ergebe / daß Käyserl. Majestät und die Hohe Herrn Stände *ante visitationem verum & competens Judicium in Cameral-*Irrungen seyen / und nachgehends die Visitation an statt derselben *judicire*: Wie dann noch in frischer Gedächtnuß schwebe / was massen bey dem Reichs-Tag des Jahrs 1641. die Cammer-Beschwerden verhandelt worden / weniger nicht daß im Jahr 1653. der damalige Fiscal Doctor Emmerich vom gesambten Cameral-Collegio nach Regenspurg an die Römisch-Käyserliche Majestät / und das Reich geschickt worden seye / um daselbsten die Decision der Cammer-Irrungen mit der Stadt Speyer / und andern außzuwürcken / sich dißfalls ad acta publica Londorpii tom. 5. tom. 6. & tom. 7. beziehend. Dann gleich wie so viel das erste widrige Einstreuen betrifft / diesseits *in vim Judicialis & irrevocabilis confessionis* utilissimè acceptirt wird / daß die Gegentheil in Ihrer anmaßlichen Refutation der rechtlichen Vertheitigung meines abgenöthigten Echo pag. 23. §. Hingegen ist Er von Pyrck rc. von selbsten *judicialiter* bekennen und eingestehen / daß sie erstgedachter meiner rechtlichen Vertheidi-

theidigung sub N. 3. beygedruckten *Seriem Actorum* bey einem Hoch-löbl. Reichs-Directorio zu Regenspurg *publicè* nicht *exhibirt* / weniger selbige Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs durch die gewöhnliche *Dictaturam publicam* zukommen lassen / also ist hingegen auß dem zuvor sub N. 2. producirten Königlichen Preusischen Attestato zuersehen / was massen der Licentiat Flender Senior sothane Höchst-Ehrenrührige *Seriem Actorum* Anno 1704. mense Majo quà Mandatarius der sogenannten grosen oder Jngelheimischen Parthie unter die am Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende fürtreffliche Gesandschafften *privatim distribuirt* habe / welche *Privat-Distribution* bey den Comitiis Imperii, falls auch selbige / wie nicht / pro *Judicio forensi* oder *Justitz-Collegio* passiren könten / umb so weniger ein litis pendentiam einführen können / je bekandter es ist / daß dergleichen *Privat-Distributiones* so gar bey ohnstrittigen *Justitz-Collegiis*, (als da seynd die beyde Höchste Reichs-Gerichte) dergleichen *litis pendentz* / welche retrodeducirter massen respectû Rei *demùm à Citatione Ipsi insinuatâ*, respectû actoris verò *à notitiâ decretæ Citationis* anfanget per tradita Blumii in suo Processû Camerali tit. 25. n. 52. & 53. keines wegs *induciren* können. 2. Jst nicht genug / daß die Gegentheil das ihnen in ihren Kram gar nicht dienende Käyserliches Allergnädigstes Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707. (krafft welchen in vim legis perpetuò valituræ heilsamlich verordnet / daß die in *Particular*-Strittigkeiten vorkommende / sonderlich lasterhaffte Schrifften um deßwillen bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen / vielweniger ad dictaturam gebracht werden sollen / weilen die Reichs-Versammlungen nicht zu Erörterung dergleichen *Particular*-Händeln / sondern zu Berathschlagung der vornembsten wichtigen Reichs-Geschäfften angeordnet seye) mit blosen in leeren Worten bestehenden Contestationibus veneriren / und wie sie melden / in höchsten Würden halten / in der That selbsten aber selbiges mit allerhand hervorgesuchten Schein-Gründen zu bestreiten sich unterfangen / dann gleich wie denselben zuforderst der in eben dergleichen Fall von

Wey-

Weyland Käysers Friderici Tertii Ministris teste *Ænea Sylvio* in historiâ hujus Augustissimi Imperatoris pag. 94. in pr. dem Gesandten Francisci Sfortiæ Vice Comitis *nudis verbis Cæsarem La-*
„ *ctanti* gethane Vorwurff / nempè *dicere pulchra verba, quæ nulla*
„ *facta sequantur, vanum apud Cæsarem esse* &c. hätte bekandt seyn sollen / also ist auch ohnstrittig / daß dasjenige / was Ihro Käyserl. Maj. in vorgedachter Dero Höchsterleuchtem Commissions-Decret vom 17. Febr. 1707. §. Entzwischen approbiren &c. der beym Hochlöblichen Reichs-Convent zuweilen vorkommender *Particular*-Strittigkeiten halben zu verordnen allergnädigst belieben wollen / in des Heiligen Röm. Reichs Grund- und Fundamental-Gesätzen allerdings fundirt / und gegründet seye / als auß welchen gantz klar erhellet / daß der Hochlöbliche Reichs-Convent eintzig und allein *ad tractan-*
„ *da negotia Imperii publica* E. G. Wann Gesätze und Ordnungen
„ auffs neue zu geben / und einzuführen / oder alte zu interpretiren /
„ Fried oder Bündnüssen zu machen / eine gewisse und beständige Ca-
„ pitulation zu verfassen / das Justitz-Wesen zu verbessern / das Käy-
„ serliche Cammer-Gericht an einen andern Ort im Reich zu transfe-
„ riren / Reichs-Deputations- und Visitations-Convent zu ordnen /
„ und was dergleichen negotia publica mehr / welche à potiori *in po-*
„ *testatem Legislatoriam* einlauffen / gewidmet / wie weitläufftig zu ersehen apud Authorem der grundveste des Heiligen Römischen Reichs p. 3. Cap. 1. & 5. Georgium Kulpis in Severinum de Manzambano de statû Imperii Germanici p. 2. cap. 5. ad §. 26. Hingegen aber die beede Höchste Reichs-Gerichte ad decidendas Statuum & aliorum Imperii membrorum immediatorum, eorumque subditorum causas, ac controversias, und die Visitatio Imperialis Cameræ ad corrigendos tùm Personarum, tùm Procesſûs Cameralis Defectus & Vitia angeordnet seye / Gabrielis Schvvederi introductio in Jus publicum partis specialis sect. 1. cap. 12. n. 1. & cap. 13. n. 1. Concept Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 64. §. 13. Wie nun hierauß klar erscheinet / daß ein Hochlöbliche Visitations-Deputation in den so wohl wegen des Baron Owischen

Præ-

Præsentations- und Nytzischen Receptions-Wercks / als meiner anmaßlichen Inquisitions- und Suspensions-Sache entstandnen Cameral-Differentien *Judicium unicè competens* seye / also ist auch kein Wunder / daß des Herrn Cammer-Præsidenten Grafen von Solms-Laubach Excellentz / und die mit Ihme stehende Assessores so wohl bey Ihro Käyserl. Majestät / als dem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg um derselben fordersamste Bewerckstelligung aller- und unterthänigst nachgesucht haben; Worauß sich zwar dieser Rechts-Schluß ergiebet / daß Hochgedachter Reichs-Convent mit erst Allerhöchstgedachter Käyserlichen Majestät allergnädigster Approbation und Genehmhaltung die Macht und Gewalt zukomme / ad exemplum des à S. C. Maj. & Imperio zu Zeiten Wayland Käysers Maximiliani primi ad decidendas Statuum, & Membrorum Imperii immediatorum, eorumque subditorum controversias auffgerichteten Käyserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts ein Visitations-Deputation zu rechtlicher Entscheidung der zwischen den Cameral-Personen obschwebender Irrungen / auch Abstellung der an Hochgedachten Cammer-Gericht eingeschlichener Gebrechen / und Unordnungen anzuordnen / die *Cognitio causæ, seu potestas desuper cognoscendi* & Judicandi aber eintzig und allein bey dem von mehr Allerhöchstermelter Käyserl. Majestät / und dem Reich auffgerichtetem Käysesl. und des Reichs-Cammer-Gericht / und angeordneter Visitations-Deputation, als *Veris & Competentibus Judiciis* residire / einfolglich die bey deroselben gerichtlich angebrachte Klagen und Beschwerden ererst eine *litispendentiam* (utpote quæ *Judicem Competentem* præsupponit) einführen können: Hinc est, quod cum anno 1608. Commissarius Imperatoris literas Cæsareas ad Comitia Convocatorias *Citationem ad Comitia* appellasset, Legatus Palatinus in Senatû Principum rectè reposuerit, *Citationem in Judiciis*, non verò in *Comitiis* locum invenire, uti videre est apud Vitriarium illustratum lib. 4. tit. 1. de Comitiis Imperii §. 13. Wogegen 1. nichts releviren mag / was dagegen ex adverso pag. 28. ex actis publicis Londorpii für vermeynte Præjudicia angefüh-

geführt werden wollen / nemlich / es seye noch in frischer Gedächtnuß / was gestalten bey dem Reichs-Tag des Jahrs 1641. die Cammer-Beschwerden verhandelt worden / wie auch das im Jahr 1653. der damalige Fiscal Doctor Emmerich vom gantzen Collegio Camerali nach Regenspurg an die Käyserliche Majestät und sambtliche Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / um daselbsten die *Decision* der Cammer-Irrungen mit der Stadt Speyer und anderm außzuwürcken / abgeschickt worden seye: Allermassen so viel die Anno 1641. bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg verhandelte Cammer-Beschwerden betrifft / da erhellet auß erstberührten Actis publicis Londorpii Tom. 5. pag. 315. 316. 677. 821. Item Tom. 6. pag. 799. des mehrern / was massen die daselbst verhandelte *Cameral*-Beschwerden nicht *in Particular*-Strittigkeiten / sondern in solchen Gravaminibus bestanden / welchen als *in potestatem legislatoriam* einlauffenden Sachen (als da seynd 1. die von Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg geführte Klagen / daß selbige nemlichen vom Käyserl. Cammer-Gericht in puncto gesuchter / erlangter / und gebührend intimirter Revisionum wider den Deputations-Abschied de anno 1600. (cujus interpretatio authentica ad Comitia Imperii spectat) öffters gravirt wurden: 2. Die Ersetzung der vacirender Assessorat-Stellen: 3. Abhelffung der bey dem Cammer-Gericht eingerissener Gebrechen / und Unordnungen: 4. Abstattung des ohnentbehrlichen Unterhalts: 5. Erhöhung der Cameral-Salarien / 6. Verhütung gar zu häuffig anwachsender Appellationen, und Revisionen: 7. Versicherung der Cammer-Gerichs Personen und Reichs-Acten: 8. Eingriff in die Zoll-Freyheit etc.) nirgendswo anderst / als in Comitiis Imperii Vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ artic. 8. §. gaudeant 2. Ihre abhelffige Maaß hat gegeben werden können: Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den hiebevor zwischen dem Käyserlichen Cammer-Gericht / und der Stadt Speyer / wie auch ein und andern benachbarten Reichs-Stand in puncto der Zoll-Freyheit obgeschwebten Irrungen / wie respectivè auß der am Hochlöblichen Reichs-Convent den 19. Maji 1653. dictirten / und bey vorbesagten Londorpio

H dorpio

dorpio Tom. 6. p. 924. befindlicher Specification der Cammer-Gerichtlichen Gravaminum contra die Stadt Speyer / sodann Tom. 7. pag. 37. 124. 409. 529. 572. 595. 626. & 1088. breitern Inhalts zu ersehen / quò me amore brevitatis refero: So kan auch 2. meinem Gegentheil im geringsten nicht vorständig seyn / daß Ich in meiner den 9. Augusti 1704. zu Regenspurg dictirten punctirten Gegen-Vorstellung Respons. 1. (welche in meinem gedämpfften Ehren-Hefft sub N. 2. befindlich) den lästerlichen Inhalt der sogenannten *Seriei Actorum*, sonderlich so viel das gegenseitigen grundfalschen Vorgeben nach im Januario 1702. entdeckt- und von mir gemachte Pasquill betrifft / *solennissimè* widersprochen / mithin daselbsten *litem negativè contestirt* habe: Dann weilen der gegenseitige Mandatarius Flender vorangezogener massen die quæstionirte *Seriem Actorum* bey einem Hochlöblichen Reichs-Directorio nicht *exhibirt* / weniger *ad Dictaturam publicam* gebracht / sondern dieselbe besag Königlichen Preusischen Attestati sub N. 2. allein *privatim* unter die fürtreffliche Gesandschafften *distribuirt* / so hat ja meine dagegen bloß und allein *pro informatione* einer Hochlöbl. Reichs-Versamlung gethane Gegen-Vorstellung pro *litis contestatione* um so weniger gehalten werden können / je mehrer eines Theils ex retrodeductis bekandt ist / daß das Corpus Comitiale kein zurechtlicher Entscheid- oder Erörterung dergleichen *Privat*-Strittigkeiten oder Händeln gewittmetes *Judicium forense*, sondern nach klarem Inhalt des Käyserlichen allergnädigsten Commissions-Decreti vom 17. Februarii 1707. §. Inzwischen approbiren ꝛc. zu Berathschlagung der vornehmsten wichtigen Reichs-Affairen angeordneter Staats-*Senat*, oder *Consilium* seye / folglich daselbst kein *litispendenz super injuriâ quæstionis*, als welche notoriè *Judicem competentem* præsupponirt / inducirt werden können / andern Theils auch die *Litis Contestatio* essentialiter ac substantialiter erfordert / daß der Kläger oder Ankläger sein *Action* oder *Accusation* NB. *in Judicio* (mithin nicht *privatim*, gleich der Licentiat Flender Senior mit der sogenannten *Serie Actorum* gethan) eingeführt habe / cum *litis contestatio* fiat per *actionem vel accusationem* NB. *in Jure*, *seu Judicio propositam*,

ejusque

ejusque *diffeſſionem & contradictionem à Reo* animo *litem conteſtandi objectam.* Jacobi Blumen Proceſſus Cameralis tit. 71. de litis conteſtatione n. 2. Friderici Hiltropf Proceſſus Judiciarius part. 3. tit. 1. n. 2. 3. & 4. Johannes Emericus à Rosbach in ſuâ praxi Civili tit. 49. n. 2. & 3. Carpzovius in ſuâ Practicâ Criminali p. 3. Q. 106. n. 2. 3. 4. & 67. Auß welchem allem dann Luce meridianâ clarius erſcheinet / daß das ex adverſo gegen die Reſolution meiner zweyten Quæſtion vorgeſchützte Haupt-Fundament, *quod ſcilicet pendente lite ſuper injuriis non ſit locus retorſioni*, aut actioni Injuriarum, ſed iſta *finitâ demum lite* competat, tanquam ſubductis tecta columnis von ſelbſten zerfalle; Dann gleich wie retrodeducirter maſſen der Hochlöbliche Reichs-Convent kein *Judicium forenſe*, noch auch gesetzten ſolchen doch ohngeſtandnen Falls bey demſelben die gegenſeitige ſogenannte *Series actorum publicè* exhibirt / weniger darüber / als eine allein wie gedacht. *privatim* diſtribuirtes Scriptum ſummè injurioſum *lis conteſtirt* / oder *ob notorietatem hujus atrociſſimæ injuriæ & calumniæ* conteſtirt werden können / alſo iſt ja dazumalen in meiner freyen Willkühr annoch geſtanden / ob Ich die mir wider gegenſeitigen Mandatarium Flender wegen erſtgedachter *privatim* außgetheilter Höchſt-Ehrenrührigen *Seriei Actorum* zugekommene Actionem atrociſſimarum injuriarum bey der hernechſt erfolgender extraordinari Viſitation des Käyſerlichen / und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts inſtituiren / oder ob Ich mich nicht vielmehr bey damaligen höchſtzerritteten Zuſtand des Reichs / da wegen des zu ſelbiger Zeit / wie Reichs / ja weltkündig iſt / in ipſis Imperii viſceribus graſſirten Kriegs-Feuers / dazu wenige / ja gar keine Hoffnung angeſchienen / des *Remedii retorſionis*, ſo bald nemlich die zu rechtlicher Beſcheinung der injuriæ retorquendæ nöthig geweßne Beweiß-Stück / oder wenigſt dero Anweißung zur Hand gebracht / bedienen ſolle?

Von gleichmäßiger Schwäche / und Ohnkräfften iſt auch dasjenige / was pars adverſa wider die rechtliche *Reſolution* meiner dritten Haupt-Frag / nemlichen

Quæstio Tertia.

„ Ob die von mir den 22. Junii 1704. in des Wetzlarischen „ Apotheckers Wilcken Behausung/ und mittlern Zimmer gegen den „ Licentiat Flender an Hand genommene mündliche *Retorsion* zu „ recht bestehe/ und mit den darzu gehörigen Requisitis versehen gewesen? pag. 28. in fine & pag. 29. einwenden thut/ nemlichen/ daß kein eintziges Requisitum meiner prætendirten Retorsion vorhanden seye/ indeme 1. keine *Injuria* vorhergangen/ und wann auch 2. einige durch die Beschuldigung/ daß Ich dem Baron von Ingelheim ein Pasquill auff der *Poste* zugeschickt/ vorgangen wäre/ so hätte Ich doch auff solche Weiß/ nemlich der Licentiat „ Flender seye ein Schelm/ wolle Haab und Gut anwagen/ umb „ denselben an den Galgen zu bringen/ hoffte Ihn auch daran zu se„ hen &c. in Gegenwart so vieler frembd- und einheimischen Leuten keines wegs retorquiren können/ massen 3. ohngezweiffelten Rechtens seye/ quod si retorsionem *verbis* fieri placet, tùm si præsenti injuria facta sit, statim in Injuriantem retorquenda sit, dicendo tu mentiris &c. *si absenti*, Injuriatus *debeat adire Injuriantem*, & in eum *oretenus* convitium regere, vel idem facere per *duos missos*, si autem *absenti* injuria illata sit, & hic Injuriantem adire non possit, aut non velit, tùm *necessariò* per *libellum retorsio facienda sit*, & quidem coram Notario & Testibus, & hic libellus debeat Injuriatori *testatò* mitti, *& si hoc non fiat*, *Retorsio sit nullius valoris*: 4. Hätte Ich das von mir selbsten allhie agnoscirte essentiale Retorsionis legitimæ requisitum, ut *scilicet fiat statim & in Continenti post compertam injuriam*, nicht observirt: Allermassen die in meinem so genannten gedämpfften Ehren-Gifft enthaltene punctirte Gegen-Vorstellung/ (welche ich vermög des dati des vorgängigen Memorialis den 16. Junii, und also 6. Tag vor meiner anmaßlichen Retorsion von Wetzlar auff Regenspurg geschickt) so wohl *in Rubro* als *Nigro* gegen diese *Seriem actorum* sprechen thue/ und das Nigrum in specie „ also anfange: 1. Wird in der so genanten *Serie actorum* „ vermeldet/ daß im *Januario* 1702. entdecket worden seye &c. Wann nun diese in 40. foliis reinen Drucks bestehende Materie zu

compo-

componiren / und zu drucken wenigstens drey Wochen Zeit erfordert / so folge nothwendig / daß Ich offtermeldte *Seriem actorum* wenigst vier Wochen vor meiner am 22. Junii 1704. geschehner Retorsion in Händen gehabt haben müsse / folglich / weilen die Wort / *in continenti*, in materiâ *Defensionis* tàm Corporis quàm honoris so viel heissen / als *in ipso actû offensionis, aut ejus notitiæ* debere fieri defensionem, meine angegebne Retorsion umb so weniger einigen Platz mehr hätte haben können / je bekandter es aus vorgedachten meiner punctirten Gegen-Vorstellung seye / daß Ich meine *Defension* gegen die Flenderische *Seriem actorum* nacher Regenspurg geschickt / und also *viam juris eligirt*, und der Hohen Obrigkeit die *Vindictam*, wann selbige statt gefunden hätte / auffgetragen gehabt / und solcher gestalten mir kein regressus *ad vindictam privatam* mehr competiren können: Worauß dann genugsam erscheine / daß Ich mit offerirung des Aydts / daß nemblichen das meiner seiths ergriffne Remedium Retorsionis *in continenti*, id est, so bald Ich von der so genannten *Serie actorum* glaubwürdige Abschrifft bekommen / ergriffen / und an Hand genommen worden seye / eine solche Sache gethan / welche keinem ehrlichen Mann / geschweigen einem Assessori Cameræ zustehe / ja gar mit GOtt und der Hohen Obrigkeit ein Gespött getrieben hätte: Daß aber alle diese zusammengeraffte argumenta, so scheinbar sie auch sonsten in die Augen einleuchten mögen / den Stich nicht halten / wird sich in derselben rechtlicher Untersuchung gantz klar ergeben / dann so viel 1. den ersten Schein-Behelff / nempè, quod *nulla meam retorsionem præcesserit injusta offensio, vel injuria*, betrifft / da erhellet ja auß dem sub N. 2. angezogenen Königlichen Preußischen Attestato, daß der Licentiat Flender Senior *quà Mandatarius* der sogenannten grossen / oder Ingelheimischen Parthie diejenige *Seriem Actorum* (worin mir vigore §. im Januario 1702. ꝛc. calumniosissimè „ imputirt worden / als ob Ich dem Baron von Ingelheim ein Pasquill, „ so doch bekandter massen ein Conclusum Pleni de anno 1701. mense „ Novembri gewesen / und von Hn. Assessore Lauterbach ex speciali „ Mandato Collegii Cameralis auffgesetzet worden / auff der Poste

 zugeschickt /

" zugeschickt / und Author davon befunden worden seye) anno 1704. mense Majo unter die Hohe Herrn Gesanden zu Regenspurg *privatim distribuirt* / und anbey über einen jeden Passum noch ein mehrere mündliche Erläuterung gegeben habe: Daß aber sothane von mir in der rechtlichen Vertheitigung meines Echo sub N. 3. angezogne *Series Actorum* mit derjenigen / welche die Königliche Preußische Gesandschafft zu Regenspurg an dero allergnädigsten König und Herrn unterm 23. Maji 1704. sub lit. A. allergehorsamst eingesendet / de verbo ad verbum gleichlautend / und einstimmig seye / da bin Ich ein solches auff den fernern ohverhofften Ablaugnungs-Fall vermittelst einer durch den Königlichen Preußischen Archivarium vidimirten Copey rechtlicher Gebühr nach zu bescheinen erbietig: Wogegen dem Licentiat Flender Seniori gantz und zumalen nicht zustatten kommen kan / daß Er seinem pag. 23. lineâ 5. befindlichen Vorgeben nach zu Regenspurg nicht als *Persona privata*, sondern als des ältern Præsidenten und Majorum Collegii mit einem Creditiv-Schreiben versehener *Mandatarius negotiirt* / massen bekandten und ohnstrittigen Rechtens ist / quod non solùm contrà *Mandantem*, sed & adversus Eum, *qui Mandatum suscepit*, detur *actio injuriarum, vel Retorsio*, Struvius de vindictâ privatâ, cap. 10. aphor. 8. n. 4. Rennemannus de Jure retorsionis p. 1. thesi 8. So ist auch 2. in retroactis / und zwar in specie in §. Zweytens unterstehet sich der Gegentheil rc. vers. daß aber obgedachter rc. von mir mit ohnumstoßlichen Rechts-Gründen bewehrt / und angewiesen worden / daß der ex adverso zu rechtlicher Verificirung vorangezogener Scheltwort sub N. 1. und respectivè sub lit. B. exhibirte Zeugen-Verhör so wenig *quoad formalia*, als *materialia* zu recht bestehe / einfolglich dardurch kein Rechts-kräfftiger Beweiß geführt werden könte / allenfalls aber *propria & Judicialis confessio partis testes producentis* tanquam *probatio* in Jure omnium *fortissima & efficacissima* die wiedrige Depositiones testium völlig entkräfften und *elidi*ren würde / per ea quæ pulchrè, & eruditè ostendit Fridericus Hiltropf in suo Processû Judiciario p. 3. tit. 9. de testibus Cap. 6. n. 136. Nun aber hat der Licentiat Flender Senior in

seinem den 25. Augusti 1704. bey einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg übergebnen und am 27. ejusdem daselbst dictirten Memoriali pag. 4. lineâ 25. selbsten bekennet / und *ultrò* eingestanden / daß Er seine Retorsion (worin Er mich testante ejus instrumento retorsionis sub lit. B. einen s. v. Galgenmäßigen Schel-„men gescholten) NB. *in iisdem terminis*, wie *NB.* die von mir „gegen denselben in hiesiger Löwen-Apotheck außge-„stoßne Scheltwort gefallen / durch seinen Sohn dem Col-„legio intimiren / und beyden Herrn Præsidenten ein Exem-„plar exhibiren lassen. Also folgt von selbsten / daß die von mir am 22. Junii vorbesagten Jahrs in erstgedachter Apotheck gegen den Flender Seniorem vermeintlich außgestoßne Scheltwort in keinen andern *Terminis*, als daß Ich denselben bloß und allein zu meiner abgenöthigten Ehren-Rettung wegen des von Ihme kurtz zuvor zu Regenspurg unter dasige Fürtreffliche Gesandschafften *privatim* distribuirten Höchst-Ehrenrührigen *Seriei Actorum*, und mir darin wider besser Wissen und Gewissen *calumniosissimè* angedichteten Criminis famosi libelli (wie vorgedachtes von dem Licentiat Flender Seniore selbsten am 15. Julii 1708. in Consilio Visitationis *simpliciter*, & absque *ullâ protestatione*, quod scilicet illud *tantùm in passibus & punctis pro se facientibus* producat, sub Lit. B. exhibirtes Instrumentum examinis testium §. Es hat immittelst ꝛc. unter den Beylagen sub Num. 4. befindlich in gantz klar / und deutlichen Worten nach sich führet / und teste Carpzov. p. 1. Const. 17. Defin. 7. gegen den Producenten einen vollkommenen Rechtlichen Beweis machet) für einen Galgenmäßigen Schelmen declarirt und erklärt habe: Daß nun aber ein *licitus*, *usitatus*, *& legitimus retorquendi modus* seye / wann Ich denjenigen / welcher mich / ja so gar ipsum *Augustissimum Judicium Camerale*, als unicum authorem sothanen fälschlich angegebnen Pasquills eines *certi & famosi Criminis*, cujus *pœna* vel esset *Corporis afflictiva*, vel *infamia* calumniosissimè bezüchtiget / nicht allein *comparativè*, sondern auch *assertivè* für einen s. v. Schelmen oder Ehren-Dieb halte und erkläre / & quidem, si injuria sit

valdè

valdè atrox, imò atrocissima, gleich alhie / cum exaggeratione, & additamento, Galgenmäßig / oder der des Galgens würdig / da ist in der Rechtlichen Verthaitigung meines Echo Resolutione Quæstionis tertiæ §. Secundò requiri hoc &c. pag. 27. & §. Tertiò respondiren &c. pag. 30. latissimè (ohne daß es ex adverso im geringsten widersprochen / weniger Rechtlicher Gebür nach widerlegt werden können) ausgeführt / und ex probatissimis Authoribus, als Henningo Rennemanno de Jure Retorsionis p. 3. thesi 33. Lit. (B) Struvio in suo tractatû de vindictâ privatâ cap. 10. Aphor. 10. n. 4. Bocero Classe 4. Disput. 4. n. 45. Johanne Eichelio in suâ Dissert. de Retorsione injuriarum verbalium thesi 46. Reygero in suo Thesauro Juris locupletissimo voce *injuria* n. 43. Beloldo in suo Thesauro practico, voce, Biderman / remonstrirt / und dargestellet worden / quod vocabulum Schelm generale sit, ac proindè rectè etiam de *Convitiatore* dicatur, & mendacii, præsertim si atrox sit injuria, exaggerandi causâ adjiciatur, atque ita *hæc defensio offensioni* optimè respondeat, cùm hoc velit dicere retorquens, ejusmodi „*mendacium* in alterius injuriam proferre non convenire homini „bono, sed *homini Nequam*, einem Schelmen: Struvius, & Arnoldus de Reyger locis citatis; Und eben dieses / nempè quod *omnis mendax sit Nequam*, ein Schelm / ist das Haupt-Fundament, womit der Baron von Ingelheim die in dem jenigen Pleno, worin des Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach Excellenz das Kayserl. Allergnädigste Rescript vom 16. Decembris 1702. verlesen / außgestossene Schelt-Wort / daß nemblich sothanes Kayserl. Rescript NB. auff Schelmische *Raports* erschlichen worden seye / zu justificiren vermeynt / womit derselbe auch zweiffels ohne außlangen würde / wann Er das *Suppositum*, nempè quod tale Rescriptum Cæsareum *ad falsa narrata* impetratum fuerit, der Gebühr Rechtens erweisen und verificiren könte: Nec obstat, quod dictæ meæ retorsioni, verba, Galgenmäßig, oder quod in idem planè recidit, der des Galgens würdig / exaggerandæ injuriæ causâ adjecta fuerint, quia ex verbis *ad unum*, *eundemque*

effectum

effectum tendentibus *diversæ injuriæ* non oriuntur, jam autem si *falsum famosum Crimen* mihi objicientem *hominem Nequam patibulum merentem* appellem, replicatio hæc *principaliter* non ad eum finem, aut effectum tendit, quod velim Convitiatorem alicujus famosi Criminis pœnam patibuli post se trahentis insimulare, sed potiùs quod velim mendacium & injuriam ipsius *exaggerare*, quasi „ dicam, Ejusmodi mendacium in alterius atrocissimam injuriam „ proferre non convenire homini bono, sed *homini Nequam, patibulum merenti*, quales *homines Nequam patibulum merentes* plerumque *mendacissimi esse* solent: præterea verba illa, **Galgenmäßig/ des Galgens würdig rc.** *qualificatè* adjecta fuerunt verbo, *Nequam*, **Schelmen/** atqui certum est, quod verbum *qualificatè* adjectum alteri verbo, vel orationi per se *novam injuriam* non inducat, per ea, quæ eruditè docet Johannes Harpprecht in Commentario ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. Injuria autem 1. n. 81. 82. & 83. Carpzovius Decis. Illust. p. 3. Decis. 247. n. 17. 18. 19. 20. & 21.

Auß welchem allen dann zu rechtlichem Genügen erscheinet/ daß Ich bey dem von mir in hiesiger Löwen - Apotheck gegen den Licentiat Flender wegen des in seiner zu Regenspurg *privatim distribuirter Serie actorum* mir injuriosissimè angedichteten Criminis famosi libelli vermeintlich außgestoßnen Scheltworten keine *animum injuriandi*, oder *propositum vindictæ* (wie ex adverso pag. 30. gantz ohngütig vorgegeben werden will) sondern bloß und allein die *in ipso jure naturali* vestgegründete *Defension* meiner dardurch allzu empfindlich gekränckten Ehr / und wohlhergebrachter Existimation vor Augen gehabt habe: Dann obschon nicht ohne / quod *in dubio verbum injuriosum animo injuriandi & maledicendi* prolatum esse præsumatur, ad probandum tamen contrarium, quod *quis animum injuriandi* non habuerit, sed E. G. hoc vel illud *sui Juris, aut existimationis defendendæ gratiâ* dixerit, *exactæ & plenæ probationes haud requiruntur*, sed *conjecturæ* sufficiunt, quod si autem quis hoc conjecturis & præsumptionibus probabilibus ita probare nequeat, & tamen in-

 juriandi

juriandi animum constanter neget, tunc *ad Juramentum expurgationis* eundem admittendum esse DD. communiter asserunt, Gail. lib. 2. Obs. 106. Græv. lib. 2. Concl. 106. Johannes Schneid. ad §. ult. Instit. de Injuriis: Johannes Harpprecht in Comment. ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis prin. tit. n. 10. & seqq. Ratio hujus in proclivi est, quod ea, quæ in *scientiâ*, *conscientiâ* & *animo alicujus consistunt*, non nisi *juramento* probari possint. Gail. lib. 2. obs. 48. n. 30. Johannes Harpprecht loc. cit. zu welchem *Juramenti expurgationis* gerichtlicher Außschwöhrung Ich auch auff den Fall / da wider all rechtliches Vermuthen gezweiffelt werden solte / ob Ich dasjenige / was am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apotheck passirt / *animo injuriandi*, vel *existimationis*, *& honoris mei defendendi causâ* geredet habe? nothwendig gelassen werden müste: Gleichen Schlags ist auch 3. was ex adverso wider meine rechtmässige Retorsion ex Berlichio p. 5. Concl. 64. n. 32. 33. & 36. & Johanne Harpprecht ad Instit. tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. hæc actio 12. n. 230. fernerweit angeführt werden wil / nempè quod *Retorsio absenti* non aliter fieri queat, quam si per literas vel Epistolam ei *intimetur seu insinuetur*: Proinde si injuriatus solenni modo, & coram Notario ac testibus adversus eum retorqueat, nec istam retorsionem Eidem per *denunciationem* ritè insinuet, *nullius momenti* retorsio sit, tùm quia retorsio sit quædam responsio, sivè defensio contrà convitiationem suscepta, quæ aliter fieri nequeat, quàm ut *certior fiat Is*, cui respondetur, tùm quia retorsio videatur esse quædam provocatio, ut nimirum Convitiator convitium objectum probet, aut mendacii reus perpetuò maneat: atqui absurda sit provocatio, quæ adversus *Ignorantem* interponatur, tùm quia etiam retorsio *succedat in locum actionis injuriarum*, hæc *autem actio*, æquè ac *retorsio*, quæ in ejus locum surrogatur, *contra Ignorantem* proponi & institui non possit: Dann gleichwie zuvorderst auß der Cammer-Gerichts-Ordnung Concept. p. 1. tit. 51. §. 15. erhellet / daß die Citationes, und andere Cameral-Procefs, (worunter sonder allem Zweiffel auch die *Citationes super injuriis*

injuriis mit begriffen seynd) in Persönlicher Abwesenheit des Citirten dessen *in loco domicilii* anheim gelassenen Weib und Kinder (dummodò isti ultimi non sint Infantes) Rechtskräfftig insinuirt werden können / also ist nicht zu ersehen / warum nicht ebenmäßig die / wie kurtz zuvor gedacht / *in locum actionum injuriarum surrogirte Retorsiones* des *à loco domicilii* Persönlich abwesenden Convitiatoris hinderlassenen Weib / und Kinder (dummodò isti ultimi *adultæ sint ætatis*, gleich der junge Licentiat Flender Advocatus Cameræ notoriè gewesen) entweder *in scriptis*, vel NB. *verbis ab ipsomet Injuriato oretenus prolatis*, wie der berühmte JCtus Struvius in suo tract. de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 11. n. 5. disertis verbis an hand geben thut /, sollen *insinuirt* und *respectivè intimirt* werden können? Da zumalen bekandt / daß die solchen Falls zuvor à præclarissimo JCto Johanne Harpprecht loc. cit. in contrarium allegirte rationes (als die allein *de absente tàm ratione personæ suæ, quàm domicilii* mit gesunder Vernunfft verstanden werden können) kundbarlich cessiren: Gesetzt auch / doch ohngestanden / es wäre die *Intimation* meiner am 22. Junii 1704. gegen den Licentiat Flender Seniorem an hand genommener Retorsion Ihme *debito & legitimo modo* nicht beschehen / so würde doch sothane *Intimation* dadurch *convalidirt* worden seyn / daß derselbe durch vorgedachten seinen Sohn davon gute Wissenschafft bekommen / und darauffhin seine vermeynte rechtliche Gegen-Nothdurfft / wiewohl ohne einigen darzu gehabten Rechts-Grund / durch seine nichtige und in Rechten ohnstatthaffte *Retorsionem Retorsionis* zu beobachten sich unterfangen hat / idque argumento eorum, quæ docet Jacobus Blumen in suo Processû Camerali tit. 66. n. 33. ubi habet, quod *insinuatio illegitima convalidetur, si non legitimè citatus in Judicio spontè compareat, & ad narrata citationis respondeat*: So viel nun 4. den vierdten Gegenseitigen Schein-Grund / nemlich daß das von mir selbsten in der rechtlichen Vertheitigung meines abgenöthigten Echo, Resolutione Quæstionis Tertiæ §. secundò requiritur &c. pag. 25. agnoscirte *essentiala Retorsionis legitimæ requisitum*, ut scilicet fiat *statim, & in continenti*,

nicht beobachtet worden seye/ anbelangen thut: da ist zwar nicht ohne/ wird es auch mein sub dato Wetzlar den 5. Junii 1704. an ein Hochlöblich Reichs-Convent abgelassenes/ und den 25. erstbesagten Monaths alda dictirtes Memorial, wie ingleichem mein am 16. ejusdem mensis & anni dahin abgeschickte/ und daselbst gedruckte/ allhie aber nachgedruckte punctirte Gegen-Vorstellung mit mehrerm außweißen/ daß Ich dazumalen schon von gegenseitiger zu besagtem Regenspurg unter dasige fürtreffliche Hohe Herrn Gesandten *privatim distribuirter Serie Actorum* einige/ wiewohl nicht gantz vollkommene/ und mit behörigen Beweiß-Stücken versehene Nachricht/ und vertraute Communication durch die zweyte oder dritte Hand bekommen habe: Nachdemahlen aber 1. auß den Rechten bekand/ quod *in continenti* etiam illa fieri dicatur retorsio, quæ licet *ex intervallo* post *illatam injuriam* fiat, *eo tamen fit tempore*, quo *retorquendi potestatem* habere potuit *Injuriatus*, puta, *quò primum*, NB. *certò rescivit & cognovit sibi absenti* injuriam factam esse, das ist/ so bald Er die zu rechtlicher Bescheinung der Ihme inferirten injurie, und sambtlicher dabey unterloffenen Umständen benöthigte Beweiß-Stück/ oder wenigst dero Anweisung zur Hand gebracht/ und dardurch *de injuriâ sibi illatâ* eine *legale Notiz*, und Wissenschafft bekommen: Johannes Harpprecht in Comment ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis, §. hæc actio 12. n. 114. & 118. ubi docet, quod propulsatio illatæ injuriæ satis dicatur *in continenti facta*, cùm ab Injuriato *commodè* fieri potuit: hinc Lancellotum Conradum in tract. de Duello p. 1. Concl. 19. num. 1. rectè statuere, quod Duci & Principi, *si expellatur* de terrâ suâ, Licitum sit, *quandocunque* propriâ authoritate *illam recuperare*, quoties se *facultas obtulerit*, etiam post *decennium* & nihilominus id dicatur *in continenti factum*: Idem docet Bocerus Classe 4. Disput. 4. n. 46. item in suo Commentario ad L. unicam Cod. de famosis libellis cap. 5. n. 46. Schüz in Compendium Lauterbachii lib. 47. tit. 10. de Injuriis in verbis: *incontinenti* facta. Collegium argent. lib. 47. tit. 10. n. 19. vers. 4. Berlichius p. 5. Concl. 64. n. 22. idquè argumento textus expressi

in Or-

in Ordinat. Camerali p. 2. tit. 9. §. so jemand 2. circà finem ibi: „Zu frischer That / oder wann Er NB. seine Freund „und Helffer haben mag rc. & eorum, quæ docet Mascar-„dus de Probationibus Vol. 3. Concl. 1126. n. 51. in verbis: nisi „ad extraneos actus traheretur *Insultatus*, puta, quia graviori fortunâ jactatus cogatur *facere intervallam*, & *practicas ad colligendos amicos &c.* 2. Quod retorsio *in locum actionis injuriarum* succedat, adeoque tanquam *surrogatum* assumat & inducat *omnem naturam* & *qualitates* illius, in cujus locum surrogatur: Johannes Harpprecht in Comment ad 4. lib. Instit. Tom. 4. tit. 4. n. 230. Carpzovius in I. F. p. 4. Const. 44. Defin. 7. n. 6. At quomodo *hæc actio*, quomodo itidem *retorsio*, quæ *in ejus locum surrogatur*, proponi & instrui poterit, si *actor* vel *retorquens ratione injuriæ sibi illatæ sufficientibus probationibus* instructus non sit? certi siquidem & indubitati Juris est, quod *Actor* (idem de in *ejus locum surrogato Retorquente* statuendum) *paratus* venire debeat ad ad judicium, juxta textum elegantem in L. 42. Vers. nam planè *qui agit certus* esse debet &c. ff. de Regulis Juris, Ratio, quia Actor in suâ potestate habet, quando agere, seu experiri velit, & ante (sunt ipsissima dictæ legis 42. formalia) debet *rem diligenter explorare*, & tunc NB. *ad agendum* procedere, secus ac in personâ Rei L. 5. §. ult. ff. de doli mali, & metus except. & ideò qui *agit*, seu *retorquet*, debet Ipse venire *instructus*, & NB. *paratus habere probationes*, non ab adversario petere L. 4. Cod. de Edendo: Barbosæ & Taboris loci communes Jurisprudentiæ lib. 1. cap. 24. de actore axiom. 3. und dahero auch die Gegentheil in offtgedachter ihrer anmaßlichen Refutation pag. 32. lineâ penultimâ selbsten / so hiemit utilissimè acceptirt wird / *judicialiter* eingestehen müssen / quod Retorsio fieri nequeat, *antequam certa sit Injuria retorquenda*: Als folgt auff dem Fuß nach / daß ob Ich schon von der quæstionirten *Serie Actorum* circa initium mensis Junii anno 1704. durch die zweyte oder dritte Hand eine Vertraute Abschrifft zur Hand gebracht / Ich gleichwohlen eben-

der nicht sivè ad *actionem injuriarum*, sivè in ejus locum *surrogatam Retorsionem* schreiten können / biß Ich zuvor von Regenspurg auß die Versicher- und Anweisung bekommen / daß im Fall der Licentiat Flender Senior, und dessen Principalen, oder Befehlchs-Gebere die in ihrem Namen daselbst distribuirte *Seriem Actorum* wider besser Wissen und Gewissen (wie sich nunmehro würcklich zugetragen) ablaugnen solten / Ich *in talem insperatum eventum*, welcher anjetzo meine dißfalls gebrauchte sonderbare Circumspection selbsten justificirt / über sothane *Privat-Distribution* ein beglaubtes *Attestatum* entweder von dasigen fürtrefflichen Hohen Hn. Gesandten / jedoch auff vorgängige dero Hohen Herrn Principalen gnädigste Erlaubnuß / oder immediatè von erst Höchstgedachten Dero Gnädigsten Hohen Herrn Principalen selbsten bekommen könne: Welche Versicher- und Anweisung aber Ich durch eine vertraute Person ererst / wie nöthigen Falls *juratò* erhärten kan / nach der von mir am 16. Junii 1704. an das Hochlöbliche Reichs-Directorium zu Regenspurg abgeschickten / und allda gedruckten punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation erhalten / und darauffhin so gleich an statt der sonst vorgehabten schrifftlichen *Retorsion* die gegen mich in der daselbst durch den Lt. Flender Seniorem Mandatario nomine *privatim* außgetheilter *Serie Actorum* §. im Januario 1702. &c. in scriptis außgestoßne atrocissimam injuriam mündlich (wie die Rechten teste Struvio de vindictâ privatâ cap. 10. Aphor. 11. gestatten) auß Veranlassung der sich am 22. Junii ermelten Jahrs in hiesiger Löwen-Apotheck / und dessen mittleren Zimmer ereigneten guten Gelegenheit gegen des Calumnianten anheim gelaßnen Sohn den Licentiat Flender Juniorem nach Anleitung der Käyserl. Cammer-Grichts-Ordnung / Concept p. 1. tit. 51. §. 15. *retorquirt* / und seinen abwesenden Vatter deßwegen in specie für einen s. v. Galgenmäßigen Schelmen erklärt und gehalten habe. Worauff als Ihme durch erstgedachten seinen Sohn außweiß seines anmaßlichen Retorsions-Instrumenti, sogleich die behörige Nachricht ertheilet worden / derselbe zwar diese meine rechtmäßige Retorsion *per contrariam retorsionem* auff mich zu-

rück

ruck zu schieben vermeynt / dabey sich aber auß Ursach / quod non detur *Retorsio Retorsionis*, sed illa *pro novâ injuriâ* habenda sit, dergestalten gröblich verlauffen / daß Ich wider sothane neue atrocissimam injuriam eine anderweite Retorsion, oder sogenannten Echo an Hand zu nehmen bin bemüßiget worden / argumento eorum, quæ in casû simillimo docet Johannes Eichelius in suâ Dissertatione Injuriarum verbalium Thesi 55. Richter p. 2. Decis. 92. n. 19. Johannes Harpprecht in Comment. ad 4. lib. Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. hæc actio 12. n. 237. & 238. ubi circa resolutionem quæstionis, „ an detur *Retorsio Retorsionis*? *duos casus* distinguendos esse tradit: „ *priorem esse*, cum quis retorquendo mihi *mentitam* dedit, idque „ cum *veritate* fecit, quia fortè propter injuriam verbalem „ per me ipsi illatam *mendacii crimen* mihi objecit, *posteriorem casum* „ esse, cum quis sub *prætextû retorsionis falsò* dixit vel scripsit, *ver-* „ *balem me ipsi injuriam imposuisse*, & propterea *retorquendo* menda- „ cium mihi Innocenti objecit: hoc certè casû, quô videlicet „ Retorsio *falso innititur fundamento*, *contrariâ retorsione* contra *men-* „ *titam illam mihi injustè irrogatam* me licitè defendere, atque „ dicere vel scribere possum, quod *prior retorquens* mentitus „ fuerit: cùm enim licita & *permissa sit ubique honoris defensio*, „ & Ego, cui ejusmodi objectio *sub specie retorsionis falsò* facta „ est, æquè injuria afficior, ac si rectâ viâ, & absque ullo *re-* „ *torsionis prætextu mendacii*, vel *alterius criminis falsò* insimulatus „ fuissem, necessariò sequi, mihi *replicationem* tanquàm legiti- „ mam *famæ honorisque defensionem* omninò concedendam esse. Wogegen nichts irret 1. daß Ich in Beybringung der *in puncto probationis* für nöthig erachteten Nachrichten / Anweiß- und Versicherung bey 20. à 21. Täge angewendet habe / allermassen auß dem Flenderischen *Retorsions Instrument* gleichergestalten ersichtlich ist / daß Er selbsten mit Bewerckstellung seiner eignen nichtigen Retorsion bey die 25. Täg / nemlich von dem 22. Junii biß den 16. Julii 1704. zugebracht / folglich mir dißfalls um so weniger ex adverso einige Saumseligkeit / oder daß Ich mit Offerirung des Ayds / daß

nemli-

nemlichen daß meinerseits am 22. Junii 1704 wider den Licentiat Flender Seniorem ergriffne remedium retorsionis *in continenti*, id est, so bald Ich von der sogenannten *Serie Actorum* glaubwürdige Nachricht bekommen / ergriffen / und an Hand genommen worden seye / eine solche Sache gethan / welche keinem ehrlichen Mann / geschweigen einem Assessori Cameræ zustehen / ja gar mit GOTT und der Hohen Obrigkeit ein Gespött getrieben hätte / beygemessen oder imputirt werden könne / je bekandter es ist / daß vigore L. 42. vers. nam planè &c. & L. 4. Cod. de edendo so wohl *ad instituendam actionem injuriarum*, als auch an Hand nehmung einer *in ejus locum surrogirten Retorsion* eine *scientia certa, specialis & plena*, id est *notitia sufficientibus probationibus* instructa, welche Ich deducirter massen errerst *immediatè ante meam retorsionem primam* bekommen / erfordert werde / und Ich demnach in den schönen und saubern Principiis der Wigandischen *Theologie*, daß allenfalls *conservandi honoris gratiâ* ein *Perjurium* zu begehen erlaubt seye / einigen Behelff zu suchen nicht nöthig habe / Sie mir aber am wenigsten / da einer auß Ihnen selbsten solche Principia foviret / obigen Vorwurff thun können / wann schon bey meinem Erbiethen einige Temerität / die doch constantissimè widersprochen wird / gewesen wäre. 2. Kan ebenmäßig parti adversæ nicht vorträglich seyn / daß Ich eò ipsò, daß meine punctirte Gegen-Vorstellung oder Defension gegen die Flenderische *Seriem Actorum* an ein Hochlöblichen Reichs-Convent nacher Regenspurg geschickt / *viam juris* elegirt / und der Hohen Obrigkeit die Vindication, wann selbige statt gefunden / auffgetragen / mithin *vindictæ privatæ* renuncirt hätte: Dann gleich wie von mir in retro deductis mit ohnwiderleglichen Rechts-Gründen / und zwar in specie mit dem Käyserlichen Allergnädigsten Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707. §. Inzwischen approbiren ꝛc. angewiesen worden / daß ein Hochlöblicher Reichs-Convent zu Regenspurg kein *Judicium forense* oder *Justitz* / sondern Staats-*Collegium*, welches nicht zu Erörterung dergleichen *Particular*-Händeln / sondern zu Berathschlagung der vornehmsten wichtiger Reichs-Geschäfften angeordnet / sodann auch

die gegenseitige sogenannte *Series Actorum* bey einem Hochlöblichen Reichs-Directorio daselbst *publicè* nicht *exhibirt* / weniger *ad dictaturam publicam* gekommen / sondern von dem Flender Seniore allein *privatim* unter dasige fürtreffliche Gesandschafften außgetheilt worden seye / also ergiebt sich solchem nach der Schluß von selbsten / daß durch gedachte meine in Comitiis Imperii publicè (jedoch bloß und allein *pro Eorum informatione*) exhibirte / und dictirte punctirte Gegen-Vorstellung / oder Refutation über eine nicht *publicè*, sondern / wie erstgedacht / allein *in privatis DD. Legatorum ædibus distribuirte Seriem Actorum* ohnmöglich / zumalen coram Judice aliàs planè incompetente, *lis* habe *contestirt* / und dadurch inter partes eine *litispendentia* (quæ retorsionem tanquam remedium extrajudiciale cessare faciat) *inducirt* werden können / anerwogen klaren und außfindigen Rechtens ist / quod *litis contestatio* inducatur *per actionem, vel accusationem* NB. *in ipso Judicio* (non *privatim*, uti Licentiatus Flender Senior fecit, *propositam*, ejusque *diffessionem* & *contradictionem à Reo animo litem contestandi objectam*: Jacobi Blumen Processus Cameralis tit. 71. n. 2. Friderici Hiltropf. Processus Judic. p. 3. tit. 1. n. 4. Carpzov. in suâ practicâ Criminali p. 3. Q. 106. num. 2. 3. 4. & 67.

Schließlichen / habe so viel die Resolution Quæstionis meæ Tertiæ betrifft / einer Höchstansehnlichen Käyserlichen Commission, und Hochlöblichen Visitation zu reiffer / und wohlbedächtlicher rechtlicher Erweg- und Uberlegung unterthänigst / und geziemend anheim stellen wollen / ob nicht allen ohnverhofften Falls / da Ich nemlichen bey meiner am 22. Junii 1704. in des Apotheckers Wilcken Behausung / und mittleren Zimmer wider den Licentiat Flender Seniorem bewürckter Retorsion *in modo retorquendi excedirt* haben solte / so wohl der Licentiat Flender / als auch dessen Principalen / *quà Mandantes*, um deswillen mit einer weit schärpffern Straff / als Ich angesehen / und belegt werden müsten / weilen auß dem sub N. 2. producirten Königlichen Preußischen Attestato klahr erhellet / daß dieselbe eo ipsò, daß sie mich in dero zu Regenspurg *Mandatario nomine privatim* di-

stribuirten sogenannten höchstehrenrührigen *Serie actorum* §. Im Januario 1702. &c. wider besser Wissen und Gewissen / sicque calu-
„mniosissimè bezüchtiget / als ob Ich Author einer gegen den Baron
„von Ingelheim gemachten und Ihme per Postam zugeschickter Pas-
„quill seye / die *primi provocantes* gewesen / welchen Falls der Welt-berühmte JCtus, und Practicorum Antesignamus Andreas Gail. lib. 2. obs. 100. n. 10. außtrücklich statuirt / *provocatum mitiùs puniri debere*, quàm *provocantem*, eò quod *injustè provocato* difficile sit, *justum animi dolorem* compescere ; Wie nun ex hactenus deductis hell zu Tag lieget / daß die von mir am 22. Junii 1704. wider den Licentiat Flender Seniorem ergriffene / und an Hand genommene mündliche *Retorsion* mit allen darzu erforderten rechtlichen requisitis, als 1. præcedente *injustâ offensione*, & 2. *legitimo retorquendi modo*, qui itidem in duobus consistit, nempè ut retorsio *fiat in continenti*, à tempore obtentæ *legalis scientiæ* de injuriâ absenti illatâ, & deinde ut retorsio respondeat injuriæ illatæ, *nec eam excedat*, hoc est, ut provocatus retorqueat injuriam *animo defendendi*, & *purgandi se ab injuria illatâ*, secus si convicium provocanti objectum *aliud factum*, *seu separatum crimen* concenat, ita ut *ad ejus innocentiam* non spectet, Gail. loc. proximè allegato n. 9. Carpz. in suâ pract. Crim. p. 2. Q. 97. n. 26. versehen seye / also zerfället auch gäntzlich dasjenige / was ex adverso contra resolutionem *quæstionis meæ quartæ*, nemlich.

„Ob der Licentiat Flender Senior befugt gewesen / gegen die
Quæstio Quarta. „in resolutione quæstionis meæ tertiæ angezogner Pyrckische Re-
„torsion ebenmäßig das remedium retorsionis zu ergreiffen und an
„Hand zu nehmen ?

Anmaßlich eingewendet werden wil / dann wann jetztbesagte meine erste Retorsion rechtmäßig / und mit allen darzu gehörigen requisitis substantialibus, wie Ich in quæstione proximè præcedenti luce meridianâ clarius gezeigt / und angewiesen habe / versehen gewesen / so folgt von selbsten / daß die dagegen vorgekehrte Flenderische Retorsion eine in Rechten ohnzuläßige und ohnstatthaffte *Retorsio*

torsio

torsio Retorsionis gewesen/ mithin *novam injuriam* nach sich gezogen habe / per ea quæ in terminis docet Berlichius p.5. Concl.64 n.45. Rennemannus de Jure retorsionis p.1. thesi 14. Eichelius in Dissert. de retorsione injuriarum verbalium thesi 51. Struvius de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 7. n. 11. Johannes Harpprecht ad 4. lib. Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. hæc actio 12. n. 237. & 238. Wogegen dem Gegentheil im geringsten nicht verhülfflich seyn kan/ daß Ich ihrer Meynung nach nicht / oder doch nicht *validè* retorquirt / noch retorquiren können / sondern *simpliciter* und ohne einzige darzu gegebene Ursach und Anlaß gescholten / maßen Ich in der rechtlichen Discussion der nechstvorigen dritten Quæstion klar vorgestellt habe / 1. daß mir die durch den Licentiat Flender Seniorem *mandatario nomine privatim distribuirte* sogenannte *Series Actorum* (worin Ich offtgedachter massen in §. Im Januario 1702. ꝛc. eines dem Baron von Jngelheim auff der Poste zugeschickten *Pasquills* injuriosissimè beschuldiget worden) zu mehrermelter meiner ersten Retorsion mehr als genugsame Ursach gegeben habe : 2. Daß Ich den Licentiat Flender nicht simpliciter, sondern wegen erstberührter Höchst-Ehrenrührigen *Seriei Actorum* (wie die auß gegenseithigen Instrumento examinis gezogne / und unter den Beylagen sub N. 4. befindliche Clausula concernens selbsten gantz klar außweisset) sicque non animo injuriandi, sed *defendendi & purgandi me ab injuriâ mihi in scriptis illatâ, & Ratisbonæ inter DD. Legatos privatim distributâ*, für einen s.v. Galgenmäßigen Schelmen erklärt und gehalten habe : 3. quod quidem *in dubio verbum injuriosum animo injuriandi* prolatum præsumatur, ad probandum tamen contrarium exactæ ac plenæ probationes haud requirantur, sed conjecturæ sufficiant, quodque *Reus* in Casû, quo hoc conjecturis & præsumptionibus probabilibus probare nequeat, *ad Juramentum expurgationis*, quod nempè *animum injuriandi* non habuerit, simpliciter admittendus sit, uti post Andream Gail. lib. 2. obs. 106. aliosque DD. docet Johannes Harpprecht ad 4. libros Inst. Tom. 4. tit. 4. princ. tit. n. 10. & seqq. quo amore brevitatis fit remissio.

Diesemnechst auff diejenige Argumenta und Rationes / welche von dem Baron von Ingelheim und Consorten *contrà Resolutionem Quæstionis meæ quintæ*, nemlichen

Quæstio Quinta. „Ob dem Licentiat Flender Seniori geziemet / oder gebührt „habe / seine anmaßliche nichtige / und per supra deducta *novam* „*injuriam* nach sich ziehende *retorsionem retorsionis* nicht allein einem „Hochlöblichen Collegio Camerali, sondern so gar auch dem Höchst„anschnlichen *ad negotia Imperii publica tractanda unicè* gewitme„ten Reichs- *Convent* zu exhibiren oder zu insinuiren? zusammen getragen worden / zu schreiten / da bestehen selbige in nachfolgenden Schein-Behelffen / daß 1. zwar den Advocaten und Procuratoren krafft Visitations-Abschieds de anno 1562. §. 7. verbotten / schmähehaffte und injuriose Schrifften zu exhibiren / ein solches aber könne auff die Flenderische Retorsion um deßwillen nicht applicirt werden / weilen bekandt / daß die Retorsio injuriarum ein *Species Defensionis*, mithin *licitum & legitimum Juris remedium* seye; 2. Daß Ich die durch den Licentiat Flender in Comitiis Imperii exhibirte Memorialien vor infame, scommatische / und Laster-Schrifften außgeben dörffen / da doch die zu solchem Ende angezogne Vota einiger Hohen Hn. Gesanden keinen Beyfall erlangt / noch befolgt / weniger darauß etwas beschlossen worden / weßwegen auch gegen mich in dem Reichs-Gutachten vom 4. Aprilis 1705. daß Ich mich in meinem Echo darauff bezogen / und sie in offenen Druck divulgirt / so nachtrücklich geandet worden: 3. Hätte der Licentiat Flender ermelte seine Retorsion nicht pro suo interesse, um mich damit zu beschimpffen / sondern auß Special-Befehlch / und auß höchsterheblichen Ursachen / die das publicum selbst concernirt / in Comitiis Imperii producirt: 4. Die von mir angezogene Rechts-Lehr des Mævii pag. 5. Decis. 338. & seqq. gehe dahin / daß der Richter ein instrumentum Retorsionis nicht ad acta nehmen solle / um den Retorquenten gegen den Retortum zu unterstützen / und des letztern Confusion zu vermehren / weilen der Retorquens authoritatem Judicis præterirt / und sich privatâ authoritate geholffen; das Haupt-Fundament Decisionis Mævianæ

beruhe

beruhe darauff / daß wann die actio Injuriarum allbereit instituirt / als- dann der Richter keine Retorsion admittiren / weniger ein darüber auffgerichtetes instrumentum ad acta nehmen solle: gleich dann darin die Ursach / warum in dem der rechtlichen Verthaittigung meines Echo sub N. 5. beygefügten adjuncto dem Käyserl. Commissario Mülzen seine unternommene Retorsion als unstatthafft wieder zurück gegeben worden / beruhe: So seye auch gleicher gestalten 5. mir um deßwillen / daß der Flender mich zu Regenspurg tanquam in foro & Judicio competenti pasquillantischer Händel beschuldiget / keines wegs *ante exitum litis* zu retorquiren erlaubt gewesen: 6. Hätte der Baron von Ingelheim und die mit Ihme stehende Assessores die Production des Flenderischen Instrumenti Retorsionis erstermeltem Flender ex *causâ licitâ, justâ*, imò *planè necessariâ*, (indem sie mit einem Mann / welcher Ihme durch sein gähemüthiges Schelten eine solche Retorsion zugezogen / das Gericht ferner zu besitzen / ohne zuvor der Käyserlichen Majestät und des Reichs Verordnung darüber zu erwarten / Bedenckens getragen) obhabenden Pflichten halben / und zwar um so mehr anbefohlen / weilen Ich bey allerhöchstbesagter Kayserlicher Majestät vorgegeben / Ich seye auß lauter Passion, und Raach-Gier / daß vor Ihro Majestät Vor-Rechten / und die Justitz geeyffert / ab officio suspendirt worden; da doch dessen wahre Ursach in ihrer gründlichen Vorstellung dahin angezeigt worden seye / daß Ich von Anfang meiner Assessorat-Charge mich jederzeit unfriedlich gegen meine Mit-Glieder / und andere / wie das Seippische Retorsions-Instrument sub N. 5. außweise / betragen hätte: Worauß dann gnugsam erhelle / daß der Baron von Ingelheim und Consorten sothane Production nicht des Gemüths und Meynung / mich zu *injuriren* / sondern Ihnen selbst / und dem Gericht zu prospiciren / auch zu mehrer Bescheinigung ihrer vorhingebrauchter Defensions-Mittel specialiter anbefohlen / einfolglich Ich sie in meinem Echo ohne eintzige Befügnuß und gegebne Ursach so Ehrenrührig angegriffen hätte: So habe auch 7. der Licentiat Flender Junior nichts Unrechtes gethan / daß Er seines Vatters Retorsion einem Hochlöblichen Collegio unterthänigst angezeigt / dann

gleichwie die erstgedachte seinem Vatter zugefügte Injurie nicht allein Hochbesagtem Collegio, in dessen Function und Commission Er damals gestanden / und intuitu desselben Ihme diese Schmach zugefügt / sondern auch jederman in der Stadt Wetzlar kund worden / also auch hingegen die erlaubte Ehren-Rettung billig mehr Hochermeldtem Collegio bekandt gemacht werden müssen.

Daß aber alle diese ex adverso mühesamlich zusammen getragene Schein-Gründe / wordurch sie die von Ihnen *specialiter* anbefohlne *Production* des anmaßlichen Flenderischen *Retorsions-Instrumenti* in publicis imperii Comitiis vermeyntlich *justificiren* wollen die Prob auff der Capell gar nicht halten / kan auß denjenigen ohnwiderleglichen Rechts-Gründen / oder Fundamentis Juris, welche Ich zu Behauptung der in der rechtlichen Verthaitigung meines abgenöthigten Echo befindlicher Resolution *Quæstionis meæ tertiæ* weitläuffig angezogen / und rechtlicher Gebühr nach außgeführt / der Rechts-Schluß gar leicht gemacht werden: Dann bleibt das von mir zum Haupt-*Fundament* meines abgetrungenen Echo gelegte *præsuppositum*, nemlich / daß die von mir den 22. *Junii* 1708. in des Wetzlarischen Apotheckers Wilcken Behausung / und mittlern Zimmer wider den *Licentiat* Flender *Seniorem* an Hand genommne mündliche *Retorsion* zu Recht bestehe / und mit allen darzugehörigen *Requisitis* versehen gewesen / vest bestehen / so folgt auff dem Fuß nach / daß die an Seiten des Licentiati Flenders Senioris darwider anmaßlich ergriffne Gegen-*Retorsion* eine in Rechten ohnzuläßige / und *novam injuriam* nach sich ziehende *retorsio retorsionis* gewesen seye / mithin als ein *scriptum summè injuriosum*, wie *in resolutione quæstionis meæ quartæ* auß den bewehrtisten Rechts-Gelehrten vorstellig gemacht worden / *in publicis Imperii Comitiis* zufolg des Käyserlichen allergnädigsten Commissions-Decreti vom 17. Februarii 1707. §. inzwischen approbiren rc. verl. sonderlich lasterhafften Schrifften rc. nicht exhibirt / weniger darauß meine darauff hauptsächlich superstruirte *Incorrigibilität* / oder wie sie ex adverso genennet wird / gähemüthige Gall-

sucht

sucht erwiesen werden können / cùm Is, qui *pro defensione honoris sui licito & legitimo Juris remedio*, (quale est notoriè *remedium retorsionis*) utitur, *nemini faciat injuriam*, per textum expressum in L. injuriam 13. §. 1. ff. de Injuriis, *nec in eo tuendo vel defendendo vim & injuriam* inferre censeatur L. Proculus 26. ff. de damno infecto: Wordurch dann die zu gegenseitigen Behuff / und Verstand angeführter erste / dritte / sechste / und siebende Schein-Behelff / als welche insgesamt kundbarlich auff einem irrig- und ohnerfindlichen præsupposito beruhen / gäntzlich zerfallen: Wobey Ich jedoch / so viel das bey dem sechsten widrigen Schein-grund und befindliche grundfalsche Imputatum, nemlich daß Ich von Anfang meiner Assessorat-Charge mich jederzeit unfriedlich gegen meine Mitglieder / und andere außweiß des Seippischen Retorsions-Instrumenti sub N. 5. betragen haben solle / betrifft / zu meiner abgenöthigten Ehren-Rettung ohnangezeit nicht lassen kan / daß Ich bey den zwischen mich / und ein und andern Assessore, die theils verstorben / theils noch leben / jezuweilen / doch inner 16. Jahren kaum 2. à 3. malen vorgefallnen Wort-Wechslung nimmermehr der erste *Provocant* gewesen / sondern vielmehr darzu durch derselben spitzige / und bißige Reden / wie die Exempla mit den beeden Assessoribus von Ridder und von Bernsdorff außweisen / veranlasset worden seye: Da hingegen die drey Herrn Assessores Zerneman / Lauterbach / Krebs / und der von Brinck / welche sich allezeit gegen mich sehr friedlich comportirt / ja der anmaßliche Assessor Wigand selbsten auff Hoch-Richterlich Befragen werden attestiren / und bekennen müssen / daß Ich mit demselben samt und sonders (obschon vorgedachter von Brinck seither den 5. Martii 1688. mein Collega gewesen / und wir lange Zeit zusammen in einem Senat gesessen) den geringsten Wort-Streit nicht gehabt / sondern sie mit mir / und Ich mit Ihnen die gantze Zeit hindurch in guter Harmonie, und Collegial-Freundschafft gelebt haben: Was es aber mit der von hiesigen Herrn Syndico Seipp hiebevor gegen mich ex erroneo planè supposito unternommenen Retorsion für eine eigentliche Bewandnuß gehabt / davon ist in der meinem gedämpfften Ehren-Gifft sub N. 2. beygefüg-

ter

ter punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation respons. ad §. Weilen dann offtgemelter ꝛc. Wetzlarischen Nachdruck pag. 65. die umständliche Nachricht / und Information sambt einem von gedachtem Herrn Syndico Seipp mir darüber ertheilten Attestato sub lit. P. zu finden / wohin Ich mich auch dißfalls amore brevitatis utiliter beziehe: Ja es ist vielmehr in contrarium bey einem Hochlöblichen Corpore Camerali bekandt / daß hiebevor der Baron von Ingelheim mit dem Herrn Assessore Lauterbach / und dem von Bernstorff / der von Friesenhausen mit dem Doctore Muegen, der von Ridder mit Weyland Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Dahlberg wegen der cum scandalo publico in des erstern Hauß etliche Jahr lang logirt gewesenen sogenannten Madame de Rosenthal (wovon in der zum Käyserlichen Allergnädigsten Commissions-Decret vom 4. Aprilis 1705. gehörigen Beylag sub N. 2. §. finden sich 46. ein General-Meldung beschehen) der Bayerische Præsentatus von Nyß mit Ihro Excellentz dem Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach / sodann dem Canonico Damen wegen einer diesem letztern / obschon Clerico, gegebnen Ohrfeigen / der Schrag mit Herrn Assessore Krebs / und endlich der von Bernsdorff mit Weyland dem Käyserlichen Obristen von Chizzolâ zu Speyer / und Herr Assessore Krebs wegen der Kirchen-Stühl / so dann der Hochgräfflichen Regierung zu Hanaw / Löblichen Gemmingischer Vormundschafft / und Herrn Baron von Kameggi grose / und weitläufftige Zanck-Händel / die respectivè einem Hochlöblichen Collegio Camerali, sonderlich so viel die Chizzolische Sache betrifft / viel Zeit hinweggenommen / gehabt haben.

So viel aber den zweyten gegenseitigen Einwurff betreffen thut / da ist zwar nicht ohne / daß das ab Excellentissimâ Legatione Austriacâ am 1. Octobris im Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath geführte Votum (worin die durch den Licentiat Flender Seniorem in Comitiis Imperii exhibirte Memorialien vor infame, scommatische / und Laster-Schrifften gehalten worden) nicht von allen

und jeden Herrn Gesandten / sondern allein von Magdeburg / Sachsen-Weinmar / und Eysenach / Mecklenburg / Hildesheim / Ostfrießland / Wetteraw- und Fränckischen Graffen secundirt worden / es ist aber nicht zu zweiffeln / daß ein solches bloß um deßwillen / daß der mehrere Theil der Herrn Gesandten dazumalen über diesem Punct von Ihren Hohen Herrn Principalen noch nicht specialiter instruirt gewesen / unterlassen worden seye: daß sonsten aber mit den *Negotiis Comitialibus* kein so grosse Geheimnüß / oder Mysterium gemacht werde / sondern die Raths-Protocolla gar leicht / und ohne die geringste Practiquen gegen eine sichere jährliche Discretion (die Ich selbsten / als noch zu Speyer gestanden / dem damaligen Hochfürstlichen Baaden-Durlachischen Hoff-Raths-Secretario gegeben) abschrifftlich zu bekommen / ist Reichskündig / und zeigen es nicht allein die *Acta publica Londorpii*, *Diarium Europæum*, und Monathlicher Staats-Spiegel / sondern so gar auch die unter jedermanns Händen kommende Franckfurtische Frühling- und Herbst-Relationes, wie dann in specie in der Herbst-Relation de anno 1706. pag. 21. die durch die fürtreffliche Magdeburgische Gesandschafft den 31. Martii erstbesagten Jahrs in puncto der damals von einigen Herrn Gesandten in Vorschlag gebrachter Interims-Eröffnung des Käyserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts ad Protocollum gegebne Declaration, so dann pag. 26. der Pfaltz-Lauterische Vorschlag / und daß eben in dieser Cameral-Materie von der Fürtrefflichsten Oesterreichischen Gesandschafft geführte Votum, sambt dem Reichs-Stättischen Monito zu finden ist: also daß Ich bey sothaner der Sachen offenbahren Bewandnuß um so weniger Bedencken getragen / oder im geringsten angestanden / einige im Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath geführte fürtreffliche Vota (worin gedachter massen die am Hochlöblichen Reichs-Convent übergebne Fienderische Memorialien, und sogenannte Vorstellungen *pro scriptis summè injuriosis, & infamibus* gehalten / und Er Fiender deßwegen ein ohnbesonnenes Läster-Maul intitulirt worden) zu meiner abgenöthigten Defension, und Ehren-Rettung in

offentlichen Druck zu geben / als dardurch allein der gantzen Ehrbaren Welt vor Augen legen wollen / daß mehrberührte Flenderische Memorialien, und sogenannte Vorstellungen / tanquam *scripta summè injuriosa*, *scandalosa*, & *infamia* mir an meiner wohlhergebrachten Ehr/ Reputation und Existimation im geringsten nicht nachtheil- oder præjudicirlich seyn könten.

Gleichen Schlags ist auch der **vierdte** gegnerische Schein-Behelff / nemlichen daß das Haupt-Fundament der apud Davidem Mævium p. 5. befindlicher 338. Decision darauff beruhe / daß wann die *actio injuriarum* **allbereit** *instituirt* / alsdann der Richter keine Retorsion annehmen / weniger ein darüber auffgerichtetes Instrument *ad acta* nehmen solte / gleich dann dieses eben die Ursach gewesen / warum dem Käyserl. Commissario Multzen seine unternommene Retorsion, als **unstatthafft** / wieder zurück gegeben worden seye: allermassen ex prælaudato Mævio p. 5. Decis. 338. n. 3. Eichelio de retorsione injuriarum verbalium §. 48. Hoppio in Commentario suo & usû hodierno ad §. non solùm 11. Instit. de Injuriis klar erhellet / daß die Haupt-Ursach / warum ein Richter die ad Judicium deferirte instrumenta retorsionis nicht admittiren / oder annehmen solle / darin bestehe / quod Retorsio sit *extrajudicialis* injurias vindicandi *modus*, & *privatæ authoritatis* quoddam arbitrium, undè prudens Judex permittere non debeat, ut retorsiones *ad Judicium*, in quo *justis petitionibus* opus est, nec *approbatur*, *quod proprià vi fit*, deferantur, ibique actis publicis inserantur, ne malitiis hac ratione fenestra aperiatur: idque rectissimè, quia frustra *Judicium* postulat, qui Ipse sibi *Judex* & *Ultor* extitit, in eoque *Jus dicentis authoritatem* ordinariam, quam implorare debuerat, *neglexit*: Das Haupt-Fundament aber / warum auff den Fall/ da die actio injuriarum bereits instituirt worden / das remedium retorsionis nicht mehr statt und Platz habe / in notissimâ illâ *Juris regulâ*, gegründet seye / quod quando ex *uno facto duo* competant *remedia* ad eundem finem tendentia, *unius electione* & *usû alterum tollatur*, & *obsorbeatur*, uti in ipsissimis his terminis docet Mævius

p. 5.

p. 5. Decis. 336. n. 2. & 3. Worauß dann sattsam erscheint / daß die Ursach / warum dem Käyserlichen Commissario Multzen seine unternommene *Retorsion* ab Augustissimo Consilio Imperiali Aulico wieder zuruck gegeben worden / eben præcisè nicht darin bestanden / daß die von Ihme geklagte Injurie bereits gerichtlich befangen gewesen / sondern / wie die Formalia des von mir in der rechtlichen Vertheitigung meines abgenöthigten Echo sub N. 5. angezognen *præjudicii Imperialis Aulici* klar außweisen / darauff hauptsächlich / daß die gerichtliche *exhibitio Retorsionum* bey den Hohen *Tribunalibus* nicht Statt habe / beruhet habe; Endlichen so viel den Fünfften gegenseitigen Schein-Grund nemlichen / daß weilen der Flender Senior mich zu Regenspurg tanquam *in foro & Judicio competenti* pasquillantischer Händel beschuldiget / mir keines wegs *ante exitum litis* zu retorquiren erlaubt / und zugelassen gewesen / anbelangt / da habe Ich mich mit dessen gründlicher Widerlegung um so weniger länger auffzuhalten / je mehr ex retrodeductis, und zwar in specie ex §. Eine gleichförmige rechtliche Bewandnuß ꝛc. erscheint / daß derselbe daselbst allbereits fundamentaliter refutirt worden seye / wohin Ich mich auch dißfalls geliebter Kürtze halben utiliter bezogen haben will: His ita præmissis, & præsuppositis thut die rechtliche Widerlegung desjenigen / was meine Gegentheil contrà resolutionem *Quæstionis meæ sextæ*, nemlichen

„ Ob nicht der Baron von Ingelheim / und dessen übrige in mei-
„ nem abgenöthigten Echo mit Vor- und Zunamen benambste Consor- Quæstio Sexta.
„ ten sich eò ipso, daß Sie nicht allein die Flenderische *Retorsion* in
„ qualitate Collegii Cameralis angenommen / sondern auch Ihme
„ Licentiat Flender dero Exhibition bey einem Hochlöblichen Reichs-
„ Convent zu Regenspurg specialiter anbefohlen / und sich darin pro
„ obtinendâ *novâ* contrà me *suspensione ab officio* hauptsächlich fun-
„ dirt / sich dieses Flenderischen *Retorsions*- Wercks dergestalten mit
„ theilhafftig gemacht / daß Ich meinem Echo, oder *Retorsion*
„ nicht allein wider dero Mandatarium Flender / sondern auch gegen
„ Sie *quà Mandantes* mit Bestand Rechtens hätte einrichten können?

In Ihrer anmaßlichen Refutation pag. 36. eingewendet / gar nicht schwer fallen; dann ob dieselbe schon nicht auff sich kommen lassen wollen / daß sie die Flenderische Retorsion NB. *quà talem* gut oder böß geheissen / sondern zu Ihrer vermeynten Entschuldigung vorgegeben haben / daß in mehrermelter Flenderischen Retorsion zwey unterschiedene *Facta* enthalten seyen / nemlichen 1. die von mir gegen den Licentiat Flender Seniorem in hiesiger Löwen-Apotheck den 22. Junii 1704. außgestoßne *Injurien*, das andere aber die gegen mich von Ihme Flender deßwegen vorgenommne Retorsion: Das Erstere *Factum* nun hätten sie als ein neues *Exemplum* meiner eingewurtzleten Schmähe-Sucht allegirt / ohne daß Sie dardurch Theil an dem *Actû Retorsionis* genommen / wegen des darauff erfolgten Ihres seits unveranlaßten Pyrckischen Echo aber nach klarer Maß-Gebung des mir und allen andern Cameralen damal schon bekand gewesenen Reichs-Schlusses / welcher den 15. Octobris 1704., nachdeme selbiger bereits sieben Wochen vorher abgefasset gewesen / dictirt worden / wie auff den Abläugnungs-Fall bewiesen werden könte / ad amotionem concludirt / wobey sie noch beharreten / welches auß den Worten: daß sie die *Retorsionem* NB. *quà talem* weder gut noch böß geheißen / gnugsam erhelle: So ist doch hingegen in der rechtlichen Behauptung meiner ad Quæstionem meam Tertiam ertheilter Resolution §. von gleichmäßiger Schwäche und Ohnkräfften / &c. gantz klar angewiesen / und mit ohnwidertreiblichen Rechts-Gründen bewehrt worden / daß diejenige Reden / welche Ich am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apotheck wider den Licentiat Flender Seniorem bloß *pro defensione honoris mei* geführt / in keinen *Injurien* (wie ex adverso calumniosissimè vorgegeben werden wil) sondern vielmehr in einer zu rechtbeständigen / und mit allen *Requisitis substantialibus* versehnen *Retorsion* bestanden seyen / einfolglich darauß / als einem *licito & legitimo Juris remedio*, kein neues *Exemplum* meiner eingewurtzelten Schmähe-Sucht genommen werden können / cùm Is, qui *Jure suo* utitur, nemini faciat *injuriam*, nec in eo *tuendo* vel *defendendo* vim & *injuriam* inferre censeatur,

per

per LL. supra allegatas: Ja es macht sich vielmehr der Schluß in contrarium, daß weilen 1. der Licentiat Flender Senior offtangezogner massen die sogenannte *Seriem Actorum* (worin das Conclusum Pleni de anno 1701. mense Novembri für ein *Pasquill* außgeruffen / und Ich dessen Author zu seyn injuriosissimè beschuldiget worden) nicht als *Persona privata*, sondern / wie auß gegentheiliger anmaßlichen Refutation der rechtlichen Vertheitigung meines Echo pag. 23. lineâ 4. & seqq. selbsten zu ersehen / *Mandatario nomine* des Baron von Ingelheim / und Consorten unter die fürtreffliche Herrn Gesandten zu Regenspurg *privatim* distribuirt / und *in tali qualitate* zu der am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apotheck erfolgten mündlichen *Retorsion* Anlaß gegeben: 2. Erstbesagter Baron von Ingelheim / und Consorten obgedachte meine rechtmäßige Retorsion *pro formali injuriâ* gehalten / und dardurch *primum & præcipuum requisitum* der anmaßlichen Flenderischen Retorsion, nempè *præcedentem injustam offensionem*, seu *injuriam à me verbis vel ore prolatam* verfechten / und behaupten wollen / meine Gegentheil eò ipso an der nichtigen Flenderischen *Retorsion* grossen Theil genommen / und mich durch dero / als eines *scripti summè injuriosi* in publicis Imperii Comitiis *specialiter* anbefohlne *Exhibition* gravissimè & atrocissimè mit injuriirt haben; cùm notissimi Juris sit, quod *Retorsio Retorsionis* (qualis est retorsio Licentiati Flenders) *neque sit, neque dicatur retorsio*, sed *libellus injuriosus*, seu *nova injuria*, quæ aut per actionem injuriarum, *aut novam retorsionem* toties quoties necessum erit, etiam vicies retorqueri potest, *Richter* part. 2. Decis. 92. n. 19. Eichelius de Retorsione injuriarum verbalium thesi 55. Welche Theilnehmung / und daß offtgedachte meine Gegentheil eò ipso *litem suam* gemacht haben / unter andern auch durch nachfolgende sehr notable Umstände hauptsächlich bestärcket wird / als 1. daß sie offtbesagte bloß zu meiner durch das gantze Römische Reich erschallenden offenbahren Prostitution angesehen gewesene *exhibition in publicis Imperii Comitiis* ohne die geringste vorgehende rechtliche der Sachen Untersuchung / wie nemmlichen eines das andere ver-

lasset / und auß was Ursachen Ich Ihren Mandatarium Flender am 22. Junii 1704. für einen s. v. Galgenmäßigen Schelmen gehalten / und erklärt habe / gantz *præcipitanter* erstgedachten dero Mandatario *specialiter* anbefohlen / und sich darin pro obtinendâ *novâ* contra me *suspensione ab officio* fundirt haben: cùm tamen indubitati Juris sit, quod Judicem non deceat, ubi & Injuriæ conditio, & vindictæ Jus Ipsi *nondum constat*, *præcipiti approbatione alteri* velut *Jus tribuere*, *alteri* verò *præjudicium inferre*, verba sunt Mævii part. 5. Decis. 338. n. 5. idquè rectissimè, quia Judex *sine causæ cognitione prævia de jure vel injuriâ certus* nihil debet statuere, L. Judices 9. Cod. de Judic. L. 1. Cod. de execut. rei Judic. secus faciendo *litem suam facere* censetur, Hoppius in suo Comment. ad 4. lib. Instit. tit. 5. in prin. in verbis *litem suam* fecerit, Justi Mejeri Collegium Argentoratense lib. 47. tit. 10. de Injuriis, & famosis libellis §. 8. in verbis: *quando limites justitiæ, aut potestatis suæ egreditur &c.* D. Baro ab Andler in Corpore Constitut. Imperialium Tomo secundo bipartito: Verbo *Injuria* n. 7. 2. Daß sie gewust haben / oder wenigst wissen sollen / daß die Retorsiones, wann sie auch schon legitimo modo eingerichtet / nicht einmal bey den subaltern Gerichten / zugeschweigen den höchsten Reichs-Tribunalien, ex rationibus, die Ich in der rechtlichen Behauptung meiner ad Quæstionem Quintam gegebner Resolution §. gleichen Schlags ist auch ꝛc. ex probatissimis authoribus angeführt / admittirt / oder angenommen werden / daß sie ingleichem 3. gewust / oder als Sacerdotes supremæ in Imperio Justitiæ wenigst wissen sollen / daß ein Hochlöblicher Reichs-Convent besag des Käyserlichen allergnädigsten Commissions-Decrets vom 17. Februarii 1707. §. Inzwischen approbiren ꝛc. nicht zu Erörterung dergleichen *Particular* Händlen / sondern zu Berathschlagung der vornemst- wichtigen Reichs-Geschäfften angeordnet seye / folglich wider Käyserliche Majestät / und des Reichs aller- und höchsten Respect lauffe / bey demselben dergleichen Virulenta ad vindictam privatam abzielende Scripta zu exhibiren: 4. Daß die Exhibitio schmähehaffter Schrifften (gleich bekandter massen die *Retorsio*

Retorsionis

Retorsionis ist) in den Rechten / sonderlich aber dem Visitations-Abschied de anno 1562. §. die Advocaten und Procuratoren 7. wie auch dem gemeinen Bescheid de anno 1586. 28. Januarii *sub gravi pœnâ* verbotten / und deßwegen nicht allein der Exhibent, sondern auch derjenige / welcher sothane *Exhibition* NB. anbefohlen / exemplariter abzustraffen seye: 5. Quod *Mandantes opus illicitum* (quale est *exhibitio scripti injuriosi*) æquè, ac *Mandatarius actione injuriarum conveniri*, cosequenter etiam contrà Eos *retorsio* institui possit. 6. quod tàm *producens*, quàm *producere mandans* instrumentum vel documentum illud NB. *approbare* censeatur: Carpz. p. 1. Const. 17. Defin. 7. wie all solches in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo, resolutione Quæstionis Sextæ, auß den bewehrtisten Rechts-Gelehrten latissimè deducirt / und außgeführt worden / quò fit remissio. Daß aber 7. der jenige Reichs-Schluß (worin außtrücklich versehen / daß Præsident und Assessores biß zur ankommenden Visitation von allen Passionen, Injurien, und Anzüglichkeiten in und ausser Rath sich untereinander bey Straff der Suspension, oder gar Amotion ab officio enthalten sollen /) allschon den 15. Octobris 1704. nachdeme selbiger bereits 7. Wochen zuvor abgefaßt / und mir am 1. und 4. Septembris ejusdem anni zugeschickt gewesen / dictirt worden seye / ist eine den actis Comitialibus è diametro zu widerlauffende Ohnwahrheit / wie von mir in §. Zehendens wird ad §. Weilen nun aber ꝛc. klar dargestellet / und anbey gezeigt worden / daß erstbesagter Reichs-Schluß (welcher ohne dem de *licitis & legitimis retorsionibus* nicht verstanden werden kan) zwar am 15. Octobris ermelten Jahrs zum Project gekommen / aber ererst den 20. ejusdem adjustirt / und den folgenden darauff dictirt worden seye.

Anlangend nun Resolutionem *Quæstionis meæ Septimæ*,

„Ob nemlichen mein abgenöthigter Echo, oder abgetrungene „zweyte Retorsion in den Rechten fundirt / und mit den behörigen Re- „quisitis versehen seye? Quæstio Septima.

Da wil zwar dagegen ex adverso obmovirt werden / daß kein einziges requisitum retorsionis, weder so viel die in der Löwen-Apotheck

theck gegen den ältern Licentiat Flender außgestoßne Injurien / worauß Ich ein Retorsion machen wolte / weder so viel das sogenannte Echo betrifft / vorhanden seye: Dann so viel das erste / und Haupt-*Requisitum*, nemlichen *præcedentem injustam offensionem*, *sivè injuriam* belangt / da seye in vorgehenden schon gezeigt worden / daß der Flender Senior dardurch / daß Er mich tanquàm Pasquillorum Reum in Comitiis angegeben / mir einige Injurien nicht zugefügt / in deme Ich *ante litem desuper finitam* nicht sagen könte / daß mir daran unrecht geschehen seye / dahero Ich auch biß dahin weder *jus agendi*, noch *retorquendi* gehabt hätte / wohl aber dem Licentiato Flender das jus retorquendi injurias plùs quàm atroces zugekommen wäre: So erhelle auch ex præcedentibus, daß der Baron von Jngelheim / und Consorten die Flenderische *Retorsion* nur um auß sothanem facto prædictarum *novarum injuriarum* einem Hochlöblichen Reichs-Convent meine un*assessorat*mäßige *Conduite*, *habitui*rte Schmähsucht / und *Incorrigibilit*ät zu zeigen / und mithin mehrmalen angeführter maßen auß rechtmäßigen Ursachen zu*producir*en anbefohlen hätten / gefolglich auch Ihrerseits keine *injusta offensio*, oder *injuria* vorgangen seye / welche mir zu einem so lästerlichen Werck / wie mein Echo seye / Anlaß geben können: Wie nun solchergestalten das erste Haupt-*Reqisitum Retorsionis*, nemlichen *præcedens injuria* abgehe / also müsse um so mehr auch das andere / nemlich *legitimus retorquendi modus* deficiren / cùm non Entis nullæ sint qualitates, & modus præsupponat modificandum, und seye bey diesem *modo retorquendi* absonderlich zu consideriren / daß Ich bey sothanem meinem Echo, oder zweyten *Retorsion* eben so wohl als bey der Ersten das *essentiale Retorsionis requisitum*, ut *scilicet fiat statim*, & *in continenti post compertam injuriam*, außer acht gelassen hätte / obschon Ich diß Orths meiner gewöhnlichen Temerität nach mit einem cörperlichen Aydt / daß Ich daran nicht manquirt habe / zu betheuren mich anerbietig gemacht / in Erwegung / daß der ältere Licentiat Flender seine Retorsion sambt dem darzu gehabten Befelch den 25. Augusti 1704. zu Regenspurg producirt / mir auch / wie erweißlich / sogleich unterm 1. Septembris

bris darauff durch NN. anhero berichtet / auch ein Abdruck des Memorialis samt ermelter Retorsion und Befelch zugefertiget worden / dahingegen mein Echo, oder vermeynte Retorsion erst um den halben Octobris, und zwar nicht durch förmliche *Insinuation*, sondern pasquillischer Weiß durch meine gewöhnliche / unter blosen Couverten per Postas geschehene Divulgation zum Vorschein gekommen: so seye auch sothane lange Verweilung damit nicht excusirt / daß Ich die Zeit mit der Concipir- und der Drucks-Verfertigung zugebracht / weilen auff solche Weiß dieses wesentliche Requisitum jedesmal leicht zu eludiren wäre: daß aber alle diese zusammengeraffte Schein-Behelffe / so wenig als die vorige zu Recht bestehen / ist darauß zu schliessen / daß von mir in der rechtlichen Verthaitigung meines Echo, resolutione Quæstionis tertiæ, & quartæ, und was anjetzo weiters zu dero rechtlichen Bestärckung angeführt / mit ohnumstößlichen Rechts-Gründen remonstrirt / und dargestellet worden / daß die anmaßliche Flenderische Retorsion in effectû anders nichts / als *Retorsio Retorsionis* / mithin *scriptum summè injuriosum* gewesen seye / cùm, uti supra ex probatissimis authoribus demonstratum fuit, *talis illicita*, & *illegalis* Retorsio neque sit, neque dicatur *Retorsio*, sed *libellus injuriosus*, *seu nova injuria*, quæ aut per actionem injuriarum, aut NB. *novam Retorsionem*, toties quoties necessum erit, etiam vicies *retorqueri potest*: Richter p. 2. Decis. 92. n. 19. Eichelius de Retorsione injuriarum verbalium thesi 55. Wogegen nichts irret / daß weilen der Flender Senior mich tanquàm Pasquillorum Reum in Comitiis Imperii angegeben / mir gegenseitigen Vorgeben nach einige *Injurie* nicht zugefügt / indeme Ich *ante litem desuper finitam* nicht sagen könte / daß mir daran Unrecht geschehen seye / gestalten Ich in §. Eine gleichförmige rechtliche Bewandnuß 2c. luce meridianâ clarius angewiesen / daß nicht allein der Hochlöbliche Reichs-Convent kein *Judicium forense*, sondern auch allen Falls die quæstionirte *Series Actorum* nicht *publicè* exhibirt / sondern allein *privatim* distribuirt / mithin darüber / zumalen *ob notorietatem* des in §. im Januario 1701. 2c. enthaltnen Höchst-Ehrenrührigen Imputati, ohnmöglich *lis contestirt*

werden

werden können / quò me refero: worauß dann klar erscheinet / daß *primum* & *præcipuum* meæ secundæ retorsionis requisitum, nempè *præcedens injusta offensio*, seu *injuria* scriptis illata respectû *Mandatarii* Flender Senioris zu rechtlichem Genügen / obschon derselbe zu dero *Exhibition* in publicis Imperii Comitiis von dem Baron von Ingelheim und Consorten ein *Special*-Befelch gehabt / erwiesen worden seye / gestalten außfindigen klaren Rechtens ist / quod *mandatum in delictis, rebusque illicitis* neminem excuset: D. Baro ab Andler in Corpore Constitutionum Imperialium Tomo secundo bipartito: Verbo, *Injuria* N. 2. in verbis (10.) idem obtinet &c. So viel aber dessen *Principalen*, oder *Mandantes*, nemlich den Baron von Ingelheim / und Consorten / welche Ihme Flender bekandter massen die *Exhibition* mehrgedachter nichtigen Flenderischen Retorsion *in publicis Imperii Comitiis specialiter* anbefohlen / betrifft / da ist in Resolutione *Quæstionis meæ sexta* mit ohnwidertreiblichen rationibus Juris dargestellet worden / daß Sie sich durch Ertheilung sothanen *Special*-Befelchs dieses Flenderischen Retorsions-Wercks auff viele Weg mittheilhafftig gemacht / ja so gar *egrediendo limites officii in iis*, quæ ex ordinatione Camerali, Recessibus Visitationum, communibus Decretis, & quotidianâ praxi omnium benè ordinatorum Judiciorum *scire debuissent*, *litem suam*, mithin sich ex *Judicibus* zu *Reis* gemacht haben / Hoppius ad 4. lib. Instit. tit. 5. de oblig. quæ ex quasi delicto &c. in princip. Dominus Baro ab Andler in Corpore Constitutionum Imperialium Tomo secundo bipartito: Verbo, *Injuria*, N. 7. einfolglich *quà tales* von mir entweder actione atrocissimarum injuriarum mitbelangt / oder gegen dieselbe / als Mit-Injurianten, das *Remedium Retorsionis* ebenmäßig an Hand genommen werden können. Wobey dem Baron von Ingelheim / und Consorten im geringsten nicht verständig seyn kan / daß Sie dem Licentiat Flender Seniori die *Exhibition* seines *Retorsions-Instrumenti* in publicis Imperii Comitiis bloß zu dem Ende / damit ein Hochlöblicher Reichs-Convent darauß meine unassessoratmäßige Conduite, habituirte Schmähe-Sucht / und Incorrigibilität ersehen möge / specialiter

cialiter anbefohlen hätten / massen Ich in resolutione Quæstionis tertiæ, und sonsten Sonnenklärlich dargestellet habe / daß meine am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apotheck an Hand genommene mündliche Retorsion zurecht bestehe / und mit allen darzugehörigen Requisitis versehen seye / folglich darauß als einem *licito pro tuendo honore Juris remedio* (wie pars adversa selbsten in der anmaßlichen Refutation meiner rechtlichen Verthaitigung des Echo pag. 31. lineâ 10. vers. daß aber rc. gestehet) obgedachte Schmähe-Sucht / und Incorrigibilität keineswegs erwiesen werden könne / cùm is, qui *Jure suo* utitur, nemini faciat injuriam, nec *in eo tuendo vim, & injuriam* inferre censeatur per vulgata. Gleich wie es nun solchergestalten mit dem Ersten *Requisito* meiner zweyten Retorsion, oder Echo (welcher meiner ohnwissend nachgedrucket worden) so wohl respectû Mandatarii Flender / als Mandantium, nemlichen des Barons von Ingelheim und Consorten seine vollständige Richtigkeit hat / also erscheint auch an dem zweyten *Requisito*, nempè *legitimo retorquendi modo*, der geringste Mangel nicht: Allermaßen so viel das Erste *legitimi retorquendi modi requisitum*, ut nempè retorsio fiat *in continenti* belangt, ex suprà latè deductis in Resolutione Quæstionis meæ tertiæ ex Bocero, Johanne Harpprecht, Schutzio in Compendium Lauterbachii, Berlichio, aliisque probatissimis DD. klar gezeigt worden / quod & illa Retorsio *in continenti* fieri dicatur, quæ licet *ex intervallo* post illatam fiat injuriam, eo tamen tempore fit, *quò primùm* Injuriatus *retorquendi potestatem* habere potuit, puta quò primum *certò cognovit*, sibi factam esse injuriam, & quò retorsionem suam *commodè injuriantibus insinuare potuit*: Nun aber kan Ich mit reinem Gewissen *juratò* erhärten / 1. daß Ich von dem am 27. Augusti 1704. zu Regenspurg dictirten Flenderischen Retorsions-Instrumento everst am 9. oder 10. Septembris ejusdem anni, da zu selbiger Zeit in Gesellschafft Herrn Assessoris Krebs von Giesen zurück kommen / eine *legale* Wissenschafft / und zwar / so viel Ich mich noch zu erinnern weiß / nicht *immediatè* auß Regenspurg / sondern *à quodam Tertio* erhalten habe / mithin ein sehr kühnes Vor-

geben seye / daß vermittelst eines unterm 1. Septembris erstgedachten Jahrs auß Regenspurg an mich erlaßnen Schreibens (welches allenfalls per *interceptionem*, sicque *modo planè illegitimo* zur Hand gebracht / folglich kein zu Recht beständiger Beweiß seyn könte) erweißlich seye / daß mir dazumalen schon ein Abdruck des Flenderischen Memorials, und Retorsion, wie auch Befelchs zugefertiget worden: die Verweilung aber / warum die Flenderische Retorsion so spät überschickt worden / ist damaligen Avisen nach daher entstanden / daß die Flenderische Beylagen / und in specie dessen anmaßliche Retorsion zwar sogleich durch das Hochlöbliche Reichs-Directorium publicè distribuirt / aber so fort von den Canzellisten wieder zurück genommen worden / wordurch jederman in die Gedancken gerathen / daß es wegen der in jetzgedachter nichtigen Flenderischen Retorsion enthaltner unerhörten Scheltworten geschehen; Es hat aber die am 3. Septembris ejusdem anni NB. **ererst widerholte offentliche Außtheilung** bezeugt / daß es nur wegen des Worts / *Dehortatorii*, so dazumalen in der Rubric des Kayserlichen Rescripti an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynts außgestrichen worden / geschehen seye: 2. Kan Ich gleicherstalten mit ohnverletzten Gewissen **aydlich** erhärten / daß **Ich sogleich** nach der von dem Flenderischen Retorsions-Instrumento, und in *puncto exhibitionis* **ertheilten** *Special* **Befelch erhaltnen** *legalen* **Nachricht** die Feder an mein in 7. à 8. geschriebnen Bögen bestandnen Echo, oder abgetrungene zweyte Retorsion angesetzet / und die zu dessen rechtlicher Bescheinung nöthige Zeugen / außweiß des dabey sub lit. B befindlichen Instrumenti Depositionis testium, coram Notario & testibus abhören lassen: Womit / wie auch der Drucks-Verfertigung Ich um deßwillen biß ad initium Octobris die Zeit zugebracht / weilen Ich bey Concipirung gedachten Echo, oder zweyten abgetrungenen Retorsion nicht allein verschiedne Authores, die de Retorsionibus ex professo geschrieben / durchlesen / und darauß das nöthige und dienliche extrahiren müssen / sondern auch / weilen dazumalen hiesigem Buchdrucker verbotten gewesen / in den Cameral-

meral-Strittigkeiten etwas fernerweit zu Drucken / und Ich dahero genöthiget worden / mich des Buchdruckers Müller zu Giesen zu bedienen / welcher sich aber um selbige Zeit in der Franckfurter Herbst-Meß auffgehalten / und den verlangten Abdruck ererst nach seiner circa finem dicti mensis Septembris erfolgten Zuruckkunfft verfertigen können: Daß Ich nun aber diesen Krafft Krebsischen Attestati sub 5. allschon am 3. Octobris (und nicht ererst / wie ex adverso vorgegeben werden wil / medio ejusdem) zu Giesen verfertigten Abtruck dem Baron von Ingelheim und Consorten nicht per Notarium & testes insinuiren / sondern Ihnen solchen *quà singulis* auff der Poste unter einem mit meinem gewöhnlichen Pittschafft zupitschirten Couvert, und eigenhändiger Uberschrifft / folglich auff keine Pasquillantische weiß / zufertigen lassen / ist dahero entstanden / weilen Ich zu solchen Insinuations-Actibus, wie leicht zu erachten / kein Notarium, & testes haben / einfolglich mich nothwendig zu solchem Ende der Käyserl. Poste bedienen müssen: Wogegen nichts releviren mag / daß der Licentiat Flender Senior lange Zeit vor meinem zum offnen Vorschein gekommnen Echo, nemlich am 16. Julii offtermelten Jahrs mir seine vermeynte Retorsion per Notarium & Testes insinuiren lassen / allermassen auß dem meinem abgenöthigten Echo sub lit. B. beygedruckten Instrumento Depositionis Testium des mehrern erhellet / was massen mein damaliger Amanuensis Joseph Ignatius Wertz dasjenige verschloßne Schreiben / welchem die anmaßliche Flenderische Retorsion beygelegt gewesen seyn solle / wegen der bey dessen Insinuation vorgelauffenen verdächtigen Umständen also verschlossen und ohnerbrochen in meines gesambten Hauß-Gesinds Gegenwart in das Feuer geworffen / und verbrandt habe / also daß Ich solchemnach mit gutem Gewissen juratò betheuren kan / daß Ich sothane vermeynte Flenderische Retorsion weder gesehen / gelesen / noch mir von dero Inhalt / biß Ich am 9. oder 10. Septembris 1704. eine Abschrifft davon bekommen / das allergeringste bekand gewesen seye: Womit dann primum *legitimi retorquendi modi* requisitum vest gestellet / und rechtlicher Gebühr nach erwiesen worden ist.

Betreffend nun das zweyte *requisitum legitimi retorquendi modi*, nempè ut retorsio fiat *cum moderamine inculpatæ tutelæ*, *& ulterius non progrediatur*, da ist in der rechtlichen Verthaitigung meines Echo, resolutione Quæstionis Tertiæ pag. 28. & Quæstionis Septimæ pag. 54 ex Henningo Rennemanno de Jure Retorsionis p. 3. thesi 33. lit. (b) Struvio de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 10. n. 5. Johanne Eichelio in suâ Differt. jurid. de retorsione injuriarum verbalium thesi 47. rechtlich dargestellet / und remonstrirt worden / quod secundus legitimus retorquendi modus sit, si *idem objectum crimen seu convitium* in sinum Convitiatoris regeratur: Nun aber erscheint auß meinem abgenöthigten Echo §. als lasset zuforderst rc. circa finem gantz klar / daß nachdeme der ältere Licentiat Flender sein vermeyntes Retorsions-Instrument, worin Er mich einen s. v. Galgenmäßigen Schelmen gescholten / auß *Special*-Befelch des Barons von Ingelheim / und Consorten in publicis Imperii Comitiis exhibirt / und daselbsten ad dictaturam publicam gebracht / eben diese Schelt-wort / mithin *idem objectum Crimen*, *seu Convitium* in iisdem planè terminis, wie sie von dem ältern Flender gegen mich außgestoßen worden / in sinum Convitiatorum, & injuriantium, nemlich erstermelten Licentiati Flender / quà Mandatarii, und des Barons von Ingelheim / und Consorten, *quà mandantium*, *& approbantium*, zurück geschoben worden seyen /: Ergò ergiebt sich darauß der Rechts-Schluß von selbsten / daß mein abgenöthigter *Echo* eine zurecht bestehende / und mit allen darzu erforderten requisitis substantialibus versehene *Retorsion* seye / einfolglich meine Gegentheil sich eò ipso, daß sie in Ihrer anmaßlichen Refutation meiner rechtlichen Verthaidigung pag. 34. lineâ 25. vers. Imò verò seynd rc. & pag. 38. lineâ 20. §. was sonsten rc. vermeyntlich behaupten wollen / daß hiesiges Käyserliche / und Heil. Reichs Cammer-Gericht mit keinen solchen Præsidenten, und Assessoribus, welche dergleichen *Re*torsiones in Ihren Busen haben / besetzt seyn könte / eò quod retorsio legitima injuriarum, præsertim atrocium, *Retorti famam lædat*, ita tamen, ut non tàm Retorsio, quàm *ipsæ injuriæ* suum authorem *reddat infamem*, vel

saltem

saltem *in famâ valdè gravent*, cùm *injurians legitimè retortus* non possit notam hominis *rixosi, mendacis*, & *injusti Convitiatoris* evadere, das Urtheil selbst wider sich gesprochen haben: Nec his adversatur 1. daß in meinem freyen arbitrio nicht gestanden / *Majori parti Judicii Cameralis qualitatem Collegii* dardurch zu entziehen / daß Ich meinen Echo, oder zweyte Retorsion *nominatim & in specie* wider den Baron von Ingelheim / und Consorres, *quà singulos & privatos*, gerichtet; dann obschon regulariter ohnstrittigen Rechtens seye / quod *ad actum Collegii validè perficiendum* requiratur, *ut omnes de Collegio sint vocati*, hæc tamen doctrina fallat in Casû quæstionis, da sich bekandter massen die widrige Opponenten von dem åltern das Directorium fůhrenden Præsidenten, und dem mehrern Theil der Assessorum eigenwillig abgesondert / und sich demselben opponirt hätten / welchen falls das Collegium, ohnerachtet diejenige / welche sich selbsten davon abgesondert / bey Abfassung des in puncto exhibitionis der Flenderischen Retorsion in publicis Imperii Comitiis ertheilten Special-Befelchs darzu nicht beruffen worden / dannoch vôllig und legitimè versammlet gewesen / cùm *recedentes à Collegio* non numerentur *inter Collegas*: So seye man auch ebenfalls 2. nicht in Abred / daß regulariter das Collegium *in loco ad id destinato* zusammen kommen můsse / es werde „ aber diese regula dahin limitirt / si propter aliquod impedimentum, „ puta, belli, pestis, & hujusmodi non possit convocari in loco „ solito: Nun aber seye ex Actis Cameralibus bekandt / was vor empôrliche Håndel die Opponentes, und sonderlich Ich in Pleno Consilio wider den Baron von Ingelheim / und Majora Collegii angefangen / daß in meiner Gegenwart die Consultationes fortzusetzen ohnmôglich gewesen / biß Ich mit Cammer-Richterlichem Consens ab officio suspendirt worden: welche Opposition hernach durch meinen authoritate Cæsareâ vollzognen actum restitutionis noch mehr gestårcket worden seye / weßwegen dann offtgedachter Baron von Ingelheim / und Consorten einen solchen Weg / sich nemlich an einem andern Ort zu versammlen / ergreiffen můssen / mithin der per unanimia beliebte Befelch an den åltern Licentiat Flender / das Instrumentum seiner gegen mich

vorge-

vorgenommner Retorsion in Comitiis zu produciren / vor einen Collegial-Schluß zu achten seye: Weßwegen ein Hochlöblich Reichs-Convent in dem am 4. Aprilis 1705. meinetwegen abgefasten Reichs-Gutachten recht und wohl geschlossen hätte / daß Ich das Käyserliche / und Heil. Reichs Cammer-Gericht / welches das gesambte Römische Reich Vi Constitutionum Imperii repræsentirt / mit meinem Echo zu calumniren mich erkühnet hätte. So könne mir auch 3. nicht verträglich seyn / daß Ihro Käyserl. Majestät in dero allergnädigstes Commissions Decret vom 17. Februarii 1707. §. Ihro Käyserliche Majestät erklären doch hiebey rc. mit einfliessen lassen / die Ingelheimische Parthie könte in dieser Sache nicht vors Cammer-Gericht erkändt werden / weilen hiebey zu beobachten / daß Allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät diese Dero Allergnädigste Erklärung nur auff die daselbst substernirte / nemlich meine Echo-Sache / und zwar nur so viel die darüber intentirte Action betrifft / restringirt / weilen der Baron von Ingelheim / und die mit Ihme stehende Assessores darin als Kläger / mithin eine Parthie zu consideriren seye / folglich in all andern Sachen dieselbe vor das Cammer-Gericht allergnädigst declarirt / dahero dann Ich mich vergeblich darauff beruffete / weilen Ich meine Injurien nicht auff eine Sache restringirt / sondern mich dabey absoluter und illimitirter Redens-Art bedienet hätte: 4. Hätte Ich allhie und anderswo selbst erkennet / daß Ich mit dieser schändlichen Action excedirt / und eine Straff verdient / wolte nur gern haben / daß die unschuldig beleidigte mit mir gestraffet würden: Non, inquam, hæc adversantur, aut in minimo obstant, dann obschon / so viel den ersten Einwurff betrifft / in meiner Macht nicht gestanden / dem Majori Parti Judicii Cameralis die Qualitatem Collegii, Falls sie selbige noch nach der eigenmächtig unternommnen Sperrung des Käyserl. Cammer-Gerichts gehabt / zu entziehen / so ist doch in der in offnen Druck gekommnen gründlichen Deduction des dermalen bey denen annoch zu Rath erscheinenden Præsident und Assessoren allein und privativè bestehenden Juris Collegii, Quæstione secundâ, mit stattlichen Rechts-Gründen bewehrt

wehrt worden / daß erstbesagter Baron von Ingelheim / und Consorten durch obgedachte *privatâ authoritate* absque ullâ vel *Cæsaris* & *Imperii* vel aliâ *impetratâ licentiâ* unternommne / und so wohl von Weyland Ihro Käyserl. Majestät Leopoldo Primo Höchstseeligsten Andenckens / als jetzt Allerglorwürdigst regierenden Käyserl. Majestät in Dero Allergnädigsten Commissions- Decretis vom 4. Aprilis 1705. / und 17. Februarii 1707. **höchstens** *detestir*te **Sperrung** / und Separation sich Ihrer Functionen, und des Juris Collegialis verlustig gemacht haben / einfolglich um so mehr in meiner freyen Willkühr gestanden seye / offtermelten meinen Echo, oder zweyte Retorsion gegen sie / *quà singulos* einzurichten; Womit dann auch der **zweyte** gegentheilige Einwurff / nemlich daß ein Collegium zwar regulariter in *loco solito & ad id destinato* zusammen kommen müsse / id tamen fallat in casû, si propter aliquod impedimentum, puta belli, pestis, & hujusmodi non possit convocari in loco solito, gäntzlich zerfallen thut: dann daß allhie kein legitimum impedimentum, oder *causa aliqua legalis*, *minus potestas* obhanden gewesen seye / das geben vor Höchstgedachte zwey Käy„serliche Allergnädigste Commissions- Decreta in verbis: Ohne „**Ihro Majestät / und des Reichs Vorwissen zu vieler „in rechtfertigung stehender Parthien harten Beschwer„nuß ꝛc.** Item **Daß Ihro Käyserliche Majestät des auß „diesem anmaßlichen** *Justitio* **entspringenden** *Scandals*, **und „der dardurch bey GOTT dem Allmächtigen auff„ladenden Verantwortung / sich so wenig ins künfftig „als biß dahin geschehen / theilhafftig machen wolten /** gnugsam / ja überflüßig zu erkennen: Es wollen zwar der Baron von Ingelheim / und Consorten sothane **Ihre eigenmächtige Sperrung / und** *Separation à Collegio* mit denen zwischen mir / und Ihnen am 3. und 4. Januarii 1703. vorgelauffnen Streit-Händeln beschönen / allein es ist so wohl in meinem gedämpfften Ehren-Gifft / als der am 30. Julii nechstabgewichenen Jahrs in Consilio Visitationis übergebnen unterthänigsten in Jure & facto vestgegründten Probations Schrifft

N §. die-

§. diesemnechst auff den zweyten Punct &c. & §. So viel nun den dritten Punct &c. klar gezeiget worden / daß sie selbsten diejenige gewesen / welche respectivè durch angemaßte Zeugen Erkauffungen in materiâ Criminali, & summè famosâ, und die am Hochfürstlichen Hessen Darmstättischen Hofe auff eine Höchststraffbare weiß außgewürckte / von dem Baron von Ingelheim selbst entworffne Beschwerungs-Schreiben zu obgedachten ärgerlichen Steit-Händlen / und darauß entstandnen grossen Weitläufftigkeiten die Anlaß gegeben haben: Worauß sich dann der Schluß von selbsten machet / daß der von dem Baron von Ingelheim / und Consorten *in loco privato* per unanimia resolvirte *Special*-Befelch / nemlich daß der Licentiat Flender Senior sein anmaßliches *Retorsions*-Instrumentum in publicis Imperii Comitiis exhibiren solle / für kein *Collegial*-Schluß gehalten werden könne / und dieses zwar um so mehr / als die Gegentheil in puncto des von Ihnen gemachten dritten Entwurffs selbsten *judicialiter*, so hiemit in vim irrevocabilis confessionis utilissimè acceptirt wird / eingestehen müssen / daß sie nach klarem und deutlichem Inhalt des Käyserlichen Allergnädigsten Commissions-Decrets vom 17. Februarii 1707. §. Ihro Käyserliche Majestät erklären doch ꝛc. in der sogenannten Pyrckischen *Echo* Sache nicht vor das Cammer-Gericht / welches das Gesambte Römische Reich Vi Constitutionum Imperii repræsentirt / sondern darin als Klägere / mithin als ein Parthie zu considerirn seyen; es folget aber hierauß gantz nicht / daß Allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät eò ipso die Ingelheimische Parthie in allen andern Sachen und *Regarden* vor das Cammer-Gericht allergnädigst declarirt und erklärt habe: Gestalten in der gründlichen Deduction des bey den annoch zu Rath erscheinenden Præsident und Assessoren allein und privativè bestehenden Juris Collegii Q. 2. §. 43. sehr wohl außgeführt / und gezeigt worden / daß mehrallerhöchstbesagte Ihro Käyserl. Majestät in hoc speciali casû und materiâ substractâ mit den Worten / in dieser Sache / nicht so wohl einige *Restriction* von der Regul zu constituiren / als bloß das wider mich im Reichs-Gutachten vom 4. Aprilis 1705. angezogen gewesene

Haupt-

„Haupt-*Fundament*, ob hätte Ich durch die wider den Baron von „Ingelheim und verschiedne Assessores tanquàm singulos gebrauchte „Retorsion daß Käyserl Majestät und gesambtes Reich repræsenti-„rende Collegium Camerale injurirt/ zu widerlegen/ und nur so viel zu sagen die allergnädigste Intention gehabt / es könten in eâ injuriarum & retorsionis causâ gedachte *Singuli* nicht als ein *Collegium in Corpore* considerirt werden: In andern Sachen und Fällen aber / davon hier kein Frag gewesen / hätten Ihro Käyserl. Majestät an diesem Ort so wenig ichtwas / weder penes quem sit Collegium, noch penes quem non sit, decidirt / als sie es zu decidiren keine Ursach gehabt: Daß Ich aber sonsten in offtberührtem meinem abgenöthigten Echo oder zweyten Retorsion meine vermeynte Injurien nicht auff eine Sache *restringi*rt / sondern mich dabey *absoluter* und *illimiti*rter Redens-Art bedienet haben solle / wird von mir solennissimè widersprochen/ mich dißfalls auff den klaren und deutlichen Inhalt sothanen Echo utiliter beziehend: So wird auch von mir so viel das vierdte gegnerische *Assertum* betrifft / auff das feyerlichste contradicirt / daß Ich so wohl allhie/ als anderswo selbsten erkennet hätte/ daß Ich mit dieser schändlichen Action excedirt / und Straff verdient / wolte aber nur gern haben / daß die unschuldig Beleidigte mit mir gestrafft wurden: massen Ich mit reinem und ohnverletztem Gewissen betheuren kan / daß mir dergleichen nimmermehr zu Gedancken gekommen / zugeschweigen daß Ich ein solches entweder allhie / oder anderswo solte erkannt haben: Dieses aber kan Ich nicht in Abred stellen / daß Ich in der rechtlichen Verthaidigung meines abgetrungenen Echo, Resolutione quæstionis septimæ pag. 60. lineâ 1. & seqq. behauptet / und annoch behaupte / daß gesetzt / doch ohngestanden / Ich in meiner ersten oder zweyten *Retorsion in modo retorquendi excedi*rt haben solte / Ich gleichwohl als durch die von dem ältern Flender Mandatario nomine zu Regenspurg *privatim* distribuirte Höchst-Ehrenrührige *Seriem Actorum* zuerst *injuriosissimè provoci*rt / mit einer weit gelindern Straff / als der erste *Provocant* Flender / und dessen Principalen *quà Mandantes* (deren Ich in meiner ersten *Retorsion* Glimpffs halben allein generice,

ricè, imò in generalissimis terminis gedacht) belegt werden müste/ eò quod *injuste* provocato difficilè sit justum animi dolorem compescere Gail. lib. 2. obs. 100. n. 10.

Quæstio Octava & Nona.

Endlichen wird diesseits utilissimè acceptirt / daß die Gegentheil contrà resolutionem quæstionis meæ octavæ & nonæ (welche sich in der rechtlichen Verthaidigung meines abgenöthigten Echo pag. 60. in fine & pag. 63. befinden) nichts zu obmoviren wissen / sondern frey bekennen / daß deßwegen kein Streit vorhanden seye / und daß in meinem freyen Arbitrio bestehe / meine gegen sie vermeyntlich habende actionem injuriarum coram Visitatione anzustellen: dahingegen aber wird von mir als eine atrocissima & gravissima *injuria* sehr tieff zu Gemüth gezogen / daß Sie in Ihrer anmaßlichen Refutation meiner rechtlichen Verthaidigung §. Was helffen dann ꝛc. und §. Hingegen wird ꝛc. pag. 46. 47. & 48. mich anfänglich mit einem Pfauen / hernach aber mit einem Holländischen Rechts-Gelehrten / welcher wegen einiger schweren Unthaten die schärffe der Justitz mit Verlust seines Lebens empfinden müssen / zu vergleichen sich erfrechen dörffen / weßwegen / wie auch allen andern in gegenseitiger anmaßlichen Refutation der rechtlichen Verthaidigung meines Echo sich hin und wider befindenden höchstanzüglich- und schmähehafften Expressionen halben / die Ich / wann das Werck mit blosem Calumniren / und Injuriren außgemacht werden konte / mit eben so *choquanten* ex Ottonis Vænii Emblemat. Horatianis nemenden Gegen-Vergleichnüssen vindiciren konte / mir hiemit die rechtliche Nothdurfft per expressum vorbehalte:

Wann nun / Gnädigster Fürst / und Herr / auch HochgeEhrtist- und HochgeEhrte Herren / ex hactenus latissimè pro & contra deductis klar erhellet 1. daß der Licentiat Flender Senior *quà Mandatarius* der sogenannten grossen und Ingelheimischen Parthie mich durch seine zu Regenspurg nicht *publicè* in Comitiis Imperii exhibirte / sondern allein besag Königlichen Preußischen Attestati sub N. 2. *privatim* in ædibus DD. Legatorum *distribuirte* Höchstanzügliche *Seriem Actorum* (krafft welchen Ich offtgedachter massen in §. im Januario

nuario 1702. &c. eines dem Baron von Ingelheim auff der Poste zu geschickt / und von mir gemachten *Pasquils*, so doch bekandter massen das Conclusum Pleni de anno 1701. mense Novembri gewesen / calumniosissimè beschuldiget worden) *gravissimè injurirt* / ja in der That selbsten Ipsum Augustissimum Camerale Judicium, als autorem hujus Conclusi Pleni *atrocissimè* beschimpffet habe: 2. Daß sothane *Privat Distribution* bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent, welcher ohne dem krafft Käyserlichem allergnädigsten Commissions-Decrets vom 17. Februarii 1707. §. Inzwischen approbiren ꝛc. kein *Judicium forense*, oder *Justitz* / sondern Staats-*Consilium* ist / kein *litispendentz* / als welche respectû Rei *à Citatione Ipsi insinuatâ*, respectû Actoris verò *à notitiâ decretæ Citationis* anfanget / oder *litis Contestation*, utpotè quæ teste Jacobo Blumen in suo Processû Camerali tit. 71. n. 2. & Carpzovio in suâ P. C. p. 3. Q. 106. n. 2, 3, 4, & 67. per *actionem*, *aut accusationem* NB. *in competenti Judicio* (*non privatim*, uti fecit Licentiatus Flender Senior) *propositam*, ejusque *diffessionem* & *contradictionem* à Reo objectam inducitur, einführen können / einfolglich 3. der ex adverso wider meine erste Retorsion obmovirte Rechts-Grund / quod scilicet *durante lite* non sit locus actioni injuriarum, *aut retorsioni*, sed ista demùm *finitâ lite* competat, auff einen gantz irrig und falschen *Supposito* beruhe: 4. Daß ein substantiale *famosi libelli* requisitum seye / ut alicui suppresso authoris nomine *delictum certum & famosum*, cujus pœna est *vel corporis afflictiva*, *vel infamia*, objiciatur. 5. Daß die von mir den 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apotheck gegen den Licentiat Flender an Hand genommne mündliche *Retorsion* zu recht bestehe / und mit allen darzu gehörigen Requisitis, (als da seynd *præcedens injusta offensio*, seu injuria oretenus, vel in scriptis illata, & *legitimus retorquendi modus*) versehen gewesen / und daß dessen erstes *Requisitum* durch das Königliche Preußische Attestatum sub N. 2. das andere aber / quod itidem in duobus consistit, nempè ut retorsio fiat *in continenti*, id est, *quàm primum* Injuriatus *certam*, *specificam*, & *legalem*, seu *sufficientibus probationibus*

nibus instructam notitiam de injuriâ sibi illatâ habuit, & quod Retorsio respondeat injuriæ illatæ, *nec eam excedat*, durch die von mir in der rechtlichen Behauptung meiner ad Quæstionem Tertiam ertheilter Resolution angeführte Rechts-Gründ / und respectivè *propriam judicialem Confessionem* partis testes producentis (quæ utpotè probatio in Jure omnium firmissima & efficacissima *dicta testium huic Confessioni fortè contrariantia elidat*) rechtlicher Gebühr nach erwiesen worden seye: 6. Daß allen ohnverhofften Falls / da gezweiffelt werden solte / ob Ich die am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apotheck wider den ältern Licentiat Flender außgestoßne Reden *animo injuriandi*, vel *defendendi*, & *purgandi* me ab *injuriâ per Seriem Actorum* mihi illatâ proferirt habe? Ich tali casû juxtâ doctrinam Gailii & Carpzovii, aliorumque DD. zu Außschwörung deß *injuriandi expurgationis* admittirt/ und gelassen / werden müste: Gesetzet auch doch ohngestanden 7. Ich hätte dazumalen / oder auch bey meiner zweyten Retorsion, oder sogenannten Echo *in modo retorquendi excedirt*/ Ich doch solchen Falls als durch die von dem ältern Flender Mandatario nomine zu Regenspurg *privatim* distribuirte Höchst-Ehrenrührige *Seriem Actorum* zu erst injuriosissimè *provocirt*/ mit einer weit gelindern Straff/ als der erste Provocant Flender/ und dessen Principales, *quà Mandantes* belegt werden müste / eò quod *injustè provocato* difficile sit *justum animi dolorem* compescere. Gail. 2. Obs. 100. n. 10. 8. Daß dem Licentiat Flender Seniori nicht allein de Jure nicht erlaubt oder zugelassen gewesen / gegen diese meine am 22. Junii 1704. an Hand genommene rechtmäßige Retorsion sich einer anmaßlichen Gegen-*Retorsion* zu bedienen / cùm non detur *Retorsio Retorsionis*, sed talis *illicita* & *illegalis Retorsio nova sit injuria*, quæ aut per actionem injuriarum, aut NB. *novam retorsionem* toties quoties necessum erit, etiam vicies retorqueri possit, sondern auch demselben ebenmäßig 9. zu folg und in conformität des Käyserl. allergnädigsten Commissions-Decrets §. Inzwischen approbiren rc. vers. sonderlich lasterhaffte Schrifften / keineswegs geziemet / und gebührt habe / diese seine nichtige / und wie erstgedacht / *novam injuriam* nach sich ziehende *Retorsionem Retorsionis* bey

dem

dem Höchstansehnlichen ad *negotia Imperii publica tractanda unicè* gewitmeten Reichs-Convent zu exhibiren: 10. Daß der Baron von Ingelheim und dessen übrige in meinem abgenöthigten Echo mit Vor- und Zunamen benambste Consorten sich eò ipso, daß Sie nicht allein die nichtige/ und *novam injuriam* nach sich ziehende Flendrische *Retorsionem Retorsionis* der Cammer-Gerichts-Ordnung/ Visitations-Abschieden/ und gemeinen Bescheiden/ wie auch praxi quotidianæ aller wohlbestellten Tribunalien è diametrò zu wider *in qualitate Collegii Cameralis* angenommen/ sondern auch Ihme Licentiat Flender dero Exhibition in publicis Imperii Comitiis *specialiter* anbefohlen/ und sich pro obtinendâ *novâ contrà me suspensione ab officio* in denjenigen vermeynten Schelt-Worten/ welche Ich am 22. Junii 1704. gegen den Licentiat Flender Seniorem *licito retorsionis modo* (wie nöthigen Falls juratò erhärten kan) außgestossen/ hauptsächlich fundirt/ sich dieses nichtigen Flenderischen *Retorsions*-Wercks dergestalten mittheilhafftig gemacht/ daß Ich meinen Echo, oder zweyte Retorsion nicht allein wider Dero Mandatarium Flender/ sondern auch nominatim & individualiter gegen Sie als *Mandantes*, *approbantes*, & *litem* per hoc *suam* facientes habe richten können/ tùm quod illi tam vigore Decreti Cæsarei de dato 17. Februarii 1707. §. Ihro Majestät erklären doch &c. quàm *propriæ* suæ *Judicialis confessionis* in *Resolutione Quæstionis Septimæ* à me *utiliter acceptatæ* in hoc *Retorsionis* negotio (oder der so genannten Pyrckischen *Echo*-Sache/) Collegium Camerale non constituant, nec repræsentent, tùm quod Is, qui pro *defensione honoris sui licito & legitimo juris remedio* (quale est notoriè *remedium Retorsionis*) utitur, nemini faciat *injuriam*, nec exinde *pruritus injuriandi*, aut alicujus *incorrigibilitas*, probari queat: 11. & ultimò, daß mein gegen diese nichtige Flenderische *Retorsionem Retorsionis*, als *novam atrocissimam injuriam* an Hand genommne zweyte *Retorsion*, oder sogenannter *Echo* in den Rechten fundirt/ und mit den behörigen Requisitis allerdings versehen seye: tùm quod contra *Retorsionem Retorsionis* (qualis fuit Retorsio Licentiati Flender Senioris) *tanquam novam injuriam* detur actio injuriarum, aut NB. *nova Retorsio*, tùm quod in dictâ meâ secundâ

cundâ retorsione *duo substantialia* legitimæ retorsionis *requisita*, nempè *præcedens injusta offensio*, (quæ hic est Licentiati Flenders Senioris *Retorsio Retorsionis*, & *legitimus retorquendi modus*, notoriè concurrant: mich dißfalls auff dasjenige / was kurtz zuvor zu rechtlicher Bestärckung meiner ad Quæstionem septimam gegebner Resolution weitläufftig angeführet worden / amore brevitatis beziehend.

Als ist solchem allem nach an Ew. Hoch-Fürstliche Gnaden / Excellentz / und meine HochgeEhrtist- und HochgeEhrte Herren meine unterthänigst- gehorsamst- auch dienstangelegne Bitt / Dieselbe geruhen / mich nicht allein von gegenseitiger ohnbefugter Anklag Gnädigst und Hochgeneigt zu absolviren / sondern auch mir wegen der hierunter bloß auß Veranlassung gegenseitiger verkehrten Vorstellungen ohnverschulder Dingen in conspectû totius Imperii erlittnen Beschimpffung / und Schadens zu der mir deßwegen auff alle Weiß und Weg gebührender Standsmäßigen Satisfaction (deren rechtliche Æstimation Ich mir *finitâ* in hoc retorsionis puncto lite per expressum vorbehalte) die Hoch-Richterliche Hülffs-Hand zu bieten:

Hierüber rc.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden
Excellenz
Wie auch
Meiner HochgeEhrtist und HochgeEhrten Herren

Unterthänigst- gehorsamst- auch dienstbereitwilligster
Johann Adam Ernst von Pyrck /
Des Käys. und Heil. Reichs Cammer-Ger. Assessor.

Beylag

Beylag sub N. 1.

EXTRACT

Visitations-Abschieds

De Anno 1564. §. Was causas injuriarum 34.

WAs causas injuriarum belangt / die zuweilen zwischen den Personen des Cammer-Gerichts einfallen / und da sich die in Rechtfertigung zögen / wie bißhero etlichmal geschehen / und sich zum Theil unterschieden an diesem Gericht nicht zu geringer Verhinderung und Auffhaltung anderer Partheyen Rechthängiger Sachen erhalten / solche Verhinderung aber nach Möglichkeit abzuschaffen / so setzen / ordnen und wollen wir / daß in Verbalibus injuriis, die zuweilen auß unbedächtlichen hitzigen Bewegnussen des Gemüths / und unbesonnener Weiß außgegossen / und andern geringeren thätlichen Schmähungen / der Cammer-Richter nach fürbrachter Klag und NB. gehörter Verantwortung ausserhalb gerichtlichen Proceß ex officio inquisitionem fürnehmen / und nach Befindung der Sachen / und da der Injuriant zu viel und Unrecht gethan / nach Gestalt der Person den Injurianten mit dem Thurn straffen / oder ein Buß vor den Frevel an Geld abnehmen / und die ergangene Schmäh-Reden darüber kein Theil seinen Ehren und guten Leumuth verletzlich und nachtheilig seyn soll. Aber in atrocionibus injuriis; so auß Vorsatz und bedächtlichem Gemüth entstehen / und zur grosen hohen Nachtheil der Geschmäheten gelangen möchten / auff den Fall die Partheyen nicht könten vertragen werden / und der Kläger beharrlich Rechtens begehren wird / solle ihme dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Beylag sub N. 2.

EXTRACT

Relationis der Königlichen Preußischen Gesandschafft zu Regenspurg de dato 23. Maji 1704.

IN des Cammer-Gerichts zu Wetzlar Sachen ist seithero weiters nichts vorgangen / als daß der Procurator Flender / welchen der Præsident von Ingelheim anhero geschickt / beyliegende *Seriem Actorum sub lit. A.* denen Gesandten communicirt / und zugleich bey einem und anderen Punct / wie es etwa der Discurs giebet / noch eine mündliche mehrere Erleuterung thut rc. rc.

Daß vorstehender Extract mit der bey dem hiesigen Königlichen Preußischen Haupt-Archiv vorhandnen Original-Relation der Königlichen Regenspurgischen Gesandtschafft concordire / und die sub lit. A. allegirte *Series Actorum* (anfangend Series Actorum Anno 1700. im Frühling ist der Herr Baron von Aw rc. und sich endiget / zu frequentiren resolvirt: Acht Tag hernach ist der Pyrckische Druck ans Liecht kommen) bey solcher Relation unter des damaligen Legations-Cantzellisten Reuthubers Handschrifft vorhanden seye / solches wird unter vorgedrucktem Königlichem Preußischen Archiv-Siegel / und dieser meiner Schrifft / und Unterschrifft gebührend attestirt: Cölln an der Spree den 27. Augusti 1708.

(L.S.) J. Chuno Königlicher Preuß. Rath und Archivarius.

Beylag

Beylag sub N. 3.

Extract des anmaßlichen Flendrischen *Retorsions*-Instrumenti.

GEstalten auch in dieser Sache NB. nichts geschrieben oder geredet habe / als was ein Hochlöbl. Collegium schon vorhero geschrieben / oder mir vorzubringen NB. *specialiter* befohlen / und Ich in der Wahrheit gegründet / und erweißlich zu seyn versichert gewesen / und noch bin.

Beylag sub N. 4.

Extractus Instrumenti examinis testium, welches der Licentiat Flender Senior den 15. Julii 1708. in Consilio visitationis sub lit. B. producirt.

ES hat inmittelst / da Ich / nemlich der Notarius Kirschbaum / an mehrgedachten Hn. Lt. Herten Hauß gestanden / und auff Ihn gewartet / mich (tit.) Hr. Assessor von Pyrck / welcher nach dem Rath gegangen / und mich daselbsten gesehen / durch seinen Diener an das Unterthor / da man ins Rathhauß gehet / beruffen lassen / als Ich nun vor Ihme erschienen / hat Er mich gefragt / was Ich da thun wolte / auch also umbgienge / und was mein Verrichtung wäre? habe Ich Ihme hierauff geantwortet / daß der Junge Hr. Lt. Flender mich requirirt hätte / um diejenige Personen / welche vorgestern in der Apotheck dabey gewesen / als Sie Hr. von Pyrck seinem Lti Flenders Angeben nach Ihn und seinen Hn. Vatter solte injuriirt haben / zu examiniren / hat Er hierauff entrüstet gesagt:

„ sagt: Der Flender gienge zu Regenspurg herum / und sage / daß
„ Er Herr von Pyrck ein Pasquillant seye / dahero Er selbigen wie
„ auch alle diejenige sie mögen seyn / wer sie wollen / vor Schel-
„ men und Dieb so lang / biß sie ihm dieses erwiesen / gehalten
„ habe: Ich der Notarius habe meine Zeugen dieses mit mir zu beobachten erinnert / und fortgangen ꝛc.

Beylag sub N. 5.

NAchdem (tit.) Herr Assessor von Pyrck zu attestiren verlangt / um welche Zeit desselben sogenannter Echo mir in Druck zu Handen kommen seye / so habe im Nachsuchen so viel befunden / daß einem an Se. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg unterm 7. Tag Octobris anno 1704. abgelassenen unterthänigsten Schreiben ein gedrucktes Exemplar erwehnten Echo mit beygefügt / dann am 11. ejusdem noch 2. Exemplaria nachgeschickt habe / welche sich nebst dem Schreiben von solchen datis sonder Zweiffel im Chur-Fürstlichen Archiv befinden / auch die Præsentata außweisen werden / welchen Tags sie allda angelangt / gestalten die von hier abschickende Brieff jedesmal am 4. Tag hernach allda einzukommen pflegen: Welches also hiemit bescheinige / Wetzlar den letzten Decembris anno 1708.

Philipp Helffrich Krebs. Mppr.

„ sagt: Der Flender gienge zu Regenspurg herum / und sage / daß „ Er Herr von Pyrck ein Pasquillant seye / dahero Er selbigen wie „ auch alle diejenige sie mögen seyn / wer sie wollen / vor Schel„ men und Dieb so lang / biß sie ihm dieses erwiesen / gehalten „ habe: Ich der Notarius habe meine Zeugen dieses mit mir zu beobachten erinnert / und fortgangen rc.

Beylag sub N. 5.

NAchdem (tit.) Herr Assessor von Pyrck zu attestiren verlangt / um welche Zeit desselben sogenannter Echo mir in Druck zu Handen kommen seye / so habe im Nachsuchen so viel befunden / daß einem an Se. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg unterm 7. Tag Octobris anno 1704. abgelassenen unterthänigsten Schreiben ein gedrucktes Exemplar erwehnten Echo mit beygefügt / dann am 11. ejusdem noch 2. Exemplaria nachgeschickt habe / welche sich nebst dem Schreiben von solchen datis sonder Zweiffel im Chur-Fürstlichen Archiv befinden / auch die Præsentata außweisen werden / welchen Tags sie allda angelangt / gestalten die von hier abschickende Brieff jedesmal am 4. Tag hernach allda einzukommen pflegen: Welches also hiemit bescheinige / Wetzlar den letzten Decembris anno 1708.

Philipp Helffrich Krebs. Mppr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pyrck, Johann Adam Ernst von / Ingelheim, Franz Adolf Dietrich <<von>> / Flender, Johann Anton Heinrich

An Die Höchstansehnliche Käyserliche Commission und Hochlöbliche Visitations-Deputation Aufferlegte schließliche Handlung Mit Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. Mein Johann Adam Ernst von Pyrck, Des Käyserl. und Heil. Reichs Cam[m]er-Gerichts-Assessoris Die von dem Baron von Ingelheim . .. wie auch dem Lt. Flender Seniore den 15. Junii 1708. ... übergebene

[S.l.] [1709?]

4 Ded. 202-2#Beibd.28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350158-2
VD18 90479440